



Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten]

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist. Im Rahmen dieses *Programms* für das Angebot von [An einen Basket gebundene Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren und/oder Fondsanteile (das "**Bezugsobjekt**" und/oder der "**Referenzwert**") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Basisprospekt zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Dieser *Basisprospekt* wird in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 1. Dezember 2017.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger der Basisprospekte für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] der Deutsche Bank AG vom 19. Dezember 2013, vom 5. Dezember 2014, vom 11. Dezember 2015 sowie vom 7. Dezember 2016. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 7. Dezember 2016 an, sobald dieser am 7. Dezember 2017 seine Gültigkeit verloren hat.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	4
	A. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	4
	B. Abschnitt B – Emittentin	4
	C. Abschnitt C – Wertpapiere	7
	D. Abschnitt D – Risiken	15
	E. Abschnitt E – Angebot	20
II.	RISIKOFAKTOREN	25
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	25
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	25
	<i>Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikate</i>	28
	<i>Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat</i>	28
	<i>Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat</i>	28
	<i>Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat</i>	28
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	37
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	45
	E. Interessenkonflikte	50
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	53
	A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	53
	B. Form des Dokuments – Veröffentlichung	55
	C. Allgemeine Beschreibung des Programms	56
	D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	61
	<i>Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikat</i>	61
	<i>Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat</i>	61
	<i>Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat</i>	61
	<i>Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat</i>	61
	E. Allgemeine Beschreibung des Bezugsobjekts	62
	F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	63
	1. Notierung und Handel	63
	2. Angebot von Wertpapieren	63
	3. Gattung der Wertpapiere	64
	4. Mindest- und Höchstausübungsbetrag	64
	5. Gebühren	64
	6. Wertpapierratings	64
	7. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	64
	8. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten	64
	9. Länderspezifische Angaben	65
	10. Clearingstelle	65
	G. Durch Verweis einbezogene Informationen	66
	H. Allgemeine Informationen	71
	1. Genehmigung	71
	2. Fortlaufende Informationen nach Begebung	71
	3. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	71
	4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts	72
IV.	ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	73
	A. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1	74

B. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1.....	79
C. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2.....	270
D. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2.....	276
E. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 3.....	504
F. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 3.....	510
V. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	802
VI. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN ZUR FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS	814
VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	815
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	830
IX. FORTGESETZTE ANGEBOTE.....	831
UNTERSCHRIFTEN	833

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	A. ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusammenfassung als Einführung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden sollte, der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem <i>Prospekt</i> enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des <i>Prospekts</i> vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als <i>Emittentin</i>, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<ul style="list-style-type: none"> [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> gemäß Artikel 9 der <i>Prospektrichtlinie</i>] [Zeitraum einfügen] erfolgen. [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich []]. [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	B. ABSCHNITT B – EMITTENTIN	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der <i>Emittentin</i> lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft (" Deutsche Bank " oder die " Bank ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).</p> <p>[Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:</p> <p>Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London") hat ihren Sitz in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB,</p>

		Vereinigtes Königreich.] <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Emittentin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Deutsche Bank AG, Niederlassung London]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	WKN	Emittentin	[]	[]	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main]	[]	[]	[Deutsche Bank AG, Niederlassung London]
ISIN	WKN	Emittentin									
[]	[]	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main]									
[]	[]	[Deutsche Bank AG, Niederlassung London]									

B.4b	Trends	Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der <i>Emittentin</i> haben werden.
-------------	--------	---

B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „ Deutsche Bank-Konzern “).
------------	---	---

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
------------	-----------------------------------	--

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt, es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.
-------------	---	--

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2016 und zum 30. September 2017 entnommen ist.
-------------	---	---

	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. September 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. September 2017 (IFRS, ungeprüft)
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.688.951	1.590.546	1.521.454
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.622.224	1.525.727	1.450.844
Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.727	64.819	70.609
Harte Kernkapitalquote ¹	13,2%	12,6%	13,4%	14,6% ²
Kernkapitalquote ¹	14,7%	14,5%	15,6%	17,0% ³

* Quelle: Internetseite der Emittentin unter <https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm>; Stand: 1. Dezember 2017.

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.</p> <p>² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2017 auf 13,8%.</p> <p>³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 30. September 2017 auf 15,1%.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.</p> <p>Entfällt. Seit dem 30. September 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.</p>
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit – insbesondere betreffend die <i>Emittentin</i> –, die wesentlich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der <i>Emittentin</i> sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die <i>Emittentin</i> ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Gegenstand der <i>Deutschen Bank</i> ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die <i>Bank</i> kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die <i>Bank</i> zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.</p> <p>Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corporate & Investment Bank (CIB); • Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und • Private & Commercial Bank (PCB). <p>Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.</p> <p>Die <i>Deutsche Bank</i> unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern, • Repräsentanzen in anderen Ländern und • einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungs-	Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gibt es vier Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an

verhältnisse	der <i>Emittentin</i> halten. Nach Kenntnis der <i>Emittentin</i> existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die <i>Emittentin</i> ist daher weder unmittelbar noch mittelbar beherrscht oder kontrolliert.
--------------	---

Punkt		C. ABSCHNITT C – WERTPAPIERE ¹															
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder ISIN-Nummer sowie jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere</p> <p>Die <i>Wertpapiere</i> wurden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.</p> <p>Es wurden und werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Die <i>Wertpapiere</i> wurden als Inhaberpapiere begeben.</p> <p>Art der Wertpapiere</p> <p>Bei den <i>Wertpapieren</i> handelt es sich um [An einen Basket gebundene Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] [Index- Zertifikate] [X-Pert-Zertifikate].</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</p> <p>ISIN: []*</p> <p>WKN: []*</p> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Art der Wertpapiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[An einen Basket gebundene Zertifikate]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Endlos-Zertifikate]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Index- Zertifikate]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[X-Pert-Zertifikate]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	WKN	Art der Wertpapiere	[]	[]	[An einen Basket gebundene Zertifikate]	[]	[]	[Endlos-Zertifikate]	[]	[]	[Index- Zertifikate]	[]	[]	[X-Pert-Zertifikate]
ISIN	WKN	Art der Wertpapiere															
[]	[]	[An einen Basket gebundene Zertifikate]															
[]	[]	[Endlos-Zertifikate]															
[]	[]	[Index- Zertifikate]															
[]	[]	[X-Pert-Zertifikate]															
C.2	Währung	Euro															
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Jedes <i>Wertpapier</i> ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der <i>Clearingstelle</i> übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.															
C.8	Mit den Wertpapieren verbundenen Rechten, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die <i>Wertpapiere</i> unterliegen [deutschem Recht] [englischem Recht].</p> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Anwendbares Recht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[deutsches Recht]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[englisches Recht]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Schaffung der <i>Wertpapiere</i> kann der für die <i>Clearingstelle</i> geltenden Rechtsordnung unterliegen.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Durch die <i>Wertpapiere</i> erhalten die Inhaber der <i>Wertpapiere</i> bei Tilgung oder Ausübung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Barausgleichsbetrags bzw. eines Tilgungs-Barausgleichsbetrags.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist unter den in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der <i>Wertpapiere</i> und zu Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p>	ISIN	WKN	Anwendbares Recht	[]	[]	[deutsches Recht]	[]	[]	[englisches Recht]						
ISIN	WKN	Anwendbares Recht															
[]	[]	[deutsches Recht]															
[]	[]	[englisches Recht]															

¹ Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt C – Wertpapiere gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

		Die <i>Wertpapiere</i> begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der <i>Emittentin</i> , die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der <i>Emittentin</i> gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>[Entfällt. Die Zulassung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]</p> <p>[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die <i>Wertpapiere</i>] [zum [geregelten] [] [Markt]]an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] , [die][der] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [zuzulassen] [und zu handeln] [<i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i>].][Die Wertpapiere sind am Freiverkehr Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind am Freiverkehr Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	<p>[Wenn das Wertpapier ein An einen Basket gebundenes Zertifikat ist, bitte einfügen:</p> <p>An einen Basket gebundenes Zertifikat:</p> <p>Das An einen Basket gebundene Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des <i>Bezugsobjekts</i> gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer <i>Verwaltungsgebühr</i>, sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> bzw. <i>Emissionsbedingungen</i> vorgesehen, zu partizipieren.</p> <p>Bei diesem Zertifikat zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> einen <i>Barausgleichsbetrag</i>, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am maßgeblichen <i>Bewertungstag</i> abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i>, jeweils zu einem <i>Beendigungstag</i>, entspricht der <i>Barausgleichsbetrag</i> dem <i>Schlussreferenzstand</i> multipliziert mit dem <i>Multiplikator</i>. Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem <i>Bezugsobjekt</i> bzw. auf die/aus den Basketbestandteilen (z.B. Stimmrechte, ggfs. Dividenden) zu.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein Endlos-Zertifikat ist, bitte einfügen:</p> <p>Endlos-Zertifikat</p> <p>Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des <i>Bezugsobjekts</i> gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer <i>Verwaltungsgebühr</i>, sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> bzw. <i>Emissionsbedingungen</i> vorgesehen, zu partizipieren.</p> <p>Bei diesem Zertifikat zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> einen <i>Barausgleichsbetrag</i>, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am maßgeblichen <i>Bewertungstag</i> abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i>, jeweils zu einem <i>Beendigungstag</i>, entspricht der <i>Barausgleichsbetrag</i> dem <i>Schlussreferenzsstand</i> multipliziert mit dem <i>Multiplikator</i>. Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem <i>Bezugsobjekt</i> bzw. auf die/aus den Basketbestandteilen (z.B. Stimmrechte, ggfs. Dividenden) zu.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein Index-Zertifikat ist, bitte einfügen:</p> <p>Index-Zertifikat</p> <p>Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des <i>Bezugsobjekts</i> gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer <i>Verwaltungsgebühr</i>, sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> bzw. <i>Emissionsbedingungen</i> vorgesehen, zu partizipieren.</p> <p>Bei diesem Zertifikat zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> einen <i>Barausgleichsbetrag</i>, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am maßgeblichen <i>Bewertungstag</i> abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i>, jeweils zu einem <i>Beendigungstag</i>, entspricht der <i>Barausgleichsbetrag</i> dem <i>Schlussreferenzsstand</i> multipliziert mit dem <i>Multiplikator</i>. Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem <i>Bezugsobjekt</i> bzw. auf die/aus den Basketbestandteilen (z.B. Stimmrechte, ggfs. Dividenden) zu.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein X-Pert-Zertifikat ist, bitte einfügen:</p> <p>X-Pert-Zertifikat</p> <p>Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des <i>Bezugsobjekts</i> gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer <i>Verwaltungsgebühr</i>, sofern in den anwendbaren <i>Endgültigen Bedingungen</i> bzw. <i>Emissionsbedingungen</i> vorgesehen, zu partizipieren.</p> <p>Bei diesem Zertifikat zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> einen <i>Barausgleichsbetrag</i> bzw. einen <i>Tilgungs-Barausgleichsbetrag</i>, dessen Höhe vom Kurs, Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am maßgeblichen <i>Bewertungstag</i> bzw. <i>Tilgungs-Bewertungstag</i> abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i>, jeweils zu einem <i>Beendigungstag</i> bzw. zu einem <i>Ausübungs- oder Tilgungstag</i>,</p>

entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* bzw. dem *Ausübungsreferenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator* bzw. der *Tilgungs-Barausgleichsbetrag* dem *Tilgungs-Referenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator*. Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem *Bezugsobjekt* bzw. auf die/aus den *Basketbestandteilen* (z.B. Stimmrechte, ggfs. Dividenden) zu.]

[Ausgabetag: []]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]

ISIN	WKN	Ausgabetag
[]	[]	[13. Februar 2001] [26. Februar 2001] [15. Oktober 2001] [18. Dezember 2001] [30. Januar 2002] [21. März 2003] [27. März 2003] [22. Dezember 2003] [02. März 2004] [10. März 2004] [07. Juni 2004] [16. Januar 2004] [28. April 2004] [07. Juni 2004] [26. Juli 2004] [16. August 2004] [18. August 2004] [08. Oktober 2004] [11. Dezember 2004] [24. Januar 2005] [14. Februar 2005] [02. März 2005] [27. Mai 2005] [30. Mai 2005] [15. März 2006] [20. März 2006] [28. März 2006] [12. April 2006] [20. April 2006] [05. Mai 2006] [16. August 2006] [06. Oktober 2006] [21. November 2006] [08. Januar 2007] [28. Februar 2007] [13. März 2007] [29. März 2007] [29. Mai 2007] [31. Mai 2007] [18. Juli 2007] [10. August 2007]
[]	[]	[]

]

Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers: Ja

Kündigungsrecht der Emittentin: Ja

Multiplikator: []]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]

ISIN	WKN	Multiplikator
[]	[]	[ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.] [ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.] [ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.] [ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.] [ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.] [ist 1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen] [ist 1000, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.] [ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen] [ist, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.4 der Produktbedingungen, 0,1] [ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus a) 100 Euro x der Wechselkurs an dem Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler) und b) dem Basisreferenzstand (als Nenner), 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus

				<p>a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr; vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen]</p> <p>[ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus a) 100 Euro x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),</p> <p>2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr; vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen]</p> <p>[ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus a) 100 Euro x (100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),</p> <p>2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr; vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]</p> <p>[ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,99875, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]</p> <p>[ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,9985, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]</p> <p>[ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der vierteljährlichen Verwaltungsgebühr und 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,99875, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]</p>	
--	--	--	--	--	--

		<p>[]</p>	<p>[]</p>	<p>[ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 0,1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und</p> <p>2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,99875, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]</p> <p>[ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag die Differenz aus a) 1 und b) 0,125%</p> <p>2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,99875]</p>															
		<p>]</p> <p>[Verwaltungsgebühr][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1" data-bbox="507 1115 1430 1227"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>[Verwaltungsgebühr]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[] [0,125%] [0,15%] [0,25%] [0,375%] [0,50] [pro Monat] [vierteljährlich] [pro Quartal] [im Jahr]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>			ISIN	WKN	[Verwaltungsgebühr]	[]	[]	[] [0,125%] [0,15%] [0,25%] [0,375%] [0,50] [pro Monat] [vierteljährlich] [pro Quartal] [im Jahr]	[]	[]	[]						
ISIN	WKN	[Verwaltungsgebühr]																	
[]	[]	[] [0,125%] [0,15%] [0,25%] [0,375%] [0,50] [pro Monat] [vierteljährlich] [pro Quartal] [im Jahr]																	
[]	[]	[]																	
<p>C.16</p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>[Abwicklungstag][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1" data-bbox="507 1451 1430 1727"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>[Abwicklungstag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[ist [, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen [Ausübungstag] [Beendigungstag] [sowie dessen Tilgungstag].] der [dritte] [fünfte] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag [oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag]]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Tilgungs-Abwicklungstag][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1" data-bbox="507 1912 1430 2031"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>[Tilgungs-Abwicklungstag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag]</td> </tr> </tbody> </table>			ISIN	WKN	[Abwicklungstag]	[]	[]	[ist [, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen [Ausübungstag] [Beendigungstag] [sowie dessen Tilgungstag].] der [dritte] [fünfte] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag [oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag]]	[]	[]	[]	ISIN	WKN	[Tilgungs-Abwicklungstag]	[]	[]	[Der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag]
ISIN	WKN	[Abwicklungstag]																	
[]	[]	[ist [, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen [Ausübungstag] [Beendigungstag] [sowie dessen Tilgungstag].] der [dritte] [fünfte] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag [oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag]]																	
[]	[]	[]																	
ISIN	WKN	[Tilgungs-Abwicklungstag]																	
[]	[]	[Der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag]																	

		<table border="1"> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[[Ausübungstag][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Ausübungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode] [jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Bewertungstag][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Bewertungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag.] [ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.] [ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Tilgungs-Bewertungstag][]: []</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>[Tilgungs-Bewertungstag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>	[]	[]	[]	ISIN	WKN	Ausübungstag	[]	[]	[jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode] [jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November]	[]	[]	[]	ISIN	WKN	Bewertungstag	[]	[]	[ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag.] [ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.] [ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]	[]	[]	[]	ISIN	WKN	[Tilgungs-Bewertungstag]	[]	[]	[Der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]	[]	[]	[]
[]	[]	[]																														
ISIN	WKN	Ausübungstag																														
[]	[]	[jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode] [jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist] [jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November]																														
[]	[]	[]																														
ISIN	WKN	Bewertungstag																														
[]	[]	[ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag.] [ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.] [ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]																														
[]	[]	[]																														
ISIN	WKN	[Tilgungs-Bewertungstag]																														
[]	[]	[Der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]																														
[]	[]	[]																														
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Seitens der <i>Emittentin</i> fällige Barausgleichsbeträge werden zur Auszahlung an die <i>Wertpapierinhaber</i> auf die jeweilige <i>Clearingstelle</i> übertragen.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> wird durch Zahlungen an die jeweilige <i>Clearingstelle</i> oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.</p>																														
C.18	Beschreibung der	Zahlung des <i>Barausgleichsbetrags</i> bzw. des <i>Tilgungs-Barausgleichsbetrags</i> an die jeweiligen																														

	Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Wertpapierinhaber am Abwicklungstag bzw. Tilgungs-Abwicklungstag.										
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Schlussreferenzsstand [bzw.] [Ausübungsreferenzkurs] [bzw.] [Tilgungs-Referenzkurs]: [[Referenzpreisstand] [bzw.] [[Referenzstand] [Schlussstand des Index] [Vormittags-Fixing-Preis der Ware] [am Bewertungstag][am Tilgungs-Bewertungstag]</p> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Schlussreferenzsstand bzw. Ausübungsreferenzkurs bzw. Tilgungs-Referenzkurs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[Schlussreferenzsstand] [Ausübungsreferenzkurs] [Tilgungs-Referenzkurs]: [Referenzstand am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Tilgungs-Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Tilgungs-Bewertungstag] []</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	WKN	Schlussreferenzsstand bzw. Ausübungsreferenzkurs bzw. Tilgungs-Referenzkurs	[]	[]	[Schlussreferenzsstand] [Ausübungsreferenzkurs] [Tilgungs-Referenzkurs]: [Referenzstand am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Tilgungs-Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Tilgungs-Bewertungstag] []	[]	[]	[]	
ISIN	WKN	Schlussreferenzsstand bzw. Ausübungsreferenzkurs bzw. Tilgungs-Referenzkurs										
[]	[]	[Schlussreferenzsstand] [Ausübungsreferenzkurs] [Tilgungs-Referenzkurs]: [Referenzstand am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Bewertungstag] [Schlussstandes des Index am Tilgungs-Bewertungstag] [Vormittags-Fixing-Preise der Ware am Tilgungs-Bewertungstag] []										
[]	[]	[]										
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: [Index] [Ware] [Fondsanteil] [Basket aus Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: <i>bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basketbestandteile einfügen – Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes und/oder andere Wertpapiere:</i>]</p> <p>Bezeichnung: []*</p> <p>[ISIN: []*</p> <p>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des <i>Bezugsobjekts</i> und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im <i>Bezugsobjekt</i> enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [<i>Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:</i> in den Geschäftsstellen von <i>[Adresse/Telefonnummer einfügen]</i> erhältlich.]</p> <p><i>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Art des Bezugsobjektes</th> <th>Bezeichnung des Bezugsobjekts</th> <th>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Bezugsobjekts und zu seiner Volatilität erhältlich unter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[[Basket] [Index] [Ware] [Fondsanteil]</td> <td>[Feinunze Platin] [Feinunze Palladium] [CAC-40 Index] [Hang Seng Index] [Korea Stock Price Index 200] [Hang Seng China Enterprises Index] [DAX® Performance-Index] [S&P 500® (Preis) Index] [TOPIX Index] [Nikkei 225 Index] [NASDAQ-100^a Index] [Dow Jones EURO STOXX 50SM Price Index] [Dow Jones STOXX 50SM</td> <td>[] [www.lbma.org.uk] [www.bourse-de-paris.fr] [www.sehk.com.hk] [www.kse.or.kr.] [www.hsi.com.hk] [www.exchange.de] [www.spglobal.com] [www.nni.nikkei.co.jp.] [www.nasdaq.com] [www.stoxx.com] [www.djindexes.com] [www.ft-se.co.uk] [www.indices.cc] [www.deutsche-boerse.com] [www.db-xm.com] [www.ise.org] [www.borsaitaliana.it] [www.boerse-stuttgart.de]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	WKN	Art des Bezugsobjektes	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Bezugsobjekts und zu seiner Volatilität erhältlich unter	[]	[]	[[Basket] [Index] [Ware] [Fondsanteil]	[Feinunze Platin] [Feinunze Palladium] [CAC-40 Index] [Hang Seng Index] [Korea Stock Price Index 200] [Hang Seng China Enterprises Index] [DAX® Performance-Index] [S&P 500® (Preis) Index] [TOPIX Index] [Nikkei 225 Index] [NASDAQ-100 ^a Index] [Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index] [Dow Jones STOXX 50 SM	[] [www.lbma.org.uk] [www.bourse-de-paris.fr] [www.sehk.com.hk] [www.kse.or.kr.] [www.hsi.com.hk] [www.exchange.de] [www.spglobal.com] [www.nni.nikkei.co.jp.] [www.nasdaq.com] [www.stoxx.com] [www.djindexes.com] [www.ft-se.co.uk] [www.indices.cc] [www.deutsche-boerse.com] [www.db-xm.com] [www.ise.org] [www.borsaitaliana.it] [www.boerse-stuttgart.de]
ISIN	WKN	Art des Bezugsobjektes	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Bezugsobjekts und zu seiner Volatilität erhältlich unter								
[]	[]	[[Basket] [Index] [Ware] [Fondsanteil]	[Feinunze Platin] [Feinunze Palladium] [CAC-40 Index] [Hang Seng Index] [Korea Stock Price Index 200] [Hang Seng China Enterprises Index] [DAX® Performance-Index] [S&P 500® (Preis) Index] [TOPIX Index] [Nikkei 225 Index] [NASDAQ-100 ^a Index] [Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index] [Dow Jones STOXX 50 SM	[] [www.lbma.org.uk] [www.bourse-de-paris.fr] [www.sehk.com.hk] [www.kse.or.kr.] [www.hsi.com.hk] [www.exchange.de] [www.spglobal.com] [www.nni.nikkei.co.jp.] [www.nasdaq.com] [www.stoxx.com] [www.djindexes.com] [www.ft-se.co.uk] [www.indices.cc] [www.deutsche-boerse.com] [www.db-xm.com] [www.ise.org] [www.borsaitaliana.it] [www.boerse-stuttgart.de]								

				<p>Price Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Bank (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Energy (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index]</p> <p>[Dow Jones Industrial Average[®] Index]</p> <p>[Feinunze Gold (31,035 g)]</p> <p>[FTSE 100[®] Index]</p> <p>[Polish Traded Index in EUR]</p> <p>[Hungary Traded Index in EUR]</p> <p>[Russian Traded Index]</p> <p>[Czech Traded Index in EUR]</p> <p>[TecDAX[®] Performance-Index]</p> <p>[MDAX[®] Performance-Index]</p> <p>[Deutsche Bank CROCI US Plus IndexTM]</p> <p>[Deutsche Bank CROCI Japan IndexTM]</p> <p>[Deutsche Bank CROCI Euro IndexTM]</p> <p>[ISE National 30 Index]</p> <p>[CECE[®]EUR – CECE Composite Index[®] in EURO (ISIN AT0000726476)]</p> <p>[FTASE – FTSE/ASE 20 Index]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM]</p> <p>[Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM]</p> <p>[S&P MIB[®] Index]</p> <p>[Solactive Dubai Index (vormals S-BOX Dubai Kursindex) (ISIN: DE000A0JZRR4)]</p> <p>[Solactive N-11 Index (vormals S-BOX N-11 Kursindex) (ISIN: DE000A0MEY89)]</p> <p>[DB Platinum IV Platow Fonds Anteilsklasse „11C“] (vormals DB Platinum III Platow, Anteilsklasse „11C“)]</p> <p>[SMI[®] - Index] [ATX - Austrian Traded Index] [Basket bestehend aus Aktien und anderen Wertpapieren]</p> <p>[Solactive Sportwetten Index (vormals S-BOX Sportwetten Index)] [Basket bestehend aus Zertifikaten]</p> <p>[DivDAX[®] Index (Preisindex)]</p> <p>[Solactive Global Oil Producer Index (vormals S-BOX Global Oil Producer Performance-Index) (ISIN:</p>	<p>[http://www.platow.de.]</p> <p>[www.swx.com]</p> <p>[www.xmarkets.db.com]</p> <p>[www.wienerboerse.at] [In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt] Siehe [www.xmarkets.db.com] [www.maxblue.de.]</p>
--	--	--	--	--	--

					DE000A0JZRC6]) [Solactive N-11 Infrastructure Index (vormals S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index) (ISIN: DE000A0JZQF1)] [Solactive Ukraine (vormals S-BOX Ukraine-Index) (ISIN: DE000A0JZQN5 Reuters RIC: .SBOXUKRA)] [Solactive Asien Umwelt Performance-Index (vormals S-BOX Asien Umwelt Performance-Index) (ISIN: DE000A0JZQD6)] [Solactive Global Gold Mining Performance-Index (vormals S-BOX Global Gold Mining Performance- Index) (ISIN: DE000A0JZNQ5)] [Solactive Med Tec Index (vormals S-BOX Medizintechnik Performance-Index) (ISIN: DE000A0S3FM2)] [Solactive N-11 Financial Index (vormals S-BOX N-11 Financials Performance-Index) (ISIN: DE000A0JZQE4)] [Feinunze Silber (31,1035 g)] [S-BOX ZJ AgriBusiness Performance-Index (ISIN: DE000A0JZP80)] [FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return (in EURO als "Abgesicherter Index" notiert)] [Solactive Organic Food Index (vormals S-BOX Organic Food Performance-Index) (ISIN: DE000A0JZN82)] [Solactive Turkish REITs Index (vormals S-BOX Turkish REITs Index)] [Solactive Insider Index (vormals S-BOX Insider Performance-Index) (ISIN: DE000A0JZPT4)]			

Punkt	D. ABSCHNITT D – RISIKEN	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen.</p> <p>Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das in jüngster Zeit schleppende Wirtschaftswachstum und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie sich die Wachstumsaussichten insbesondere in ihrem Heimatmarkt Europa entwickeln werden, haben die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder und ihre strategischen Pläne beeinträchtigt und wirken sich weiterhin negativ auf diese aus. Gleichzeitig werden die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank durch ein

		<p>anhaltend niedriges Zinsniveau und den Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche gedrückt. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten. • Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt. • Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen. • Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben. • Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten. • Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte dann, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen. • Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs- und Eigenkapitalvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Sofern im Markt die Ansicht entstünde, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, oder dass sie über diese Anforderungen hinaus Kapital vorhalten sollte, könnte dies die Wirkung dieser Faktoren auf ihre Geschäftstätigkeit und Ergebnisse noch verstärken. • Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen. • Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge für EU-weite Regelungen im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft können das Geschäftsmodell der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. • Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche
--	--	---

		<p>Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden. • Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen, auf Unternehmenskunden ausgerichteten Unternehmensbereich Corporate & Investment Banking zusammenzufassen, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Deutsche Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Sollten die wirtschaftlichen Umstände oder Marktbedingungen oder die Finanz- und Ertragslage oder die Geschäftsaussichten der Deutsche AM sich als ungünstig erweisen oder sollten irgendwelche erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen überhaupt nicht oder nur zu nachteiligen Bedingungen erteilt werden, könnte die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein, einen Anteil an Deutsche AM zu einem attraktiven Preis oder zu einem günstigen Zeitpunkt oder überhaupt zu veräußern. Außerdem könnte es der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet. • Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden. • Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden. • Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist. • Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Die sich aus diesen Untersuchungen für die Deutsche Bank ergebenden finanziellen Risiken könnten wesentlich sein, und auch die Reputation der Deutschen Bank könnte dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. • Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen
--	--	--

		<p>von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden. • Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten. • Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen. • Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können. • Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren. • Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen. • Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. • Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>An das Bezugsobjekt gekoppelte Wertpapiere</p> <p>Bei Ausübung oder Tilgung der Wertpapiere zu zahlende Beträge sind an das Bezugsobjekt gekoppelt, der einen oder mehrere Referenzwerte umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an das Bezugsobjekt gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken.</p> <p>Die Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.</p> <p>Mit dem Bezugsobjekt verbundene Risiken</p> <p>Wegen des Einflusses des <i>Bezugsobjekts</i> auf den Anspruch aus dem Wertpapier sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in das Bezugsobjekt,] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n]] [bzw. Dividendenwert[e]][,.] [und] [Index][Indizes][,.] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [allgemein] verbunden sind.]</p> <p>Währungsrisiken</p> <p>Sofern die Währung[en] des Bezugsobjekts nicht mit der Abwicklungswährung des Wertpapiers übereinstimm[t] [en] und die Wertpapiere nicht währungsgeschützt sind, sind [Anleger sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.</p>

		<p>Vorzeitige Beendigung</p> <p>Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere enthalten eine Bestimmung laut derer die Wertpapiere von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die Wertpapiere einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>. Während des Zeitraums, in dem die Wertpapiere auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der Wertpapiere im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können.</p> <p>[Wenn die Emissionsbedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bitte einfügen: Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin]</p> <p>Die <i>Emittentin</i> ist berechtigt, die <i>Wertpapiere</i> gemäß den Emissionsbedingungen vorzeitig zu kündigen und zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten <i>Barausgleichsbetrag</i> bzw. <i>Tilgungs-Barausgleichsbetrag</i> zurückzuzahlen bzw. zu tilgen. Dieser Betrag kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen.]</p> <p>Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen</p> <p>Stellt die zuständige Behörde fest, dass die <i>Emittentin</i> ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der <i>Wertpapiere</i> beziehungsweise der Ansprüche aus den <i>Wertpapieren</i> sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>, zur Umwandlung der <i>Wertpapiere</i> in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der <i>Wertpapiere</i> auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der <i>Wertpapiere</i> bzw. deren Löschung.</p> <p>Risiken zum Laufzeitende</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein An einen Basket gebundenes Zertifikat ist, bitte einfügen: An einen Basket gebundenes Zertifikat]</p> <p>Wenn der Wert des <i>Bezugsobjekts</i> fällt, beinhaltet das An einen Basket gebundene Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am <i>Bewertungstag</i> der <i>Schlussreferenzsstand</i> Null beträgt.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein Endlos-Zertifikat ist, bitte einfügen: Endlos-Zertifikat]</p> <p>Wenn der Wert des <i>Bezugsobjekts</i> fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am <i>Bewertungstag</i> der <i>Schlussreferenzsstand</i> Null beträgt.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein Index-Zertifikat ist, bitte einfügen: Index-Zertifikat]</p> <p>Wenn der Wert des <i>Bezugsobjekts</i> fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am <i>Bewertungstag</i> der <i>Schlussreferenzsstand</i> Null beträgt.]</p> <p>[Wenn das Wertpapier ein X-Pert-Zertifikat ist, bitte einfügen: X-Pert-Zertifikat]</p> <p>Wenn der Wert des <i>Bezugsobjekts</i> fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des <i>Bezugsobjekts</i> am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am <i>Bewertungstag</i> der <i>Schlussreferenzsstand</i> bzw. <i>Ausübungsreferenzkurs</i> oder am <i>Tilgungs-Bewertungstag</i> der <i>Tilgungs-Referenzkurs</i> Null beträgt.]</p> <p>Ist kein Mindestbarausgleichsbetrag vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.</p>
--	--	--

Punkt	E. ABSCHNITT E – ANGEBOT²																																																																																																																																														
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Entfällt. Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.																																																																																																																																													
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Emittentin bietet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anzahl von <i>Wertpapieren</i> im Rahmen eines öffentlichen Angebots Qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospekttrichlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen.</p> <p>Das Angebot der jeweiligen Serie von <i>Wertpapieren</i> unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Die Emittentin wird den anfänglichen Verkaufspreis der Wertpapiere am Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots festlegen und auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlichen.</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: []]</p> <p>[Ende des neuen öffentlichen Angebots: [] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgen)].]</p> <table border="1" data-bbox="486 884 1468 1944"> <thead> <tr> <th data-bbox="486 884 699 1041">ISIN</th> <th data-bbox="699 884 837 1041">WKN</th> <th data-bbox="837 884 989 1041">Anzahl der Wertpapiere</th> <th data-bbox="989 884 1141 1041">Datum des ersten öffentlichen Angebots</th> <th data-bbox="1141 884 1289 1041">[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]</th> <th data-bbox="1289 884 1468 1041">[Ende des neuen öffentlichen Angebots]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[DE000DB1LAT8]</td> <td>[DB1LAT]</td> <td>[bis zu [5.000.000]</td> <td>[13. Februar 2001]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> <tr> <td>[DE000DB1BRC9]</td> <td>[DB1BRC]</td> <td>[1.000.000]</td> <td>[26. Februar 2001]</td> <td></td> <td>[(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichun g eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos- Zertifikaten, Index- Zertifikaten und X-Pert- Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgen)].</td> </tr> <tr> <td>[DE000DB091Z1]</td> <td>[DB091Z]</td> <td>[10.000.000]</td> <td>[15. Oktober 2001]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB091Y4]</td> <td>[DB091Y]</td> <td>[20.000.000]</td> <td>[18. Dezember 2001]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB091X6]</td> <td>[DB091X]</td> <td>[500.000]</td> <td>[30. Januar 2002]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB0UQW1]</td> <td>[DB0UQW]</td> <td>[2.000.000]</td> <td>[21. März 2003]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB6DHV5]</td> <td>[DB6DHV]</td> <td></td> <td>[27. März 2003]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB0PLA8]</td> <td>[DB0PLA]</td> <td></td> <td>[19. Dezember 2003]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB1BKX0]</td> <td>[DB1BKX]</td> <td></td> <td>[02. März 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB6GTR1]</td> <td>[DB6GTR]</td> <td></td> <td>[10. März 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB6GQB1]</td> <td>[DB6GQB]</td> <td></td> <td>[07. Juni 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB6GWD5]</td> <td>[DB6GWD]</td> <td></td> <td>[13. Januar 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB0JXM1]</td> <td>[DB0JXM]</td> <td></td> <td>[28. April 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB0N115]</td> <td>[DB0N11]</td> <td></td> <td>[26. Juli 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB4AGR6]</td> <td>[DB4AGR]</td> <td></td> <td>[20. Juli 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB1UMW8]</td> <td>[DB1UMW]</td> <td></td> <td>[18. August 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB1N113]</td> <td>[DB1N11]</td> <td></td> <td>[08. Oktober 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB2N111]</td> <td>[DB2N11]</td> <td></td> <td>[06. Dezember 2004]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE000DB2GGM8]</td> <td>[DB2GGM]</td> <td></td> <td>[21. Januar 2005]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE0007093361]</td> <td>[709336]</td> <td></td> <td>[11. Februar 2005]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE0007093379]</td> <td>[709337]</td> <td></td> <td>[02. März 2005]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>[DE0007093387]</td> <td>[709338]</td> <td></td> <td>[09. Mai 2005]</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				ISIN	WKN	Anzahl der Wertpapiere	Datum des ersten öffentlichen Angebots	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]	[Ende des neuen öffentlichen Angebots]	[DE000DB1LAT8]	[DB1LAT]	[bis zu [5.000.000]	[13. Februar 2001]	[]	[]	[DE000DB1BRC9]	[DB1BRC]	[1.000.000]	[26. Februar 2001]		[(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichun g eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos- Zertifikaten, Index- Zertifikaten und X-Pert- Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgen)].	[DE000DB091Z1]	[DB091Z]	[10.000.000]	[15. Oktober 2001]			[DE000DB091Y4]	[DB091Y]	[20.000.000]	[18. Dezember 2001]			[DE000DB091X6]	[DB091X]	[500.000]	[30. Januar 2002]			[DE000DB0UQW1]	[DB0UQW]	[2.000.000]	[21. März 2003]			[DE000DB6DHV5]	[DB6DHV]		[27. März 2003]			[DE000DB0PLA8]	[DB0PLA]		[19. Dezember 2003]			[DE000DB1BKX0]	[DB1BKX]		[02. März 2004]			[DE000DB6GTR1]	[DB6GTR]		[10. März 2004]			[DE000DB6GQB1]	[DB6GQB]		[07. Juni 2004]			[DE000DB6GWD5]	[DB6GWD]		[13. Januar 2004]			[DE000DB0JXM1]	[DB0JXM]		[28. April 2004]			[DE000DB0N115]	[DB0N11]		[26. Juli 2004]			[DE000DB4AGR6]	[DB4AGR]		[20. Juli 2004]			[DE000DB1UMW8]	[DB1UMW]		[18. August 2004]			[DE000DB1N113]	[DB1N11]		[08. Oktober 2004]			[DE000DB2N111]	[DB2N11]		[06. Dezember 2004]			[DE000DB2GGM8]	[DB2GGM]		[21. Januar 2005]			[DE0007093361]	[709336]		[11. Februar 2005]			[DE0007093379]	[709337]		[02. März 2005]			[DE0007093387]	[709338]		[09. Mai 2005]		
ISIN	WKN	Anzahl der Wertpapiere	Datum des ersten öffentlichen Angebots	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]	[Ende des neuen öffentlichen Angebots]																																																																																																																																										
[DE000DB1LAT8]	[DB1LAT]	[bis zu [5.000.000]	[13. Februar 2001]	[]	[]																																																																																																																																										
[DE000DB1BRC9]	[DB1BRC]	[1.000.000]	[26. Februar 2001]		[(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichun g eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos- Zertifikaten, Index- Zertifikaten und X-Pert- Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgen)].																																																																																																																																										
[DE000DB091Z1]	[DB091Z]	[10.000.000]	[15. Oktober 2001]																																																																																																																																												
[DE000DB091Y4]	[DB091Y]	[20.000.000]	[18. Dezember 2001]																																																																																																																																												
[DE000DB091X6]	[DB091X]	[500.000]	[30. Januar 2002]																																																																																																																																												
[DE000DB0UQW1]	[DB0UQW]	[2.000.000]	[21. März 2003]																																																																																																																																												
[DE000DB6DHV5]	[DB6DHV]		[27. März 2003]																																																																																																																																												
[DE000DB0PLA8]	[DB0PLA]		[19. Dezember 2003]																																																																																																																																												
[DE000DB1BKX0]	[DB1BKX]		[02. März 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB6GTR1]	[DB6GTR]		[10. März 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB6GQB1]	[DB6GQB]		[07. Juni 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB6GWD5]	[DB6GWD]		[13. Januar 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB0JXM1]	[DB0JXM]		[28. April 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB0N115]	[DB0N11]		[26. Juli 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB4AGR6]	[DB4AGR]		[20. Juli 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB1UMW8]	[DB1UMW]		[18. August 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB1N113]	[DB1N11]		[08. Oktober 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB2N111]	[DB2N11]		[06. Dezember 2004]																																																																																																																																												
[DE000DB2GGM8]	[DB2GGM]		[21. Januar 2005]																																																																																																																																												
[DE0007093361]	[709336]		[11. Februar 2005]																																																																																																																																												
[DE0007093379]	[709337]		[02. März 2005]																																																																																																																																												
[DE0007093387]	[709338]		[09. Mai 2005]																																																																																																																																												

²

Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt E – Angebot gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

		[DE0007093395]	[709339]		2005] [30. Mai 2005]		
		[DE0007093411]	[709341]		[15. März 2006]		
		[DE0007093429]	[709342]		[20. März 2006]		
		[DE0007093437]	[709343]		[28. März 2006]		
		[DE0007093445]	[709344]		[12. April 2006]		
		[DE0007093452]	[709345]		[20. April 2006]		
		[DE0007093460]	[709346]		[05. April 2006]		
		[DE0007093478]	[709347]		[16. August 2006]		
		[DE0007093718]	[709371]		[06. Oktober 2006]		
		[DE0007223521]	[722352]		[21. November 2006]		
		[DE0007223760]	[722376]		[08. Januar 2007]		
		[DE0007223737]	[722373]		[28. Februar 2007]		
		[DE0008319997]	[831999]		[13. März 2007]		
		[DE0007748980]	[774898]		[29. März 2007]		
		[DE0007748998]	[774899]		[04. Mai 2007]		
		[DE0007749004]	[774900]		[31. Mai 2007]		
		[DE0007749111]	[774911]		[18. Juli 2007]		
		[DE0003721411]	[372141]		[10. August 2007]		
		[DE0003721429]	[372142]				
		[DE0003721437]	[372143]				
		[DE0008991647]	[899164]				
		[DE000DB3XAG6]	[DB3XAG]				
		[DE0001042075]	[104207]				
		[DE0001042083]	[104208]				
		[DE0001055416]	[105541]				
		[DE000DB0AMD2]	[DB0AMD]				
		[DE000DB0CFF7]	[DB0CFF]				
		[DE000DB0B7P8]	[DB0B7P]				
		[DE000DB0SM19]	[DB0SM1]				
		[DE000DB0GSY2]	[DB0GSY]				
		[DE000DB0G333]	[DB0G33]				
		[DE000DB0G325]	[DB0G32]				
		[DE000DB1ATX3]	[DB1ATX]				
		[DE000DB1D1V6]	[DB1D1V]				
		[]	[]	[]	[]	[]	[]
		Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere:		[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] []			
		Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:		[Entfällt. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Anleger.] []*			
		Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:		[Entfällt. Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag für Anleger.] []*			
		Beschreibung des Antragsverfahrens:		[Entfällt. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.] []*			
		Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu		[Entfällt. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen			

		<p>hohen Zahlungen der Antragsteller: der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] []*</p> <p>Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere: [Entfällt. Ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von Wertpapieren und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am <i>Wertstellungstag bei Ausgabe</i> gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i>.] []</p> <p>Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Entfällt. Die Wertpapiere werden auf fortlaufender Basis angeboten.] [Nicht anwendbar, ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des öffentlichen Angebots ist nicht vorgesehen.] []*</p> <p>Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Entfällt. Ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] []*</p> <p>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf: [Entfällt. Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller vorgesehen.] []*</p> <p>[Ausgabepreis: [] [Der Ausgabepreis wurde am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]]*</p> <p>[Angebotspreis: [] [Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]]*</p> <p>Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Entfällt. Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] []*</p> <p>Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [Entfällt] []*</p> <p>Name und Anschrift der Zahl- und Verwaltungsstelle: []* [Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main]</p> <p>[Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich]</p> <p>[Deutsche Bank AG Niederlassung Wien Fleischmarkt 1 1010 Wien Österreich]</p> <p>[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:</p> <table border="1" data-bbox="501 1966 1375 2004"> <tr> <td data-bbox="501 1966 652 2004">ISIN</td> <td data-bbox="652 1966 805 2004">WKN</td> <td data-bbox="805 1966 1375 2004">Zahl- und Verwaltungsstelle</td> </tr> </table>	ISIN	WKN	Zahl- und Verwaltungsstelle
ISIN	WKN	Zahl- und Verwaltungsstelle			

		<table border="1"> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td> [Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td> [Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td> [Deutsche Bank AG Niederlassung Wien Fleischmarkt 1 1010 Wien Österreich] </td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </table>] Name und Anschrift der [] <i>Berechnungsstelle:</i> [Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich] [In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Informationen zusätzlich einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich: <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Berechnungsstelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td> [Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td> [Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich] </td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table>]	[]	[]	[Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main]			[Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich]			[Deutsche Bank AG Niederlassung Wien Fleischmarkt 1 1010 Wien Österreich]	[]	[]	[]	ISIN	WKN	Berechnungsstelle	[]	[]	[Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main]			[Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich]	[]	[]	[]
[]	[]	[Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main]																								
		[Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich]																								
		[Deutsche Bank AG Niederlassung Wien Fleischmarkt 1 1010 Wien Österreich]																								
[]	[]	[]																								
ISIN	WKN	Berechnungsstelle																								
[]	[]	[Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main]																								
		[Deutsche Bank AG, Niederlassung London Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich]																								
[]	[]	[]																								
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Entfällt.] [Der <i>Emittentin</i> sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der jeweiligen Serie von Wertpapieren beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] [Bei Vorliegen anderweitiger Interessen entsprechend ergänzen.]																								
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der <i>Emittentin</i> oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] []* [In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich: <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>Ausgaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	WKN	Ausgaben																					
ISIN	WKN	Ausgaben																								

		{}	{}		{}
		{}	{}		{}

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als *Emittentin* von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* betreffen.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der *Deutschen Bank* vom 10. April 2017 enthalten sind und deren Informationen in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen *Wertpapieren* verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Bezugsobjekt**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Emissionsbedingungen* aufgeführt und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf das *Bezugsobjekt* berücksichtigen.

Dieses Dokument ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren*, (sofern vorhanden) das *Bezugsobjekt* bzw. *Referenzwert* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) (sofern vorhanden) das *Bezugsobjekt*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit oder bei Ausübung

zahlbare Barbetrag lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestbarausgleichsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten entsprechen wird. Ist kein Mindestbarausgleichsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das *Wertpapier*.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Bezugsobjekts* (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die *Wertpapiere* ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die bei Tilgung zu zahlenden Beträge berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung voraussichtlich zu zahlenden Beträge komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

2.2 Hebelwirkung

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung der *Wertpapiere* auf der Grundlage eines Multiplikators größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktwerts der *Wertpapiere* voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen

kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* angegeben.

2.5 Optionsrisiken in Bezug auf Zertifikate

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Anleger, die mit *Zertifikaten* handeln möchten, in denen Optionen enthalten sind, müssen deshalb zunächst die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten (z. B. Call-Optionen und Put-Optionen) verstehen. Eine Anlage in *Zertifikate*, die Optionen enthalten, kann hochvolatil sein, und unter Umständen ist die Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die *Zertifikate* angelegten Betrag.

Der im Rahmen eines *Zertifikats* bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des *Bezugsobjekts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Wertentwicklung von *Zertifikaten*, die eine Option beinhalten, wird also von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert des *Zertifikats* infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des *Zertifikats* steigen, wenn der Wert der Option steigt.

Sofern es sich bei dem *Bezugsobjekt* um einen *Wechselkurs* handelt, kann, wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* angegeben, eine vorzeitige Beendigung eines *Zertifikats* zu jedem Zeitpunkt während des in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* angegebenen Zeitraums und somit auch außerhalb der üblichen Handelszeiten des jeweiligen *Zertifikats* eintreten.

Zertifikate

Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikate

Wenn das Bezugsobjekt im Wert fällt, beinhaltet das An einen Basket gebundenes Zertifikat ein vom Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Bezugsobjekts am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am Bewertungstag der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* bzw. *Ausübungsreferenzkurs* oder am *Tilgungs-Bewertungstag* der *Tilgungs-Referenzkurs* Null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Bezugsobjekt

Bei den im *Bezugsobjekt* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, und/oder Fondsanteile handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung oder Tilgung zu zahlenden Beträge werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an das *Bezugsobjekt* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Beträge von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)
- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds
- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Beträge lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Beträgen zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,
- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,

- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und
- i) des Stands sonstiger im *Bezugsobjekt* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Beträge auf der Grundlage eines Multiplikators größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Bezugsobjekts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Abwicklungstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),
- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern das *Bezugsobjekt* eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern das *Bezugsobjekt* einen *Wechselkurs* umfasst,
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern das *Bezugsobjekt* einen *Fondsanteil* umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern das *Bezugsobjekt* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, können das *Bezugsobjekt* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* als „Schwellenland-Basiswert“ gekennzeichnet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkursen* sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs

an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politiken.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnahmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit

anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der *Referenzwert(e)* haben.

3.1 *Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrags erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die *Wertpapiere* können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

3.2 *Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrags, erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des *Index* unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 *Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Andere Wertpapiere gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten Betrags erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Anderen Wertpapiere unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Anderen Wertpapiere oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 *Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 *Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Handelt es sich bei dem *Bezugsobjekt* um einen von der *Emittentin* oder einer zum *Deutsche Bank-Konzern* gehörenden juristischen Person zusammengestellten Index und umfasst dieser Index Waren oder Warenkontrakte, kann der *Basiswert* besonders stark und regelmäßig von Störungen in Bezug auf diese Waren oder Warenkontrakte betroffen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass zum Beispiel eine wesentliche Aussetzung oder eine Einschränkung des Handels in zur Absicherung des Exposures in Bezug auf die Indexbestandteile abgeschlossenen Transaktionen oder zu diesem Zweck erworbenen Vermögenswerten eine *Marktstörung* darstellen kann. Störungen können sich negativ auf den Indexstand auswirken, da sich dadurch der in der Indexbeschreibung vorgesehene Zeitpunkt für die Bewertung der Waren und Warenkontrakte und somit die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands verschieben kann. Der *Index-Sponsor* berechnet den Indexstand erst, wenn die jeweilige Störung nicht mehr besteht. Folglich kann es bei der Berechnung des Indexstands zu einer Verzögerung von mehreren Geschäftstagen kommen.

Diese Verzögerung bei der Berechnung würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken. Infolgedessen tragen Anleger das Marktrisiko, dass die Liquidität an den Tagen, an denen in Bezug auf die Indexbestandteile eine Störung vorliegt oder anhält und die Berechnung des Index verschoben wird, eingeschränkt sein kann.

Ferner kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verzögerung bei der Indexberechnung eine *Störung* vorliegt. Dies kann Auswirkungen auf den Bewertungszeitpunkt und somit den Wert der *Wertpapiere* haben und zu Verzögerungen bei Zahlungen in Bezug auf oder bei der Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Der *Index-Sponsor* kann an einem Geschäftstag, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf Indexbestandteile vorliegen oder andauern, einen Indexstand veröffentlichen.

Doch auch im Falle der Veröffentlichung eines solchen *Indexstands* sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem *Indexstand* an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* nicht unbedingt um einen Stand handelt, der als Bezugsgröße für den Handel mit den *Wertpapieren* dient. Es kann also eine *Störung* in Bezug auf die *Wertpapiere* vorliegen. Nach dem Ende der jeweiligen *Störung* kann der *Index-Sponsor* für jeden Tag, an dem die *Störung* bestand, auf der Webseite <http://index.db.com> oder auf einer Nachfolgeseite oder durch einen Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") unter den Informationen zu dem Index einen Fixing-Stand für den *Index* veröffentlichen. Anleger sollten berücksichtigen, dass dieser auf der *Fixing-Seite* veröffentlichte Fixing-Stand für den Handel mit den *Wertpapieren* maßgeblich sein und von der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des Wertes der *Wertpapiere* an diesem Tag verwendet werden kann.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die *Wertpapiere* im Falle einer *Störung* in Bezug auf Indexbestandteile auch bei Veröffentlichung eines *Indexstands* unter Umständen nur eingeschränkt liquide oder illiquide sein können.

3.6 *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrags erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der *Fondsanteile* oder Verpflichtete aus den *Fondsanteilen* bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 *Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten*

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.8 *Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte*

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die

mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der Wertpapiere möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen können.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse und Nachfolgeereignisse

Die Emittentin ist berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen, die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat. Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen. Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in das Bezugsobjekt investieren. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in das Bezugsobjekt tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf das Bezugsobjekt möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Ausgabepreis berücksichtigt ist. Unter diesen Umständen kann es daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die *Wertpapiere* zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines *Anpassungsereignisses* vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann negative Folgen für die *Wertpapiere* und *Wertpapierinhaber* haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der *Wertpapiere*, und die Zahlung von Beträgen in Verbindung mit den *Wertpapieren* erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Werden die *Wertpapiere* infolge eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch die *Emittentin* nach Maßgabe der Allgemeinen Emissionsbedingungen vorzeitig gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, dem Inhaber dieses *Wertpapiers* einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Potenzielle Anleger sollten die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen Bedingungen*, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den *Wertpapieren* hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen

erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depobank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz nach Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die *Emittentin* kann diese den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die der US-Quellensteuer unterliegenden Zahlungen (bzw. auf als solche Zahlungen angesehene Beträge) anstelle eines eventuell niedrigeren Steuersatzes nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers unter Umständen nicht berücksichtigt werden. Potenzielle Anleger sollten zu der Möglichkeit von Erstattungen von nach Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträgen ihre Steuerberater konsultieren.

Die Feststellung der *Emittentin*, ob die *Wertpapiere* dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die *Wertpapierinhaber* bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von *Wertpapieren* kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die *Emittentin* zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der *Wertpapierinhaber* rückwirkend einer Steuerpflicht nach Abschnitt 871(m) unterliegen könnte.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) auch auf *Wertpapiere* angewandt werden muss, die einem solchen Einbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der *Wertpapiere* so ändern, dass die *Wertpapiere* doch der Steuerpflicht unterfallen und die *Emittentin* weiterhin die betroffenen *Wertpapiere* emittiert und verkauft.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem *Wertpapierinhaber* durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die *Wertpapierinhaber* in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Dokuments* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Abwicklungstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Ausübungsmitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des für eine solche Ausübung geltenden Barausgleichsbetrags nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichsbetrags wird in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

8. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur durch die entsprechende *Clearingstelle* direkt gehalten werden. Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Anleger sollten beachten, dass die

Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

9. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als „**Abwicklungsmaßnahme**“ bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der *Emittentin*, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger *Wertpapiere* unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden „**Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden „**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige

Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen „strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere*, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise *Wertpapiere* mit fester Verzinsung und *Wertpapiere* mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapiere* als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Im November 2016 hat die Europäische Kommission Änderungen der BRRD vorgeschlagen, um die Rangstellung der von Banken in der Europäischen Union begebenen vorrangigen unbesicherten Schuldtitel in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren zu harmonisieren. Werden die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, wird es der *Emittentin* möglich sein, „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere* zukünftig auch als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu begeben, die vorrangig sind gegenüber im Rahmen dieses Programms begebenen „nicht strukturierten“ unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapieren*. Der Kommissionsvorschlag wird noch auf europäischer Ebene verhandelt und könnte sich ändern. Bis der Vorschlag in endgültiger Form vorliegt, sind die Auswirkungen auf die *Emittentin* und die Inhaber von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* unsicher.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

10. Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Die Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks) wie LIBOR, EURIBOR und anderen Zinssätzen, von Aktienindizes, Wechselkursen und sonstigen Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Zur London Interbank Offered Rate („**LIBOR**“), der Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) und anderen Zinssätzen, Aktienindizes, Wechselkursen und anderen Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter liegen neue nationale, internationale und andere aufsichtsrechtliche Leitlinien und Reformvorschläge vor. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder können andere unvorhersehbare Folgen haben. Dies könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Die wichtigsten internationalen Reformvorschläge sind u. a. die *Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten* (Juli 2013) (die „**IOSCO-Referenzwertgrundsätze**“) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („**IOSCO**“) und die *EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden* (die „**Benchmark-Verordnung**“).

Die IOSCO-Referenzwertgrundsätze sollen einen übergeordneten Rahmen an Grundsätzen für an Finanzmärkten verwendete Referenzwerte schaffen, insbesondere in Bezug auf Unternehmensführung und Rechenschaftslegung sowie Qualität und Transparenz der Konzepte und Methoden für Referenzwerte. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht der IOSCO zur freiwilligen Anwendung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze am Markt kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Referenzwertbranche im Umbruch befindet und die IOSCO daher in Zukunft möglicherweise weitere Maßnahmen ergreifen muss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar ist, welche Maßnahmen dies konkret sein könnten. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die IOSCO festgestellt, dass der Markt auf breiter Front stark auf die Veröffentlichung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze reagiert hat und der Großteil der befragten Administratoren intensiv an der Umsetzung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze arbeitet.

Am 17. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Benchmark-Verordnung verabschiedet. Diese ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt EU-weit ab dem 1. Januar 2018, mit Ausnahme bestimmter Regelungen (in Artikel 59), die bereits seit 30. Juni 2016 in Kraft sind, und bestimmter Regelungen zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch, die am 3. Juli 2016 in Kraft getreten sind.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU und sieht u. a. vor, dass (i) Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen (oder, wenn diese ihren Sitz außerhalb der EU haben, in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen müssen, bis zu einem Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates "anerkannt" werden müssen oder zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde in der EU "übernommen" werden müssen) und in Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, und dass (ii) die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren verboten wird. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist sehr breit und umfasst nicht nur sogenannte "kritische Referenzwerte" und Indizes wie den EURIBOR, sondern auch viele andere Zinssätze sowie Aktienindizes und Wechselkurse und andere Zinssätze und Indizes (auch "unternehmenseigene" Indizes oder Strategien), die auf bestimmte Finanzinstrumente bezogen sind (an einem regulierten EU-Markt notierte Wertpapiere oder OTC-Derivate, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) in der EU oder "systematische Internalisierer"), bestimmte Finanzkontrakte und Investmentfonds. Für verschiedene Arten von Referenzwerten gelten unterschiedlich strenge Anforderungen. So gelten insbesondere für Referenzwerte, die nicht auf Zinssätzen oder Indizes basieren und bei denen der durchschnittliche Gesamtwert auf den Referenzwert bezogener Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds in den vergangenen sechs Monaten die Schwelle von EUR 50 Mrd. nicht überschritten hat, erleichterte Anforderungen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter Zinssatz oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, bis zu einem Beschluss über Gleichwertigkeit nicht "anerkannt" oder zu diesem Zweck "übernommen" wird. In einem solchen Fall könnte es in Abhängigkeit vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der Wertpapiere zu einem Delisting der Wertpapiere, einer Anpassung der Wertpapierbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen oder mit anderen Auswirkungen zu rechnen sein.
- Die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes könnten geändert werden, um die Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten dazu führen, dass der Zinssatz oder Stand sinkt oder steigt, oder sich auf die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes auswirken und zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die Berechnungsstelle den Zinssatz oder Stand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Aufgrund der internationalen, nationalen oder sonstigen Reformvorschläge oder der allgemein stärkeren Prüfung von Referenzwerten durch die Aufsicht könnten sich die Kosten und Risiken der Verwaltung solcher Benchmarks oder einer anderweitigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes sowie der Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren könnten Marktteilnehmer davon Abstand nehmen lassen, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder zu bestimmten Referenzwerten beizutragen, Auslöser für Änderungen im Regelwerk oder in der Berechnungsmethode für bestimmte Referenzwerte sein oder dazu führen, dass bestimmte Benchmarks ganz verschwinden. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise, wie ein Referenzwert verwaltet wird, können zu Anpassungen der Bedingungen, vorzeitiger Rückzahlung, Änderungen des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle oder einem Delisting führen oder andere Folgen in Bezug auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere haben. Solche Folgen könnten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite solcher Wertpapiere haben.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Sind die *Wertpapiere* an einen Bezugsobjekt gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der das *Bezugsobjekt* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Bezugsobjekts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst das *Bezugsobjekt* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer *Referenzwerte* durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Bezugsobjekts* zutreffend wiedergeben.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte des *Bezugsobjekts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Bezugsobjekts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Bezugsobjekts* steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Bezugsobjekts kann sich im Zeitverlauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Bezugsobjekts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge beeinflussen kann.

1.4 *Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der Wert des *Bezugsobjekts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Bezugsobjekts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs- / Währungsrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der das *Bezugsobjekt* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge hat (sog. Quanto-Wertpapiere).

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Bezugsobjekts* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Bezugsobjekts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung

des *Bezugsobjekts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Bezugsobjekts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

3. **Marktpreisbestimmenden Faktoren**

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Faktoren wie das Steigen oder Sinken des Basiswerts, der Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im anfänglichen *Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der *Emittentin* stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen *Emissionspreis* ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an die *Emittentin* ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. **Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen**

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das *Bezugsobjekt*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Bezugsobjekts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Bezugsobjekts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des *Bezugsobjekts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in das *Bezugsobjekt*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im

Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf das Bezugsobjekt

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf das *Bezugsobjekt* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Bezugsobjekts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf das *Bezugsobjekt* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des Bezugsobjekts zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Bezugsobjekt* um einen Basket oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Bezugsobjekts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Bezugsobjekts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine etwaige Nichterfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Bank in einer dieser Eigenschaften wird sich wahrscheinlich nachteilig auf die *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf das *Bezugsobjekt* (sofern vorhanden) ausgeben; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere* beeinflusst werden.

5. Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Abwicklungstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Dokument* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissionserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen *Vertriebsstelle* einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten Wertpapiere. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Bezugsobjekts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Barausgleichsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Ausgabepreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für das *Bezugsobjekt* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Bezugsobjekts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das *Bezugsobjekt* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für das Bezugsobjekt

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für das *Bezugsobjekt* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch das *Bezugsobjekt* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Bezugsobjekts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Bezugsobjekts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Bezugsobjekts*. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über das *Bezugsobjekt* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren *Verbundene Unternehmen* nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Bezugsobjekt* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder dieser *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt VI. "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die *Emittentin* übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren.

Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der *Emittentin* oder mit *Wertpapieren* erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.\$**" und "**\$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Dieser *Basisprospekt* enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt des jeweiligen neuen Angebots von Wertpapieren im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* ergänzen und ändern.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der *Basisprospekt* und die *Endgültigen Bedingungen* oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der *Basisprospekt* wurde auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht. Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main und in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen können zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht werden. Diese Dokumente sind gegebenenfalls auch am Sitz der *Emittentin* erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 und das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* angeboten werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Funktionsweisen.

Der *Basisprospekt* beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der *Basisprospekt* eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem jeweiligen Basisprospekt gegebenenfalls ausgegebenen Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] ("**Wertpapiere**").

Emittentin: Deutsche Bank AG
Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassung in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**") begeben, wie in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* angegeben.

Vertrieb: Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung: Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als *Basisprospekt* eingereicht.

Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Eine Zulassung zum Handel bzw. eine Notierung der Wertpapiere kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder an der Stuttgarter Wertpapierbörse. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte

aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Ausgabe der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Nennbetrag der Wertpapiere:

Sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den jeweils geltenden *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt, werden sie zum jeweiligen Nennbetrag begeben, der in den geltenden *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* angegeben ist, mit der Maßgabe, dass der niedrigstmögliche Nennbetrag jeder Schuldverschreibung, die für den Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter Bedingungen öffentlich angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 beträgt (oder, wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung als den Euro lauten, den entsprechenden Betrag in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der von Zeit zu Zeit von der zuständigen Zentralbank (oder einer gleichwertigen Institution) oder durch die für die maßgebliche Währung geltenden Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben wird.

Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die die im Abschnitt IV. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" aufgeführten Allgemeinen Emissionsbedingungen und Produktbedingungen der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere wurden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier. Bei

- (i) englischem Recht unterliegenden *Wertpapieren* ist die Globalurkunde ein Inhaber- oder Namenspapier, wie jeweils in den *Produktbedingungen* angegeben; und
- (ii) deutschem Recht unterliegenden *Wertpapieren*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es wurden und werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Status der Wertpapiere:

Die *Wertpapiere* begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen:

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des

einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**" oder "**Single Resolution Mechanism**" – "**SRM**"). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte

Rangfolge der Wertpapiere

und nicht nachrangige Verbindlichkeiten (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, nach der BRRD oder dem SAG hiervon ausgenommen sind), zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*, dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel der *Emittentin* (im Folgenden "**Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der *Emittentin*, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangigen unbesicherten Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen gemäß § 46f Abs. 7 KWG vorrangige unbesicherte Schuldtitel, deren Bedingungen vorschreiben, (i) dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) dass die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Kopplung an den LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht-Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze

5 bis 7 KWG („**FMSA Auslegungshilfe**“) veröffentlicht.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Stable) von Moody's und A- von S&P. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe die Informationen im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 10. April 2017, die in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.

Ausgabepreis:

Wertpapiere können zu einem Ausgabepreis emittiert werden, der dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen („fairen“) Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* ausgegeben werden.

Angebotspreis:

Wertpapiere können zu einem Angebotspreis, der nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt wird, angeboten werden.

Besteuerung:

Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere können im Rahmen des Programms angeboten werden:

Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikat

Das *An einen Basket gebundene Zertifikat* ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag* bzw. *Tilgungs-Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* bzw. *Tilgungs-Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag* bzw. zu einem *Ausübungs- oder Tilgungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* bzw. *Ausübungsreferenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator* bzw. der *Tilgungs-Barausgleichsbetrag* dem *Tilgungs-Referenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BEZUGSOBJEKTS

Die *Wertpapiere* können sich auf Indizes, Waren und/oder Fondsanteile sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes und/oder anderen Wertpapieren beziehen.

Falls das *Bezugsobjekt* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* werden das jeweilige *Bezugsobjekt* festlegen und angeben, wo Informationen über das jeweilige *Bezugsobjekt*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über das *Bezugsobjekt* zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Ausgabe der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot und dem maßgeblichen Angebotszeitraum.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Maßgeblicher Angebotszeitraum
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittent bekannt, der Platzierungstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gattung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden durch eine Globalurkunde verbrieft und als Inhaberpapiere begeben. Es wurden und werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4. Mindest- und Höchstausübungsbetrag

Als Mindestausübungsbetrag ist ein Wertpapier festgelegt. Ein Höchstausübungsbetrag ist nicht festgelegt.

5. Gebühren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

6. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

7. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

8. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzte Nettoerlös, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

In keinem Fall ist die *Emittentin* verpflichtet, die Erlöse aus den *Wertpapieren* in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der *Wertpapiere* frei.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

9. Länderspezifische Angaben

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

10. Clearingstelle

Die Clearingstelle ist die Clearstream Banking AG. Die Anschrift der Clearingstelle ist, abweichend von den Emissionsbedingungen, die folgende: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017 wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017, den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017, den Vierten Nachtrag vom 12. Oktober 2017 und den Fünften Nachtrag vom 6. November 2017 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. April 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
- Risikofaktoren	Seiten 4 bis 11
	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin")
- Verantwortliche Personen	Seite 12
- Abschlussprüfer	Seite 12
- Informationen über die Deutsche Bank	Seite 12
- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 12 bis 13
- Organisationsstruktur	Seite 23
- Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	Seiten 14 bis 22
- Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 23 bis 25
- Hauptaktionäre	Seite 26
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG	Seite 26
- Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 26
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 26
- Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 26 bis 42
- Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank	Seite 43
- Wesentliche Verträge	Seite 43
- Einsehbare Dokumente	Seite 44

(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")	
Erster Nachtrag vom 23. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 24. Mai 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Zweiter Nachtrag vom 13. Juni 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 16. Juni 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Dritter Nachtrag vom 15. August 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 22. August 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Vierter Nachtrag vom 12. Oktober 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Fünfter Nachtrag vom 6. November 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

- b) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 11. März 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaefts

	berichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")
--	---

- c) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")

- d) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37x WpHG am 26. Oktober 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für

	<p>Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt</p> <p>Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>
--	--

e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017 der Deutschen Bank Aktiengesellschaft

Dokument:	
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt VIII. „Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen“ B. „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ 	<p>Seiten 632 – 636</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt VI. „Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen“ B. „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“)</p>

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

f) Informationen aus dem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 der Deutschen Bank Aktiengesellschaft

Dokument:	
Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 8. Dezember 2016 nach § 13 WpPG gebilligt
<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "V. Muster der Endgültigen Bedingungen" 	<p>Seite 811 – 822</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VI. Endgültige Bedingungen zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots")</p>

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 7. Dezember 2016, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses Basisprospekts kann die Emittentin einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem durch Verweis einbezogenen Dokument, aus dem Informationen durch Verweis einbezogen worden sind) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem Basisprospekt oder in einem durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokument Informationen enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses Basisprospekts.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Ausgabe der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Basisprospekts* zugrunde liegenden Bezugsobjekte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses *Basisprospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf den folgenden Mitgliedsstaat, in die der Basisprospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Deutschland und Österreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses *Prospekts* in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.

4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Website www.xmarkets.db.com als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*.

IV. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die jeweils einschlägigen folgenden Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren werden durch die nachstehenden Produktbedingungen der Wertpapiere für die jeweilige Serie der Wertpapiere vervollständigt und konkretisiert.

Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere. Die Emissionsbedingungen werden durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzt und konkretisiert.

A. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 1

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt B. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE0007093361	709336	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den S & P 500® Index
DE0007093379	709337	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den TOPIX Index
DE0007093387	709338	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Nikkei 225 Index
DE0007093395	709339	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den NASDAQ-100® Index
DE0007093411	709341	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index
DE0007093429	709342	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index
DE0007093437	709343	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Bank (Preis) Index
DE0007093445	709344	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Technology (Preis) Index
DE0007093452	709345	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Energy (Preis) Index
DE0007093460	709346	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Telecommunications (Preis) Index
DE0007093478	709347	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Utilities (Preis) Index
DE0007093718	709371	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Healthcare (Preis) Index
DE0007223521	722352	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones Industrial Average® Index
DE0007223760	722376	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den FTSE 100® Index
DE0007223737	722373	Gold X-pert Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g)
DE0008319997	831999	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den TecDAX® Performance-Index
DE0007748980	774898	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Polish Traded Index in EUR
DE0007748998	774899	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den

		Hungary Traded Index in EUR
DE0007749004	774900	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Russian Traded Index
DE0007749111	774911	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Czech Traded Index in EUR

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, daß aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder daß aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrundeliegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, daß die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, die gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Niederlassungen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Feststellungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, daß diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "Ersatzschuldnerin"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, daß die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte. Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Niederlassung kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzt und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "Originalwährung") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt;

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist;

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, oder eines Landes, das nicht von Anfang an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

B. PRODUKTBEDINGUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 1

Bis zu 20.000.000 X-pert (Index Perpetual Tracking) Zertifikate bezogen auf den S&P 500® Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093361

WKN: 709336

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder

Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle,“ und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**,“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**,“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**,“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der S&P 500® Index;

„**Index Sponsor**,“ ist Standard & Poor's Corporation, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der

Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER S&P 500® (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der S&P 500® (Preis) Index spiegelt die Kursentwicklung von 500 US-amerikanischen Aktiengesellschaften wider. Der Index gehört zu einer Reihe von Indizes (z.B. S&P100, S&P400, S&P, Branchenindizes), die von der Standard & Poor's Corporation berechnet und publiziert werden. Er wird seit 1957 nach dem gleichen Konzept ermittelt und veröffentlicht.

Die Auswahl und Überwachung der im Index vertretenen Gesellschaften obliegt dem S&P Index Committee. Als Kriterien werden u.a. der Marktwert und die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens sowie die Liquidität des Aktienhandels herangezogen. Der S&P 500® (Preis) Index ist eines der meist genutzten Benchmarks. Gegenwärtig enthält der Index Aktien, die an folgenden Börsen notiert sind: der New York Stock Exchange (NYSE): (gegenwärtig 85,4 %), der NASDAQ (gegenwärtig 14,2 %) sowie der American Stock Exchange (AMEX): (gegenwärtig 0,4 %).

Berechnung

Die Unternehmen fließen mit ihren jeweiligen Marktwerten (d.h. Anzahl der umlaufenden Aktien multipliziert mit dem Aktienkurs) in den Index ein. Der sich so ergebende Betrag wird sodann durch einen Anpassungsfaktor dividiert, durch den Veränderungen der Indexzusammensetzung sowie Änderungen der Marktkaotalisierung der in den Index einbezogenen Gesellschaften aufgefangen werden.

Als Basisperiode für den Index wurden die Jahre 1941 bis 1943 gewählt und der Index-Divisor für diesen Zeitraum auf 10 festgelegt.

Der Index wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$\text{S\&P 500® (Preis) Indexwert} = \frac{\text{Gesamtmarktwert der 500 Gesellschaften}}{\text{Aktueller Anpassungsfaktor}}$$

Quelle: www.spglobal.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	05-Dec-97	983,79	02-Jan-97	737,01
1998	29-Dec-98	1.241,81	09-Jan-98	927,69
1999	31-Dec-99	1.469,25	14-Jan-99	1.212,19
Juli 2000	17-Jul-00	1.510,49	28-Jul-00	1.419,89
August 2000	31-Aug-00	1.517,68	01-Aug-00	1.438,10
September 2000	01-Sep-00	1.520,77	27-Sep-00	1.426,57
Oktober 2000	05-Okt-00	1.436,28	12-Okt-00	1.329,78
November 2000	06-Nov-00	1.432,19	30-Nov-00	1.314,95
December 2000	11-Dec-00	1.380,20	20-Dec-00	1.264,74

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	1.283,27
03-Jan-01	1.347,56
04-Jan-01	1.333,34
05-Jan-01	1.298,35
08-Jan-01	1.295,86
09-Jan-01	1.300,80
10-Jan-01	1.313,27
11-Jan-01	1.326,82
12-Jan-01	1.318,32
16-Jan-01	1.326,65
17-Jan-01	1.329,47
18-Jan-01	1.347,97
19-Jan-01	1.342,55
22-Jan-01	1.342,90
23-Jan-01	1.360,40
24-Jan-01	1.364,30
25-Jan-01	1.357,51
26-Jan-01	1.354,95
29-Jan-01	1.364,17
30-Jan-01	1.373,73

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.spglobal.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500", "Standard & Poor's 500" und "500" sind eigene Warenzeichen von McGraw Hill Inc. Die Nutzung dieser Warenzeichen ist der Emittentin aufgrund eines zwischen S&P und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrags gestattet. Dieser verlangt die folgenden Hinweise: Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500 die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Emittentin besteht in der Gewährleistung von Lizenzen für bestimmte Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem S&P 500. Der S&P 500 wird von S&P ohne Rücksicht auf die Emittentin oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500 auf die Belange der Emittentin oder der Zertifikatinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluß darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

**Bis zu 20.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den the TOPIX Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen
Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093379

WKN: 709337

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Japanische Yen

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der TOPIX Index;

„**Index Sponsor**“, ist die Tokioter Wertpapierbörse, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese

Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem

Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt

wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER TOPIX INDEX

Allgemeines

Der TOPIX-Index ("TOPIX") spiegelt die Kursentwicklung von ca. 1.300 Aktien wider, die an der Tokyo Stock Exchange (TSE) notiert sind. Der Index kann als Maßstab für die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes angesehen werden. Auswahlkriterium für den Index ist u.a. die Marktkapitalisierung einer Gesellschaft.

Der Topix ist ein gewichteter Index. Die Gewichtung erfolgt derart, daß der Kurs der jeweiligen Aktie mit der entsprechenden Anzahl der gelisteten Aktien multipliziert wird.

Der Index wurde von der Tokyo Stock Exchange entwickelt und wird seit Juli 1969 berechnet. Als Basiswert wird ein Wert von 100 Punkten zugrundegelegt, der für den Januar 1968 festgesetzt wurde.

Berechnung

Der Stand des TOPIX wird errechnet, indem die Summe der nach der Marktkapitalisierung gewichteten Aktienkurse in Verhältnis zu ihrem Basiswert vom 4. Januar 1968 gesetzt und danach mit 100 Punkten multipliziert wird.

TOPIX = Aktueller Marktwert / Basiswert * 100

Anpassungen

Der Index wird um marktunabhängige Veränderungen der Marktkapitalisierung bereinigt, die durch Aktivitäten der betreffenden Gesellschaften ausgelöst werden, z.B. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen. Des weiteren erfolgt eine Anpassung des Index, um Veränderungen in der Indexzusammensetzung Rechnung zu tragen. Eine Anpassung des Index findet dagegen nicht im Fall von Aktiensplits oder der Herabsetzung des Grundkapitals einer Gesellschaft statt, da in diesen Fällen die Marktkapitalisierung unverändert bleibt.

Quelle: www.tse.or.jp

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	26-Jun-97	1.560,28	22-Dec-97	1.130,00
1998	10-Feb-98	1.300,30	15-Oct-98	980,11
1999	30-Dec-99	1.722,20	05-Jan-99	1.048,33
Juli 2000	10-Jul-00	1.613,89	28-Jul-00	1.452,93
August 2000	28-Aug-00	1.543,63	04-Aug-00	1.450,88
September 2000	20-Sep-00	1.520,65	28-Sep-00	1.439,43
Oktober 2000	04-Oct-00	1.512,20	31-Oct-00	1.379,96
November 2000	06-Nov-00	1.455,28	24-Nov-00	1.341,82
December 2000	12-Dec-00	1.393,67	21-Dec-00	1.255,16

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
04-Jan-01	1.280,94
05-Jan-01	1.297,02
09-Jan-01	1.271,37

10-Jan-01	1.254,09
11-Jan-01	1.230,10
12-Jan-01	1.237,88
15-Jan-01	1.248,64
16-Jan-01	1.267,48
17-Jan-01	1.280,39
18-Jan-01	1.311,01
19-Jan-01	1.312,79
22-Jan-01	1.313,01
23-Jan-01	1.308,09
24-Jan-01	1.304,07
25-Jan-01	1.300,39
26-Jan-01	1.294,44
29-Jan-01	1.298,23
30-Jan-01	1.298,54
31-Jan-01	1.300,23

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen:

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zu beraten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten.

Bis zu 20.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Nikkei 225 Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093387

WKN: 709338

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Yen (JPY);

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Nikkei 225 Index;

„**Index Sponsor**“, ist Nihon Keizai Shimbun, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese

Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein

solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im all einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht

unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse

ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER NIKKEI 225 INDEX

Allgemeines

Der Nikkei 225 Index spiegelt die Kursentwicklung von 225 Aktien wider, die an der Tokyo Stock Exchange innerhalb einer oberen Aktiengruppe notiert werden. Der Index kann dementsprechend auch als ein Massstab fuer die Kursentwicklung des japanischen Aktienmarktes betrachtet werden. Die 225 Aktienwerte werden anhand der beiden Hauptkriterien hohe Liquidität und Marktkapitalisierung ausgewählt. Die Aktienkurse fließen ungewichtet in den Nikkei 225 ein. Der Index wurde von der Nihon Keizai Shimbun Inc., Tokio, Osaka entwickelt und erstmals am 16. Mai 1949 mit einem Wert von Yen 176,21 veröffentlicht.

Berechnung

Der Nikkei 225 wird errechnet, indem man die Summe der 225 ungewichteten Aktienkurse in Relation zu einem Divisor setzt. Der Stand des Divisors am 14. Juni 2000 war 20.341.

$$\text{Nikkei 225} = \frac{\text{Summe der Aktienkurse}}{\text{Divisor}}$$

Indexbereinigung

Um marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Nikkei 225 enthalten sind, z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder -schnitten, sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Nikkei 225 Stock Average zu berücksichtigen, wird der Divisor von Zeit zu Zeit geändert. Die Anpassung wird so vorgenommen, daß der erste Stand des Nikkei 225 nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Nikkei 225 vor der Änderung des Divisors entspricht.

Quelle: www.nni.nikkei.co.jp

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	16-Jun-97	20.681,07	29-Dec-97	14.775,22
1998	02-Mar-98	17.264,34	09-Okt-98	12.879,97
1999	30-Dec-99	18.934,34	05-Jan-99	13.232,74
Juli 2000	03-Jul-00	17.614,66	31-Jul-00	15.727,49
August 2000	28-Aug-00	17.181,12	04-Aug-00	15.667,36
September 2000	01-Sep-00	16.739,78	28-Sep-00	15.626,96
Oktober 2000	04-Okt-00	16.149,08	30-Okt-00	14.464,56
November 2000	08-Nov-00	15.399,64	22-Nov-00	14.301,31
December 2000	13-Dec-00	15.168,68	21-Dec-00	13.423,21

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
04-Jan-01	13.691,49
05-Jan-01	13.867,61
09-Jan-01	13.610,51
10-Jan-01	13.432,65
11-Jan-01	13.201,07
12-Jan-01	13.347,74

15-Jan-01	13.506,23
16-Jan-01	13.584,45
17-Jan-01	13.667,63
18-Jan-01	13.873,92
19-Jan-01	13.989,12
22-Jan-01	14.032,42
23-Jan-01	13.984,66
24-Jan-01	13.893,58
25-Jan-01	13.803,38
26-Jan-01	13.696,06
29-Jan-01	13.845,28
30-Jan-01	13.826,65
31-Jan-01	13.843,55

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.nni.nikkei.co.jp.

Bis zu 10.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den NASDAQ-100® Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093395

WKN: 709339

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der NASDAQ-100® Index;

„**Index Sponsor**“, ist The Nasdaq Stock Market, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese

Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem

Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt

wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER NASDAQ-100® INDEX

Allgemeines

Der Nasdaq-100® Index spiegelt die Kursentwicklung von 100 US-amerikanischen Unternehmen wider, die an der NASDAQ notiert sind. Der Index gehört zu einer Reihe von Indizes (z.B. Nasdaq Financial-100 Index, Nasdaq Composite Index), die von der Nasdaq Stock Market Inc. berechnet und veröffentlicht werden. Er wird seit Februar 1985 nach dem gleichen Konzept ermittelt und veröffentlicht. Als Basiswert für den Nasdaq-100® Index wurde zum 1. Februar 1985 ein Stand von 250 Punkten festgelegt.

Auswahlkriterium für den Index ist vor allem die Marktkapitalisierung der an der NASDAQ gelisteten Unternehmen.

Berechnung

Der Nasdaq-100® Index ist marktwertgewichteter Index. Bis zum 21. Dezember 1998 entsprach die Gewichtung eines Unternehmens seinem letzten Aktienpreis multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Aktien (Marktkapitalisierung), im Verhältnis zum Gesamtmarktwert des Index. Seit dem 21. Dezember 1998 wurde die Berechnungsmethode des Nasdaq-100® geändert. Der geänderte Index nutzt zur Berechnung der Indexgewichte der in ihm enthaltenen Aktien eine modifizierte Marktkapitalisierung. Diese Veränderung in der Berechnungsmethode hat das Ziel, die ökonomischen Eigenschaften der Gewichtung nach der Marktkapitalisierung beizubehalten und zusätzlich eine verbesserte Diversifizierung zu bieten. Der Index wird zur Zeit nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Indexstand} = \frac{\text{Aktueller Marktwert}}{t} \times 100$$

mit

t: Marktwertbasis nach Anpassungen.

Die in die Berechnung eingehenden Gewichtungen werden auf dreimonatlicher Basis überprüft.

Quelle: www.nasdaq.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	09-Okt-97	1.148,21	02-Apr-97	783,92
1998	31-Dec-98	1.836,01	09-Jan-98	956,19
1999	31-Dec-99	3.707,83	04-Jan-99	1.854,39
Juli 2000	17-Jul-00	4.061,88	28-Jul-00	3.477,31
August 2000	31-Aug-00	4.077,59	02-Aug-00	3.490,34
September 2000	01-Sep-00	4.099,30	29-Sep-00	3.570,61
Oktober 2000	02-Okt-00	3.457,97	12-Okt-00	3.004,45
November 2000	03-Nov-00	3.321,91	30-Nov-00	2.506,54
December 2000	11-Dec-00	2.972,91	20-Dec-00	2.210,32

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	2.128,78
03-Jan-01	2.528,38

04-Jan-01	2.460,04
05-Jan-01	2.267,85
08-Jan-01	2.281,54
09-Jan-01	2.311,40
10-Jan-01	2.413,71
11-Jan-01	2.524,29
12-Jan-01	2.506,05
16-Jan-01	2.470,72
17-Jan-01	2.558,67
18-Jan-01	2.670,47
19-Jan-01	2.655,68
22-Jan-01	2.643,13
23-Jan-01	2.730,05
24-Jan-01	2.726,45
25-Jan-01	2.595,85
26-Jan-01	2.631,78
29-Jan-01	2.694,53
30-Jan-01	2.686,14

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.nasdaq.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

Dieses Produkt wird durch The Nasdaq Stock Market, Inc. (einschließlich verbundener Unternehmen) (Nasdaq, zusammen mit verbundenen Unternehmen, wird im weiteren als die Corporations bezeichnet) weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Die Corporations haben die Rechtmäßigkeit oder die Anlageeignung dieses Produkts oder die Richtigkeit oder Angemessenheit von zugehörigen Beschreibungen und Offenlegungen nicht geprüft. Die Corporations machen keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber Erwerbern des Produkts oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit eines Investments in Wertpapieren im allgemeinen oder in dem Produkt im besonderen, oder hinsichtlich der Fähigkeit des Nasdaq 100 Index®, die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung zwischen den Corporations und der Deutsche Bank AG (Lizenznehmer) besteht in der Lizenzierung der Marken Nasdaq 100®, Nasdaq 100 Index® und Nasdaq® sowie bestimmter geschäftlicher Bezeichnungen der Corporations sowie der Nutzung des Nasdaq 100 Index® welcher durch Nasdaq ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Nasdaq hat keine Verpflichtung, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq 100 Index® zu berücksichtigen. Die Corporations sind nicht verantwortlich für Zeitpunkt, Preis und Volumen des emittierten Produkts oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleiches für das Produkt, und haben an deren Bestimmung auch nicht teilgenommen. Die Corporations haben keine Verpflichtung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

DIE CORPORATIONS GARANTIEREN NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE CORPORATIONS ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, BEZÜGLICH DER RESULTATE, DIE DURCH DEN LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER IRGENDWELCHE ANDEREN PERSONEN ODER INSTITUTIONEN DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE CORPORATIONS ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE DIESBEZÜGLICHEN GARANTIEN AUS, HINSICHTLICH DER HANDELBARKEIT ODER

EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IN BEZUG AUF DEN NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER ART ZU BESCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN DIE CORPORATIONS IN KEINEM FALL IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE ODER SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, STRAF-, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT SIND.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Price Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093411

WKN: 709341

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXX 50SM Price Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXX 50SM PRICE INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index ("Index") ist ein nach dem Kapitalisierungswert gewichteter Index, der von STOXX Limited ("Index Sponsor") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss

Exchange. Der Index ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Der Index besteht aus 50 europäischen Blue-Chip Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Das Ziel des Index ist die Schaffung eines definitiven Standards zur Bewertung der Performance von Aktien für den Bereich der Eurozone und die Bereitstellung einer breiten Basis für derivative Produkte.

Die zur Zusammenstellung und Führung des Index verwendete Methode zielt darauf ab, einen Index zu erstellen, auf dessen Grundlage Investitionen vorgenommen werden können und in dem alle einbezogenen Aktien frei zugänglich sind und gute Handelsumsätze aufweisen.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die 50 Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	1000 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der free float Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen. Die Revision des Index findet jährlich statt. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Guide, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand	Datum des Höchststandes	Tiefststand	Datum des Tiefststandes
1997	2699,78	7. August 1997	1824,52	2. Januar 1997
1998	3670,82	20. Juli 1998	2419,23	8. Oktober 1998
1999	4904,46	30. Dezember 1999	3325,56	10. Februar 1999
Juli 2000	5357,19	17. Juli 2000	5061,83	28. Juli 2000
August 2000	5223,70	16. August 2000	4995,82	3. August 2000
September 2000	5392,63	4. September 2000	4915,18	29. September 2000
Oktober 2000	5057,48	31. Oktober 2000	4658,85	18. Oktober 2000
November 2000	5101,40	3. November 2000	4783,23	22. November 2000
Dezember 2000	4970,66	11. Dezember 2000	4614,24	21. Dezember 2000

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	4.701,68
03-Jan-01	4.660,48
04-Jan-01	4.752,71
05-Jan-01	4.734,48
08-Jan-01	4.711,31
09-Jan-01	4.641,79
10-Jan-01	4.598,82
11-Jan-01	4.686,88
12-Jan-01	4.737,95
15-Jan-01	4.763,53
16-Jan-01	4.693,82
17-Jan-01	4.787,45
18-Jan-01	4.754,97
19-Jan-01	4.720,03
22-Jan-01	4.743,39
23-Jan-01	4.743,93
24-Jan-01	4.773,26
25-Jan-01	4.779,35
26-Jan-01	4.760,20
29-Jan-01	4.757,09
30-Jan-01	4.726,65
31-Jan-01	4.779,90

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXX 50SM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones STOXX 50SM Price Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093429

WKN: 709342

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones STOXX 50SM Price Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt, stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES STOXX 50SM PRICE INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones STOXX 50SM Index ("**Index**") ist ein nach dem Kapitalisierungswert gewichteter Index, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Der Index besteht aus 50 europäischen Blue-Chip Aktien. Das Ziel des Index ist die Schaffung eines definitiven Standards

zur Bewertung der Performance von Aktien für Europa und die Bereitstellung einer breiten Basis für derivative Produkte.

Die zur Zusammenstellung und Führung des Index verwendete Methode zielt darauf ab, einen Index zu erstellen, auf dessen Grundlage Investitionen vorgenommen werden können und in dem alle einbezogenen Aktien frei zugänglich sind und gute Handelsumsätze aufweisen.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die 50 Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

	$\frac{B_t}{}$	
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	1000 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der free float Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen. Die Revision des Index findet jährlich statt. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Guide, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand	Datum des Höchststandes	Tiefststand	Datum des Tiefststandes
1997	2.719,92	7. August 1997	1,823.55	2. Januar 1997
1998	3.646,04	20. Juli 1998	2,433.07	8. Oktober 1998
1999	4.742,42	30. Dezember 1999	3,260.29	10. Februar 1999
Juli 2000	5.079,57	17. Juli 2000	4,823.74	28. Juli 2000
August 2000	5.018,07	31. August 2000	4,827.92	3. August 2000
September 2000	5.182,37	4. September 2000	4,780.34	29. September 2000
Oktober 2000	4.991,94	24. Oktober 2000	4,662.77	11. Oktober 2000
November 2000	4.950,10	1. November 2000	4,622.32	30. November 2000
Dezember 2000	4.838,51	11. Dezember 2000	4,463.82	22. Dezember 2000

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	4.492,27
03-Jan-01	4.456,97
04-Jan-01	4.534,1
05-Jan-01	4.503,22
08-Jan-01	4.472,02
09-Jan-01	4.407,57
10-Jan-01	4.370,04
11-Jan-01	4.440,23
12-Jan-01	4.473,11
15-Jan-01	4.509,72
16-Jan-01	4.441,45
17-Jan-01	4.553,57
18-Jan-01	4.530,89
19-Jan-01	4.499,88
22-Jan-01	4.504,35
23-Jan-01	4.502,22
24-Jan-01	4.554,82
25-Jan-01	4.567,42
26-Jan-01	4.557,22
29-Jan-01	4.571,37
30-Jan-01	4.541,96
31-Jan-01	4.560,03

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse

- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten

- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXX 50SM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Bank (Preis) Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093437

WKN: 709343

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Bank (Preis) Index;

„**Index Sponsor**“, ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger

an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder

Abwicklungsmittelteil unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmittelteil oder Abwicklungsmittelteil

Der Zugang einer Ausübungsmittelteil gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmittelteil gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmittelteil oder Abwicklungsmittelteil können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmittelteil können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmittelteil bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmittelteil können Wertpapiere, auf die sich diese Mittelteil bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM BANKS (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Banks (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die

Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	31-Dec-97	225,50	02-Jan-97	131,42
1998	20-Jul-98	342,82	05-Okt-98	189,83
1999	30-Dec-99	320,90	09-Feb-99	252,77
Juli 2000	31-Jul-00	342,24	03-Jul-00	333,86
August 2000	23-Aug-00	363,14	03-Aug-00	340,99
September 2000	07-Sep-00	360,84	21-Sep-00	340,93
Oktober 2000	05-Okt-00	353,77	18-Okt-00	324,95
November 2000	03-Nov-00	355,76	30-Nov-00	323,90
December 2000	11-Dec-00	341,62	04-Dec-00	317,93

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	329,20
03-Jan-01	327,70
04-Jan-01	339,85
05-Jan-01	341,76
08-Jan-01	342,47
09-Jan-01	341,98
10-Jan-01	340,80
11-Jan-01	345,76
12-Jan-01	347,54
15-Jan-01	348,19
16-Jan-01	344,80
17-Jan-01	352,58
18-Jan-01	353,33
19-Jan-01	347,97
22-Jan-01	350,50
23-Jan-01	351,77
24-Jan-01	352,55
25-Jan-01	352,83
26-Jan-01	350,05
29-Jan-01	349,79
30-Jan-01	353,39
31-Jan-01	355,88

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Banks (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 5.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index vom 8. Februar 2001
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093445

WKN: 709344

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„Zahl- und Verwaltungsstellen“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „Zahl- und Verwaltungsstellen,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „Globalurkunde,“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Gläubiger,“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „Gläubiger,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Tilgungsrecht"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Tilgungsmitteilung" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebene Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM TECHNOLOGY (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Technology (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der

Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

	$\frac{B_t}{}$	
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	08-Okt-97	285,83	02-Jan-97	151,44
1998	21-Jul-98	424,18	08-Okt-98	223,69
1999	30-Dec-99	830,66	13-Jan-99	352,12
Juli 2000	17-Jul-00	1121,58	28-Jul-00	961,80
August 2000	31-Aug-00	1061,30	03-Aug-00	906,43
September 2000	04-Sep-00	1129,36	29-Sep-00	906,41
Oktober 2000	03-Okt-00	931,24	18-Okt-00	769,65
November 2000	06-Nov-00	944,58	13-Nov-00	797,01
December 2000	11-Dec-00	974,64	21-Dec-00	788,54

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	772,91
03-Jan-01	734,09
04-Jan-01	795,45
05-Jan-01	795,44
08-Jan-01	782,81
09-Jan-01	756,33
10-Jan-01	749,99
11-Jan-01	785,86
12-Jan-01	811,90
15-Jan-01	811,79
16-Jan-01	786,83
17-Jan-01	826,61
18-Jan-01	825,42
19-Jan-01	829,98
22-Jan-01	815,46
23-Jan-01	803,95
24-Jan-01	817,71
25-Jan-01	803,00
26-Jan-01	787,88
29-Jan-01	779,48
30-Jan-01	754,75
31-Jan-01	780,83

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 10.000.000 X-pert (Index Perpetual Tracking) Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Energy (Preis) Index vom 10. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0007093452

WKN: 709345

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Energy (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM ENERGY (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Energy (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist

einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

	$\frac{B_t}{}$	
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	03-Okt-97	267,33	02-Jan-97	178,28
1998	06-Apr-98	291,97	01-Sep-98	207,55
1999	15-Jul-99	331,28	27-Jan-99	212,69
Juli 2000	04-Jul-00	355,15	26-Jul-00	336,27
August 2000	23-Aug-00	384,16	01-Aug-00	339,79
September 2000	11-Sep-00	394,75	25-Sep-00	356,09
Oktober 2000	12-Okt-00	393,48	30-Okt-00	359,89
November 2000	24-Nov-00	374,73	06-Nov-00	352,48
December 2000	01-Dec-00	353,81	11-Dec-00	326,82

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	345,45
03-Jan-01	346,23
04-Jan-01	341,36
05-Jan-01	340,70
08-Jan-01	342,71
09-Jan-01	336,13
10-Jan-01	330,55
11-Jan-01	338,35
12-Jan-01	341,01
15-Jan-01	348,43
16-Jan-01	341,35
17-Jan-01	337,78
18-Jan-01	333,13
19-Jan-01	330,21
22-Jan-01	333,87
23-Jan-01	328,55
24-Jan-01	335,56
25-Jan-01	342,20
26-Jan-01	343,14
29-Jan-01	344,69
30-Jan-01	341,43
31-Jan-01	346,45

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Energy (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093460

WKN: 709346

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXX SM TELECOMMUNICATIONS (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Telecommunications (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss

Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

	$\frac{B_t}{}$	
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	17-Jul-97	375.36	02-Jan-97	243.06
1998	20-Jul-98	589.14	02-Jan-98	366.82
1999	30-Dec-99	1164.99	13-Jan-99	589.58
Juli 2000	17-Jul-00	1157.64	28-Jul-00	971.54
August 2000	14-Aug-00	1010.81	23-Aug-00	883.72
September 2000	04-Sep-00	1023.99	21-Sep-00	841.57
Oktober 2000	27-Oct-00	892.40	18-Oct-00	748.21
November 2000	01-Nov-00	861.10	30-Nov-00	722.58
December 2000	12-Dec-00	783.26	28-Dec-00	663.24

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	655.23
03-Jan-01	658.10
04-Jan-01	696.81
05-Jan-01	706.94
08-Jan-01	694.23
09-Jan-01	689.34
10-Jan-01	695.67
11-Jan-01	715.51
12-Jan-01	753.54
15-Jan-01	750.52
16-Jan-01	729.40
17-Jan-01	759.95
18-Jan-01	764.28
19-Jan-01	769.47
22-Jan-01	759.28
23-Jan-01	752.75
24-Jan-01	760.48
25-Jan-01	752.80
26-Jan-01	750.63
29-Jan-01	747.44
30-Jan-01	752.35
31-Jan-01	758.28

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093478

WKN: 709347

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der

Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM UTILITIES (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Utilities (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist

einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

	$\frac{B_t}{}$	
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	30-Dec-97	226,59	02-Jan-97	188,54
1998	29-Dec-98	330,52	12-Jan-98	222,68
1999	06-Jan-99	356,47	18-Okt-99	270,18
Juli 2000	04-Jul-00	338,53	28-Jul-00	329,32
August 2000	30-Aug-00	341,38	03-Aug-00	325,04
September 2000	04-Sep-00	344,01	21-Sep-00	327,52
Oktober 2000	06-Okt-00	347,24	23-Okt-00	327,61
November 2000	09-Nov-00	346,35	30-Nov-00	331,49
December 2000	01-Dec-00	336,37	15-Dec-00	315,05

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	328,37
03-Jan-01	331,89
04-Jan-01	320,77
05-Jan-01	319,98
08-Jan-01	315,90
09-Jan-01	317,37
10-Jan-01	316,57
11-Jan-01	322,35
12-Jan-01	319,44
15-Jan-01	318,31
16-Jan-01	316,55
17-Jan-01	312,81
18-Jan-01	311,44
19-Jan-01	309,31
22-Jan-01	316,28
23-Jan-01	315,74
24-Jan-01	315,07
25-Jan-01	319,25
26-Jan-01	318,53
29-Jan-01	318,57
30-Jan-01	318,07
31-Jan-01	316,91

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index vom 19. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093718

WKN: 709371

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Berechnungsstelle**“ ist die Emittentin nach Maßgabe von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“ und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index;

„**Index Sponsor**“ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 26. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr eintreten kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „**US-Personen**“ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder

Abwicklungsmittelteil unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmittelteil oder Abwicklungsmittelteil

Der Zugang einer Ausübungsmittelteil gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmittelteil gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmittelteil oder Abwicklungsmittelteil können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmittelteil können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmittelteil bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmittelteil können Wertpapiere, auf die sich diese Mittelteil bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM HEALTHCARE (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Healthcare (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „Market Sector“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

		$\frac{B_t}{Basiswert}$
D_t	=	$Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1991)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	07-Aug-97	340,39	28-Okt-97	255,63
1998	27-Nov-98	395,24	13-Okt-98	298,34
1999	02-Dez-99	450,33	05-Aug-99	362,20
Juli 2000	31-Jul-00	536,29	17-Jul-00	481,10
August 2000	22-Aug-00	556,56	03-Aug-00	527,92
September 2000	28-Sep-00	578,66	11-Sep-00	533,83
Oktober 2000	04-Okt-00	588,46	12-Okt-00	538,31
November 2000	17-Nov-00	590,99	02-Nov-00	549,82
December 2000	29-Dez-00	579,51	21-Dez-00	534,67

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
15-Jan-01	513,19
16-Jan-01	516,33
17-Jan-01	522,14
18-Jan-01	512,66
19-Jan-01	511,93
22-Jan-01	517,73
23-Jan-01	518,53
24-Jan-01	524,11
25-Jan-01	538,20
26-Jan-01	543,95
29-Jan-01	538,20
30-Jan-01	533,62
31-Jan-01	540,26
01-Feb-01	532,67
02-Feb-01	528,93
05-Feb-01	536,77
06-Feb-01	544,86
07-Feb-01	542,54
08-Feb-01	551,42
09-Feb-01	548,09
12-Feb-01	557,73
13-Feb-01	564,24
14-Feb-01	561,56
15-Feb-01	558,06

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

Bis zu 5.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones Industrial Average® Index vom 12. Oktober 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007223521

WKN: 722352

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 01. Januar 2002 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones Industrial Average[®] Index, ausgedrückt in der Bezugswährung, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“ ist Dow Jones & Company, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das

ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist, eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt, stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Der Dow Jones Industrial Average® Index

Allgemeines

Der Dow Jones Industrial Average® Index ist ein preisgewichteter Durchschnittswert der Aktienkurse von 30 führenden, an der New York Stock Exchange notierten Industrieunternehmen. Der Dow Jones Industrial Average® Index wurde von Charles Dow entwickelt und geht auf den 26. Mai 1896 zurück. Ursprünglich wurde der Dow Jones Industrial Average® Index als einfacher Durchschnittswert der 30 zugrundeliegenden Aktienkurse errechnet. Die Berechnungsmethode ist aktuell unverändert, jedoch wurde der Divisor auf acht Nachkommastellen erhöht, um Verzerrungen durch Rundungen zu minimieren. Weiterhin wurde und wird der Divisor angepaßt, um die Kontinuität des DJIASM nach Änderungen der Zusammensetzung bei den Aktien und Kapitalveränderungen, die den Preis irgendeiner der zugrundeliegenden Aktie verändern, wie. z. B. durch Aktiensplits, sicherzustellen.

Aktuelle Zusammensetzung

Die Werte des Dow Jones Industrial Average® Index repräsentieren etwa 20% der Börsenkapitalisierung sämtlicher U.S.-Aktien. Am 08. Oktober 2001 setzte sich der Dow Jones Industrial Average® Index aus den folgenden Werten zusammen:

Firma Gewichtung (%)

Firma	Gewichtung
Alcoa Inc.	2,294
American Express Co.	2,094
AT&T Corp.	1,464
Boeing Co.	2,794
Caterpillar Inc.	3,559
Citigroup Inc.	3,237
Coca-Cola Co.	3,522
Walt Disney Co.	1,428
Du Pont	2,877
Eastman Kodak	2,533
Exxon Mobil Corp.	3,124
General Electric Co.	2,808
General Motors Corp.	3,178
Hewlett-Packard Co.	1,293
Home Depot Inc.	2,928
Honeywell Intern.	2,177
Intel Corp.	1,697
IBM	7,516
International Paper Co.	2,671
Johnson&Johnson	4,256
JP Morgan & Chase	2,475
Mc Donald´s Corp.	2,164
Merck & Co Inc.	5,235
Microsoft Corp.	4,429
Minnesota Mining & Manufacturing Co.	7,512

Philip Morris Co.	3,864
Procter & Gamble Co.	5,513
SBC Communication	3,499
United Technologies Corp.	3,960
Wal-Mart Stores Inc.	3,900

Berechnung

Der Dow Jones Industrial Average® Index errechnet sich, indem man die aktuelle Summe der 30 ungewichteten Aktienkurse in Relation zu einem Divisor setzt. Der aktuelle Stand des Divisors ist 0.24275214 (Stand 10. Juli 1998).

$$\text{Dow Jones Industrial Average® Index} = \frac{\sum P}{\text{Divisor}}$$

$\sum P$ = Die Summe der laufenden Marktpreise aller Aktien, die in den Dow Jones Industrial Average® Index einbezogen sind.

Bereinigungen

Um Marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Dow Jones Industrial Average® Index enthalten sind z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder –schnitten sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Dow Jones Industrial Average® Index zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung wird derart vorgenommen, daß der erste Stand des Dow Jones Industrial Average® Index nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Dow Jones Industrial Average® Index vor der Änderung des Divisors entspricht.

Quelle: www.djindexes.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der amtlichen Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	06-Aug-97	8.259,31	11-Apr-97	6.391,69
1998	23-Nov-98	9.374,27	31-Aug-98	7.539,07
1999	31-Dec-99	11.497,12	22-Jan-99	9.120,67
2000	14-Jan-00	11.722,98	07-Apr-00	9.796,03
Februar 2001	01-Feb-01	10.983,63	23-Feb-01	10.441,90
März 2001	08-Mär-01	10.858,25	22-Mär-01	9.389,48
April 2001	27-Apr-01	10.810,05	03-Apr-01	9.485,71
Mai 2001	21-Mai-01	11.337,92	03-Mai-01	10.796,65
Juni 2001	05-Jun-01	11.175,84	27-Jun-01	10.434,84
Juli 2001	19-Jul-01	10.610,00	10-Jul-01	10.175,64
August 2001	02-Aug-01	10.551,18	30-Aug-01	9.919,58
September 2001	05-Sep-01	10.033,27	21-Sep-01	8.235,81

Quelle: www.djindexes.com

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
04 Sep 01	9.997,49
05 Sep 01	10.033,27
06 Sep 01	9.840,84
07 Sep 01	9.605,85
10 Sep 01	9.605,51
11 Sep 01	Ausgesetzt
12 Sep 01	Ausgesetzt
13 Sep 01	Ausgesetzt
14 Sep 01	Ausgesetzt
17 Sep 01	8.920,70
18 Sep 01	8.903,40
19 Sep 01	8.759,13
20 Sep 01	8.376,21
21 Sep 01	8.235,81
24 Sep 01	8.603,86
25 Sep 01	8.659,97
26 Sep 01	8.567,39
27 Sep 01	8.681,42
28 Sep 01	8.847,56

Quelle: www.djindexes.com

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Seite unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.djindexes.com.

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

"Dow Jones und "Dow Jones Industrial Average® Index " sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. . Dow Jones steht, abgesehen von der Lizenzierung des Dow Jones Industrial Average® Index und ihrer Dienstleistungsmarken für die Benutzung in Verbindung mit den Zertifikaten, in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG.

In keinem Fall:

- sponsert, unterstützt, verkauft oder fördert Dow Jones die Zertifikate.
- empfiehlt Dow Jones irgendjemandem, in die Zertifikate oder irgendwelche anderen Wertpapiere zu investieren.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die zeitliche Abstimmung, die Menge oder die Preisstruktur der Zertifikate, und fällt auch diesbezüglich keine Entscheidungen.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Zertifikate.
- berücksichtigt Dow Jones bei der Bestimmung, der Zusammenstellung oder der Errechnung des Dow Jones Industrial Average® Index die Bedürfnisse der Zertifikate oder der Eigentümer der Zertifikate, und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Dow Jones übernimmt keine Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten. Im Einzelnen

• gibt Dow Jones weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen und lehnt jede Gewährleistung hinsichtlich Folgendem ab:

- **den von den Zertifikaten, dem Eigentümer der Zertifikaten oder irgendeiner anderen Person zu erzielenden Ergebnissen in Verbindung mit dem Gebrauch des Dow Jones Industrial Average® Index und der im Dow Jones Industrial Average® Index enthaltenen Daten;**
- **der Genauigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones Industrial Average® Index und seiner Daten;**
- **der Tauglichkeit und Eignung des Dow Jones Industrial Average® Index und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder Einsatz;**
- **Dow Jones übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in dem Dow Jones Industrial Average® Index oder seinen Daten;**
- **Dow Jones haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder für den Ersatz für mittelbaren, konkreten oder Folgeschaden oder für verschärfte Schadenersatz oder Verluste, selbst wenn Dow Jones weiß, dass sie auftreten können.**

Der Lizenzvertrag zwischen Deutsche Bank AG und Dow Jones wurde nur zu ihren Gunsten geschlossen, nicht zugunsten der Eigentümer der Zertifikate oder irgendwelcher anderen Dritten.

**Bis zu 1.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den FTSE 100® Index vom 17. Dezember 2001 zum Unvollständigen
Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007223760

WKN: 722376

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. Januar 2002 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist GBP;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der FTSE 100® Index, ausgedrückt in der Bezugswährung, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1 GBP (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“, ist FTSE International Limited (FTSE), und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das

ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Index soll einen Standard-Vergleichsmaßstab für die Messung der Kursentwicklung der einhundert börsennotierten britischen Aktien mit der größten Marktkapitalisierung darstellen. "FT-SE® Index", "FT-SE® 100" sind Eigentum der London Stock Exchange und der Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz genutzt.

Der FT-SE® 100 wird seit dem 3. Januar 1984 berechnet und veröffentlicht. Sein Wert betrug damals 1000. Dem Index liegen die einhundert börsennotierten britischen Aktien mit der größten Marktkapitalisierung aus verschiedenen Industriebranchen zugrunde. Jedes Quartal wird die Zusammensetzung der im Index berücksichtigten Aktien durch das FT-SE® Actuaries UK Indices Committee ("das Committee") geprüft. Eine Aktie einer Firma scheidet erst aus dem Index aus, wenn diese Aktie, gemessen an ihrer Marktkapitalisierung, nicht mehr zu den 110 größten gehört. Hierfür rückt diejenige Aktie mit der größten Marktkapitalisierung auf, die bislang noch nicht im Index berücksichtigt wurde. Falls eine neue Aktie eines Unternehmens, gemessen an ihrer Marktkapitalisierung, zu den 90 größten gehört, und damit neu in dem Index berücksichtigt werden muß, wird die dann im Index befindliche Aktie mit der geringsten Marktkapitalisierung aus dem Index entfallen. Bei Änderung der Zusammensetzung des Index wird der Divisor neu errechnet. Zu jedem Zeitpunkt hält das Committee eine Liste von möglichen Reservefirmen bereit, die im Notfall ausscheidende Unternehmen im Index ersetzen können.

Quelle: www.ft-se.co.uk

Berechnung

Zur Berechnung des aktuellen Werts des FT-SE® 100 wird der aktuelle Mittelpreis jeder Aktie mit dem u.U. bereinigten Marktgewicht (Anzahl der Aktien) multipliziert und durch den Divisor geteilt. Alle derart ermittelten Quotienten der im Index berücksichtigten Aktien werden dann summiert.

Der Index wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n \frac{X_i \times W_i}{d}$$

Quelle: www.ft-se.co.uk

„ X_i “ ist der letzte Mittelpreis des einzelnen im Index enthaltenen Aktienwerts i (oder der Preis bei Schließung des Index am Vortag);

" n " ist die Anzahl der im Index enthaltenen Aktienwerte;

„ W_i “ ist die Gewichtung des einzelnen im Index enthaltenen Aktienwerts i (diese entspricht der ausgegebenen Anzahl an Stammaktien der Gesellschaft); und

" d " ist der Divisor (der Divisor ist die Summe des Gesamtkapitals, das die im Index enthaltenen Aktienwerte am Basistag repräsentiert, welches bei Veränderung am Stammkapital einzelner Aktienwerte angepaßt werden kann, um Verzerrungen im Index zu vermeiden).

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
1998	6.183,70	4.599,20

1999	6.950,60	5.697,70
2000	6.798,10	5.994,60
Juni 2001	5.950,60	5.555,70
Juli 2001	5.716,70	5.275,70
August 2001	5.584,50	5.332,70
September 2001	5.379,60	4.433,70
Oktober 2001	5.203,40	4.785,60
November 2001	5.345,90	5.071,20

Der Schlußkurs für des Index betrug am 12.Dezember 2001 5.120,00 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben zum Index:

Um eventuelle, die Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien beeinflussende Kapitalmaßnahmen, wie Kapitalerhöhungen, -schnitte, Bonus-Dividendenzahlungen ("special dividends", keine regulären Zahlungen!) oder gar Kurseinstellungen bei einzelnen Aktien im Index zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung des Divisors erfolgt derart, daß der erste FT-SE® 100 Aktienindex nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des FT-SE® 100 Aktienindex vor der Änderung des Divisors entspricht.

Der Divisor hatte per 07.02.1997 einen Stand von 171,175.

Der FT-SE® 100 wird börsentäglich während der normalen Handelszeiten an der London Stock Exchange Limited ("LSE") jede Minute durch FTSE® International Limited errechnet und überwacht. Die Veröffentlichung des aktuellen Indexwerts erfolgt zur Zeit z.B. über das Reuters Kursinformationssystem (Page ".FTSE").

Daneben veröffentlichen zahlreiche Zeitungen und Fernsehstationen ebenfalls Werte des FT-SE® 100.

Aktuelle Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des Index, seiner Berechnung und Veröffentlichung werden vertrieben von:

The FTSE International Limited

St Alphage House

Podium Floor

2 Fore Street

London EC2Y 5DA

Great Britain

"FT-SE® Index", "FT-SE® 100" sind Eigentum der London Stock Exchange und der Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz genutzt.

Die Nutzung dieser Warenzeichen ist der Emittentin aufgrund eines zwischen der London Stock Exchange und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrags gestattet. Dieser verlangt die folgenden Hinweise:

"Die Wertpapiere werden von FTSE International Limited ("FTSE") oder der London Stock Exchange Limited ("LSE") oder The Financial Times Limited ("FT") weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von diesen unterstützt. FTSE, LSE und FT geben keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, bezüglich der Ergebnisse, die sich aus der Benutzung des FT-SE_100 Index ("Index") ergeben und/oder dem Wert, zu welchem der besagte Index zu irgendeiner Zeit oder zu irgendeinem Tag oder sonstwie steht. Der Index wird allein von FTSE zusammengestellt und berechnet.

Weder FTSE noch LSE noch FT sind jedoch gegenüber irgendwem verantwortlich für irgendwelche Fehler (weder durch Fahrlässigkeit noch sonstwie) im Index und weder FTSE noch LSE noch FT sind in irgendeiner Weise verpflichtet, irgend jemanden von Fehlern darin zu unterrichten."

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.ft-se.co.uk, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen.

Bis zu 5.000.000 Gold X-pert Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g) vom 29. Januar 2002 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 25. Januar 2002

ISIN: DE0007223737

WKN: 722373

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 15. Februar 2002 beginnende und diesen Tag einschliessende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Vormittags-Fixing-Preises der Ware, der am betreffenden Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt;

„**Ausübungstage**“ ist jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der Geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Preis der Ware unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des letzten Handelspreises der Ware sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist USD;

„**Börse**“ ist die London Bullion Market Association oder ein Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems; wenn jedoch die Börse die Ware nicht mehr notiert oder in sonstiger Weise einbezieht, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen eine andere Börse oder ein anderes Notierungssystem als Börse benennen. Dies gibt die Emittentin gegebenenfalls nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt;

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“ und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstags selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.4 der Produktbedingungen, 0,1;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie den Preis der Ware unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des letzten Handelspreises der Ware sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschliessende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Vormittags-Fixing-Preises der Ware, der am Tilgungs-Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Ware**“ ist eine Feinunze Gold (31,1035 g);

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 13:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf die Ware bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ ist vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle“) oder ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine „**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ und zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“).

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist.

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 der Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag

zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Clearingstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem Vormittags-Fixing an der Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in

4.1.1.1. der Ware an der Börse; oder

4.1.1.2. Options- oder Termingeschäften auf die Ware an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf die Ware gehandelt werden,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Potentielle Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Potentiellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potentielle Anpassungsereignis eine Auswirkung auf den Wert der Ware hat und, falls dies der Fall sein sollte, (1) paßt sie gegebenenfalls eine oder mehrere Bedingungen an, so wie es nach ihrer Auffassung sachgerecht ist, um der betreffenden Auswirkung Rechnung zu tragen, und (2) legt sie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muß jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlaß des betreffenden Potentiellen Anpassungsereignisses bei den an dieser gehandelten Optionen auf die Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potentiellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

„**Potentiell**es Anpassungsereignis“ ist

- 4.2.1. die Ware wird an der Börse in einer anderen Qualität oder Zusammensetzung gehandelt (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder einem anderen Herkunftsort);
- 4.2.2. jedes andere Ereignis und jede andere Maßnahme, in deren Folge die Ware, wie sie an der Börse gehandelt wird, verändert oder ersetzt wird, und das bzw. die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert der Ware haben kann;
- 4.2.3. Options- und Termingeschäfte auf die Ware, die an einer Börse gehandelt werden, werden in der unter Produktbedingung 4.2.1. oder 4.2.2. beschriebenen Weise abgeändert.
- 4.3. *Einstellung des Börsenhandels; Anderes zur Kündigung berechtigendes Ereignis*

Wenn die Ware an keiner Börse und in keinem Notierungssystem mehr gehandelt wird („**Einstellung der Börsennotierung**“) oder wenn, nach Eintritt eines Potentiellen Anpassungsereignisses, eine Anpassung gemäß den Bestimmungen von Produktbedingung 4.2., nach Feststellung der Berechnungsstelle, aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist („**Anderes zur Kündigung berechtigendes Ereignis**“), kann die Emittentin, nach ihrem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin, wenn und soweit dies nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist, an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts eines Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Börsenhandels oder des Anderen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrundeliegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Im Falle einer Einstellung des Börsenhandels oder eines Anderen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie möglich in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, daß zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.4. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DER WARE

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges aus diesen Informationen. Die Emittentin hat die Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf die Informationen.

Historische Goldkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze Gold (31,1035 g) für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand (USD)	Datum des Höchststandes	Tiefststand (USD)	Datum des Tiefststandes
1999	325,50	05.10.1999	252,80	20.07.1999
2000	312,70	07.02.2000	263,80	27.10.2000

2001	293,25	17.09.2001	255,95	02.04.2001
Juli 2001	270,30	19.07.2001	265,10	06.07.2001
August 2001	277,45	17.08.2001	266,40	08.08.2001
September 2001	293,25	17.09.2001	271,30	05.09.2001
Oktober 2001	291,85	08.10.2001	275,50	24.10.2001
November 2001	286,60	01.11.2001	272,60	26.11.2001
Dezember 2001	278,85	18.12.2001	272,20	11.12.2001

Der Schlußstand einer Feinunze Gold betrug am 24. Januar 2002 USD 279,20.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 10.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den TecDAX® Performance-Index vom 5. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0008319997

WKN: 831999

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2003 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der TecDAX® Performance-Index, ausgedrückt als EUR-Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 Euro (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Deutsche Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von

der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer

unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. *Wenn der Index*

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. *Wenn*

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER TecDAX® Performance-INDEX

Allgemeines

Der TecDAX® Performance-Index (der "**Index**") bildet die 30 größten Technologiewerte ab.

Der zum 24.03.03 eingeführte TecDAX stellt den verkleinerten Nachfolgeindex des NEMAX50 dar. Er beinhaltet die 30 größten und liquidesten Werte aus den Technologie-Branchen des Prime-Segments. Dies können – wie schon beim NEMAX50 – sowohl deutsche, als auch ausländische Emittenten sein. Seine Indexhistorie schließt sich nahtlos an die des NEMAX50 an.

Der NEMAX50 als Bluechip-Index des Neuen Marktes, bleibt bis Ende 2004 erhalten, da es noch eine Vielzahl von Produkten auf diesen Index gibt. Durch den Wegfall des Neuen Marktes wird aber auch dieser Index ab März 2003 definiert über Branchen. Der NEMAX50 wird also ab dem 24.03.03 die 50 größten Technologiewerte aus dem Prime-Segment unterhalb des DAX enthalten. Er stellt somit eine echte Obermenge des TecDAX dar.

Zur Gewichtung im Index wird der Teil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung herangezogen, der als Free float gilt. Die Anzahl Aktien des Grundkapitals und der Free float-Faktor wird vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Bezugsrechte werden bereits bei der Emission der neuen Aktien über einen entsprechenden Korrekturfaktor ausgeglichen.

Bei der Verkettung wird im TecDAX ggf. die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen verringert (gekappt), so dass ihr Gewicht im Index begrenzt ist.

Die Kappungsgrenzen der Werte im TecDAX beträgt 10%.

Index	Anz.Aktien	Basis	Basisdatum	Sektor	Segment	Handelsart	Kappung	Berech. intervall
TecDAX	30	1000	30.12.97	Tech	Prime	Fortlauf.	10.00%	15 Sek

Die Indexberechnung erfolgt an jedem Börsentag in Frankfurt aus den Preisen des elektronischen Handelssystems Xetra (eXchange Electronic TRAding) der Deutschen Börse, wobei die jeweils zuletzt festgestellten Preise verwendet werden.

Der TecDAX Performance-Index wird fortlaufend alle 15 Sekunden berechnet, wohingegen der Kursindex einmal täglich zum Börsenschluss ermittelt wird.

Darüber hinaus wird einmal täglich mit den Preisen aus der untertägigen Auktion ein „Daily Settlement Price“ berechnet, sobald alle Preise zu den Aktien des Index vorliegen.

Solange für einzelne Aktien keine Eröffnungskurse vorliegen, wird der Schlusskurs des Vortags zur Berechnung herangezogen.

Wird ein Kurs während der Börsensitzung ausgesetzt, so wird mit der letzten Notierung davor weitergerechnet. Für den Fall, dass die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem Schlusskurs des Vortags gerechnet.

Der „offizielle“ Schlusskurs TecDAX errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. den letzten Preisen) aus Xetra.

Berechnung

Der TecDAX wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

Indexformel:

$$\text{TecDAX}_t = K_T * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} * q_{it_t} * ff_{it_t} * c_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{io} * q_{io})} * 1000$$

mit:

K_T = Verkettungsfaktor

t = 30.12.1997

t_1 = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung

p_{it} = aktueller Kurs der Aktie i

q_{it_t} = Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gattung i am Verkettungstag

ff_{it_t} = Free float-Faktor der Gattung i am Verkettungstag

c_{it} = Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t

p_{io} = Eröffnungskurs der Aktie i am 30.12.1997

q_{io} = Anzahl der Aktien der Gattung i am 30.12.1997

Durch Erweiterung der Grundformel mit $100 / \sum q_{io}$ und gleichzeitiges Umstellen ergibt sich eine analytisch gleichwertige Formel, die auf relative Gewichtungen abstellt:

$$\text{TecDAX}_t = \frac{\sum_{i=1}^n p_{it} * (K_T * \frac{ff_{it_1} * q_{it_1}}{\sum_{i=1}^n q_{io}} * 100 * c_{it})}{\sum_{i=1}^n p_{io} * \frac{q_{io}}{\sum_{i=1}^n q_{io}} * 100} * 1000 = \frac{\sum_{i=1}^n p_{it} * F_i}{A} * 1000$$

Gewicht im Sinne der Formel ist die Anzahl der frei verfügbaren Aktien $ff_{it_1} * q_{it_1}$.

Der Ausdruck A ist eine Konstante. Sie ändert sich nur, wenn die Zusammensetzung des Index aktualisiert wird.

Eine Nachberechnung des Index ist somit in drei Schritten möglich:

- Multiplikation der aktuellen Preise mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor F_i ,
- Die so ermittelten Produkte werden summiert und durch A dividiert,
- Das Ergebnis ist mit der Basis 1000 zu multiplizieren.

Die F_i -Faktoren geben Auskunft darüber, wie viele Aktien einer jeden Gesellschaft man braucht, um das dem Index unterliegende Portfolio nachzubilden.

Historische Indexstände

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.deutsche-boerse.com.

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Polish Traded Index in EUR vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007748980

WKN: 774898

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Polish Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem

ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschrieben Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die

zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

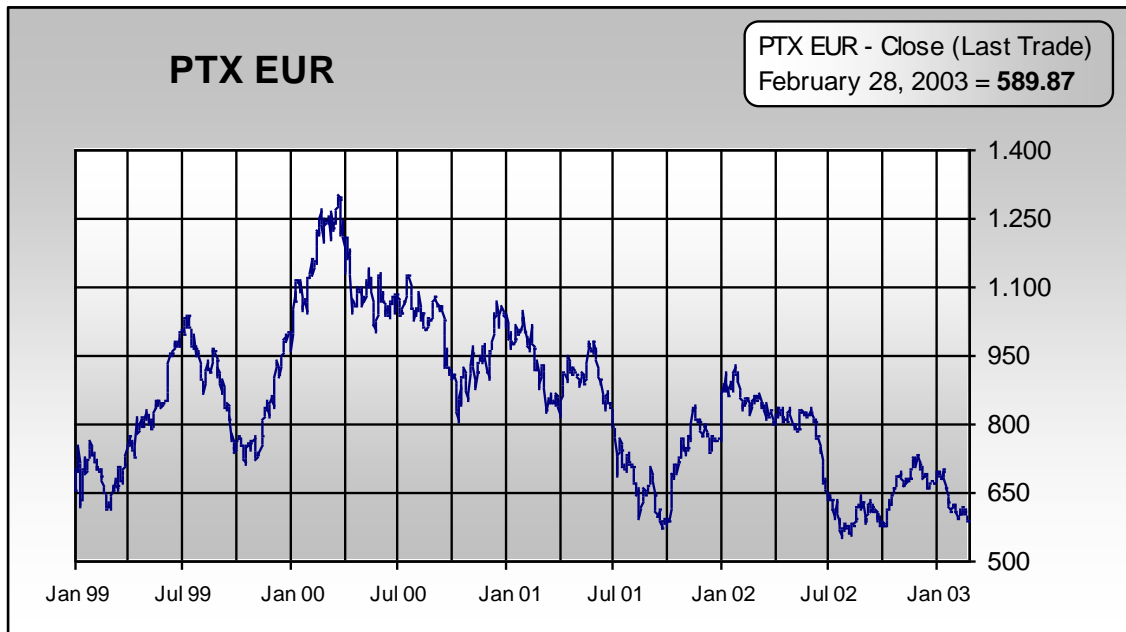
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

PTX®EUR- POLISH TRADED INDEX® in EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 10 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des polnischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, PTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des PTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 612.13 Indexpunkten festgelegt. PTX®EUR deckt rund 90% vom Gesamtumsatz und rund 85% Gesamtmarktkapitalisierung der im main maket gelisteten polnischen Aktien ab, und weist eine 99.3% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
AGORA	Media	27.914.075	1,00	0,50	146.475.153	2,25%
BRE	Banking	22.931.000	1,00	0,50	185.034.006	2,84%
COMPUTERLAND	IT	6.490.361	1,00	0,75	116.316.808	1,79%
KGHM	Steel & Metals	200.000.000	1,00	0,75	468.299.712	7,20%
PEKAO	Banking	165.748.203	0,95	0,50	1.607.128.649	24,71%
PKN	Oil & Gaz	420.177.137	1,00	0,75	1.260.077.329	19,37%
PROKOM	IT	13.349.108	1,00	0,75	298.142.902	4,58%
SOFTBANK	IT	17.413.992	1,00	0,75	45.950.105	0,71%
TPSA	Telecom	1.399.995.442	0,80	0,50	1.654.173.289	25,43%
BPH-PBK	Banking	26.424.926	1,00	0,50	723.448.983	11,12%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
PTXEUR	AT0000726450	fortlaufend auf Warset	keine	4 Jan 1999	612,13	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$PTX_t = PTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{PLN/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{PLN/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

PTX_t Wert des PTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

PTX_{t-1} Wert des PTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

PLN/EUR Mitte der Spot-Quotierung polnischen Zloty/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im PTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Polen haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem im Warsset (Warschauer Börse) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Polen geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).

Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Hungary Traded Index in EUR vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007748998

WKN: 774899

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hungary Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem

ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die

zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors„) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

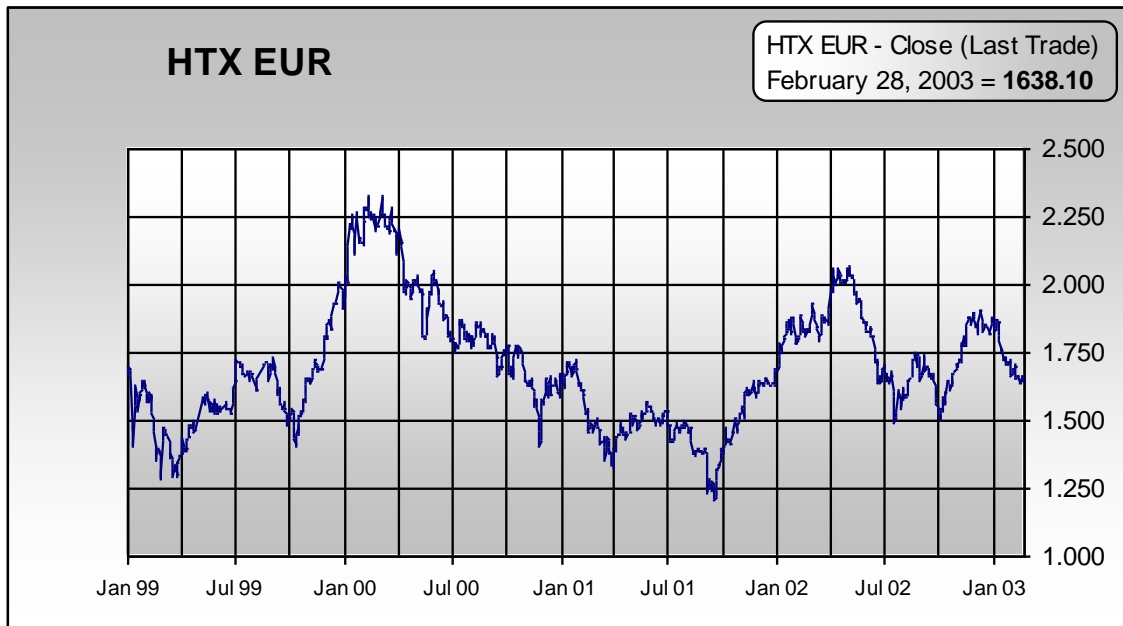
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

HTX®EUR - HUNGARIAN TRADED INDEX® IN EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 10 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des ungarischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, HTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des HTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 1552.30 Indexpunkten festgelegt. HTX®EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 87% Gesamtmarktkapitalisierung der an der Budapester Börse notierenden Aktien ab, und weist eine 98.2% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
ANTENNA HUNGARIA	Media	11.875.200	1,00	0,25	24.452.502	0,55%
DEMASZ	Electricity	3.702.910	1,00	0,50	89.873.891	2,02%
EGIS	Pharmaceuticals	7.785.715	1,00	0,50	192.063.510	4,32%
MATAV	Telecom	1.042.811.700	0,65	0,50	1.055.780.408	23,73%
MOL	Oil & Gaz	98.400.000	0,74	0,75	1.164.610.642	26,18%
OTP	Banking	280.000.000	0,44	1	1.072.505.607	24,11%
PANNONPLAST	Chemicals	4.210.931	1,00	0,75	17.255.803	0,39%
RABA	Engineering	13.473.446	1,00	0,75	42.439.295	0,95%
RICHTER	Pharmaceuticals	18.626.081	1,00	0,75	774.662.696	17,41%
SYNERGON	IT	9.554.630	1,00	0,75	14.697.183	0,33%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
HTXEUR	AT0000726435	fortlaufend	keine	4 Jan 1999	1552,3	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$HTX_t = HTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{HUF/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{HUF/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

HTX_t Wert des HTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

HTX_{t-1} Wert des HTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

HUF/EUR Mitte der Spot-Quotierung ungarischen Forint/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im HTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Ungarn haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem an der Budapester Börse gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Ungarn geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).

Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Russian Traded Index vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007749004

WKN: 774900

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multipliktor}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollars;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Russian Traded Index, ausgedrückt als US Dollar -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“, ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und

der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den

Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

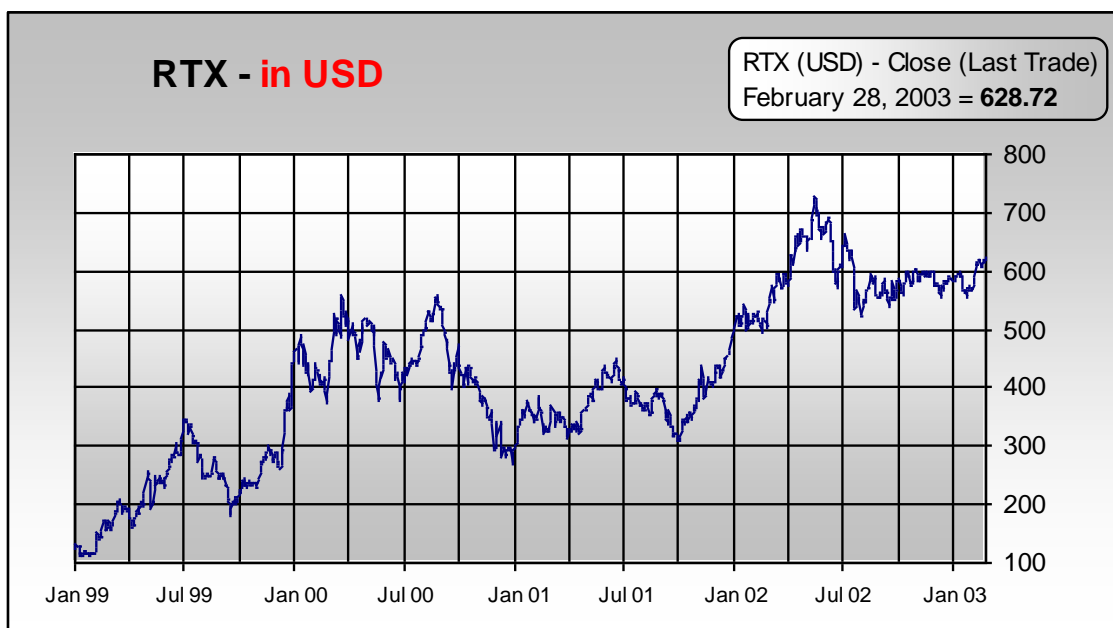
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

RTX® - RUSSIAN TRADED INDEX® ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 8 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, RTX wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des RTX wurde per 8 Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt. RTX deckt rund 73% vom Gesamtumsatz und rund 65% Gesamtmarktkapitalisierung aller an der RTS handelbaren russischen Aktien ab.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. USD	local weight
LUKoil Holdings	Oil & Gaz	850.563.255	0,64	0,75	5.666.792.630	23,68%
Mosenergo	Electricity	28.267.726.000	1	0,5	536.380.101	2,24%
GMK Noril Nickel	Steel & Metals	213.905.884	1	0,5	2.606.977.961	10,89%
Rostelecom	Telecom	728.696.320	1	0,5	428.655.610	1,79%
Surgutneftegas	Oil & Gaz	35.725.994.705	1,00	0,5	5.162.406.235	21,57%
Tatneft	Oil & Gaz	2.178.690.700	1	0,5	838.523.583	3,50%
Unified Energy	Electricity	41.041.753.984	1	0,5	2.413.255.134	10,09%
Yukos	Oil & Gaz	2.236.991.750	0,59	0,5	6.275.768.505	26,23%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
RTX	AT0000999602	Fortlaufend	keine	8.Okt 1997	1000	09:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}$$

Wiener Börse AG

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX_{t-1} Wert des RTX zum Zeitpunkt t-1

P_{i,t} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD

P_{i,t-1} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD

Q_{i,t-1} Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien

- Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der RTX wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX berechnet, wenn der Markt in Rußland (RTS) geöffnet ist.
- Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Index-Titel (Aktualisierung alle fünf Sekunden).
- Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTX-Zusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 10.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Czech Traded Index in EUR vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007749111

WKN: 774911

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Czech Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„Zahl- und Verwaltungsstellen“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „Zahl- und Verwaltungsstellen,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „Globalurkunde,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Gläubiger,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „Gläubiger,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen,“ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere

US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur,

wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. *Wenn der Index*

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. *Wenn*

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der

Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

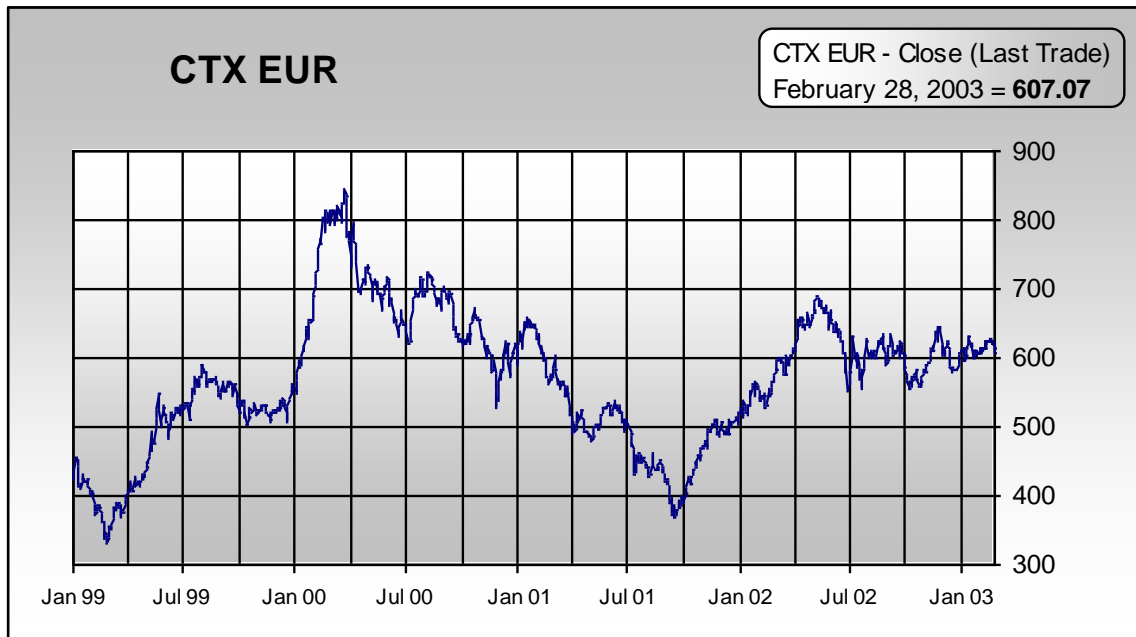
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

CTX®EUR - CZECH TRADED INDEX® IN EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 7 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des tschechischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, CTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des CTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 436.20 Indexpunkten festgelegt. CTX®EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 80% Gesamtmarktkapitalisierung der an der Prager Börse notierenden Aktien ab, und weist eine 99.2% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
C.Radiokomunikace	Telecom	30.880.070	1,00	0,5	97.573.528	3,35%
CESKY TELECOM	Telecom	322.089.890	1,00	0,25	717.496.753	24,61%
CEZ	Electricity	592.088.461	1,00	0,25	415.096.143	14,24%
KOMERCNI BANKA	Banking	38.009.852	0,55	0,5	690.285.719	23,68%
UNIPETROL	Oil & Gaz	181.334.764	1,00	0,5	108.865.031	3,73%
ERSTE BANK	Banking	59.825.114	0,25	0,75	723.050.623	24,80%
Philip Morris CR	Tobacco	1.913.698	1,00	0,25	163.264.175	5,60%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid	Start Datum	Start - Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech · Intervall	Kappung	Derivat e
CTXEUR	AT0000726443	fortlaufend auf SPAD	keine	4 Jan 1999	436,2	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$CTX_t = CTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{CZK/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{CZK/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

CTX_t Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

CTX_{t-1} Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

CZK/EUR Mitte der Spot-Quotierung tschechische Krone/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im CTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Tschechien haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem an der Prager Börse gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Tschechien geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).
- Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc.

C. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 2

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt D. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE0003721411	372141	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Hang Seng Index
DE0003721429	372142	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Korea Stock Price Index 200
DE0003721437	372143	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index
DE0008991647	899164	X-PERT Zertifikate bezogen auf den : MDAX® Performance-Index
DE000DB3XAG6	DB3XAG	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Silber (31,1035 g)
DE0001042075	104207	X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Platin (31,1035 g)
DE0001042083	104208	X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Palladium (31,1035 g)
DE0001055416	105541	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den: CAC-40 Index
DE000DB0AMD2	DB0AMD	X-PERT Zertifikate™: Türkei bezogen auf den ISE National 30 Index
DE000DB0CFF7	DB0CFF	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den FTASE – FTSE/ASE 20 Index
DE000DB0B7P8	DB0B7P	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO
DE000DB0SM19	DB0SM1	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den SMI® - Index
DE000DB0GSY2	DB0GSY	X-PERT Zertifikate™: Italien bezogen auf den S&P MIB® Index
DE000DB0G333	DB0G33	X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM
DE000DB0G325	DB0G32	X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM

DE000DB1ATX3	DB1ATX	X-PERT(Endlos)-Zertifikate bezogen auf den ATX - Austrian Traded Index
DE000DB091Z1	DB091Z	CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™
DE000DB091Y4	DB091Y	CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™
DE000DB091X6	DB091X	CROCI US Plus Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus Index™

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von

solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits gegebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2 Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

D. PRODUKTBEDINGUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 2

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate
bezogen auf den Hang Seng Index vom 22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17.
Dezember 2003

ISIN: DE0003721411

WKN: 372141

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hang Seng Index.

"Index-Sponsor" ist Hang Seng Data Services Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Referenzwährung" ist HKD.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der achte Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen

Schlussstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Tilgungsrecht"**), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig

ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die

Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten.

Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Hang Seng Index ist ein kapitalgewichteter Index von 33 Firmen, die ungefähr 70 Prozent der Gesamtmarktkapitalisierung der Börse von Hong Kong darstellen. Die Bestandteile des Index werden in Subindizes geteilt: Handel und Industrie, Finanzierung, Dienstprogramme und Eigentum. Der Index wurde mit einem niedrigen Niveau von 100 ab 31. Juli 1964 entwickelt.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Hang Seng Index wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{HSI} = \frac{\text{Aktuelle Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile}}{\text{Schlussstand der Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile des Vortages}} \times \text{Schlussindex des Vortages}$$

Quelle: HSI Services Limited

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	18.301,69	13.722,70
2001	16.163,99	8.934,20
2002	11.974,61	8.858,69
Juni 2003	10.030,37	9.577,12
Juli 2003	10.207,17	9.602,62
August 2003	10.908,99	9.945,22
September 2003	11.295,89	10.810,31
Oktober 2003	12.250,69	11.546,12
November 2003	12.440,72	11.839,80

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 12.317,47 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über folgende Internetadresse erhältlich:

www.sehk.com.hk

Index Disclaimer

Der Hang Seng Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von HSI Services Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass die Deutsche Bank AG in Verbindung mit X-pert Zertifikaten bezogen auf den Hang Seng Index (das "Produkt") den Hang Seng Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder HSI Services Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng Index sowie damit in Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von HSI Services Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. HSI Services Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf die Nutzung der und/oder Verweise auf den Hang Seng Index durch die Deutsche Bank AG in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von HSI Services Limited bei der Berechnung des Hang Seng Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate bezogen auf den Korea Stock Price Index 200 vom 22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17. Dezember 2003

ISIN: DE0003721429

WKN: 372142

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede

Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Korea Stock Price Index 200.

"**Index-Sponsor**" ist, Korea Stock Exchange ("KSE") und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmittteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 1000, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist KRW.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an

dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mittelung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmittelung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmittelung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Korea Stock Price Index 200 ist ein kapitalgewichteter Index von 200 koreanischen Aktien, die 93% vom Gesamtmarktwert der koreanischen Börse ausmachen. Der Index wurde mit einem Anfangswert Wert von 100 ab 3. Januar, 1990 entwickelt.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Korea Stock Price Index 200 wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{KOSPI 200} = \frac{\text{Aktueller Gesamtmarktwert der Aktienbestandteile}}{\text{Basisgesamtmarktwert der Aktienbestandteile}} * 100$$

Quelle: <http://kse.or.kr/webeng/index.jsp>

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	133.66	62.52
2001	88.25	58.03
2002	117.66	73.35
Juni 2003	88.11	80.95
Juli 2003	92.73	86.15
August 2003	97.64	89.92
September 2003	98.87	89.37
Oktober 2003	101.98	90.63
November 2003	105.89	97.61

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 103,61 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse erhältlich:

www.kse.or.kr.

Index Disclaimer

Das bzw. die Produkt(e) werden nicht von der Korea Stock Exchange ("KSE") gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben. KSE übernimmt weder gegenüber den Inhabern der Produkte noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder das Produkt im Besonderen empfehlenswert ist oder die KOSPI Indizes geeignet sind, die allgemeine Performance des Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen KSE und der Deutsche Bank AG in besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennamen von KSE und der KOSPI Indizes, die ohne Berücksichtigung der Deutsche Bank AG in oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet werden. KSE ist nicht verpflichtet, die Belange der Deutsche Bank AG in oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung und Berechnung der KOSPI Indizes in Betracht zu ziehen. KSE ist nicht verantwortlich für die und war nicht beteiligt an der Preis- oder Betragsfestsetzung für das Produkt oder der Bestimmung des Timings der Emission oder des Verkaufs des Produktes oder an der Ausgleichsbestimmung oder -berechnung, zu dem das Produkt in Barmittel umgewandelt wird. KSE übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit Verwaltung, Marketing oder Handel in Bezug auf das Produkt. KSE GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER KOSPI INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND KSE IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. KSE GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE DEUTSCHE BANK AG IN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER KOSPI INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KSE ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DER KOSPI INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT KSE INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, AUF SCHADENERSATZ BERUHENDE, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN KSE AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE. "KOSPI" und "KOSPI 200" sind Handelsmarken/Dienstleistungsmarken der Korea Stock Exchange und zur Nutzung durch die Deutsche Bank AG lizenziert.

Bis zu 1.000.000 X-Perf Zertifikate bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index vom 22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17. Dezember 2003

ISIN: DE0003721437

WKN: 372143

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich

eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hang Seng China Enterprises Index.

"Index-Sponsor" ist Hang Seng Data Services Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Referenzwährung" ist HKD.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlussstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Tilgungsrecht"**), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmittelung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmittelung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Hang Seng China Enterprises-Index ist ein kapitalgewichteter Index, der sich aus den staatseigenen chinesischen Firmen (H - Anteile) zusammensetzt, gelistet an der Börse von Hong-Kong und im HSMLCI Index. Der niedrigste Wert dieses Index ist 2000 Punkte vom 3. Januar, 2000. Dieser Index ersetzte den alten HSCE Index seit dem 3. Oktober, 2001.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Hang Seng China Enterprises-Index wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{HSCEI} = \frac{\text{Aktuelle Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile}}{\text{Schlusstand der Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile des Vortages}} \times \text{Schlussindex des Vortages}$$

Quelle: HSI Services Limited

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	2,413.26	1,396.20
2001	2,562.64	1,560.55
2002	2,259.83	1,754.22
Juni 2003	2,749.69	2,510.19
Juli 2003	3,038.89	2,683.16
August 2003	3,340.18	2,989.97
September 2003	3,366.63	2,974.06
Oktober 2003	3,862.44	3,267.63
November 2003	3,894.09	3,545.09

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 3.832,27 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse erhältlich:

www.hsi.com.hk

Index Disclaimer

Der Hang Seng China Enterprises Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von HSI Services Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng China Enterprises Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass die DEUTSCHE BANK AG in Verbindung mit X-pert Zertifikaten bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index (das "Produkt") den Hang Seng China Enterprises Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder HSI Services

Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng China Enterprises Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng China Enterprises Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng China Enterprises Index sowie damit in

Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von HSI Services Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. HSI Services Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf die Nutzung der und/oder Verweise den Hang Seng China Enterprises Index durch die DEUTSCHE BANK AG in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von HSI Services Limited bei der Berechnung des Hang Seng China Enterprises Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

Bis zu Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate bezogen auf den MDAX® Performance-Index vom 16. Januar 2004 zum Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0008991647

WKN: 899164

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 16. Januar 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in

Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der MDAX® Performance-Index.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Börse AG, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der achte Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlussstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6 eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7 bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8 eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs-

oder Abwicklungsmittelung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmittelung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmittelung*

Der Zugang einer Ausübungsmittelung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmittelung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmittelungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmittelung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmittelung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmittelung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mittelung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen

Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der MDAX® basiert auf einem Index-Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen und wird seit seiner Einführung am 19. Januar 1996 von der Deutschen Börse AG minütlich während der Börsenzeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ermittelt.

Der MDAX® beruht auf 70 deutschen variabel gehandelten Aktienwerten der zweiten Reihe, die nach ihrem an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Grundkapital gewichtet sind. Die Auswahlkriterien sind Börsenumsatz und Börsenkapitalisierung. Die Basis des MDAX® wurde per Ultimo 1987 auf 1.000 MDAX® -Punkte gestellt.

Der MDAX® ist als Performance-Index konzipiert, bei dem Erträge wie Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse in die Berechnung einfließen. Dahinter steht der Gedanke, die Ertragsentwicklung der Aktien, d.h. neben der Kursentwicklung die zusätzlichen Ertragskomponenten - wie Dividenden und Bezugsrechtserlöse - widerzuspiegeln.

Der MDAX® wird von Zeit zu Zeit um nicht vom Markt ausgelöste Kursveränderungen der unterliegenden Werte angepaßt, z.B. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen. Zum 18. März 1996 wurde erstmals seit der offiziellen Einführung eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren vorgenommen, d.h. eine Anpassung um die an diesem Bereinigungstag zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Grundkapitalien der unterliegenden Werte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von Gesellschaften mit Stamm- und Vorzugsaktien das addierte Grundkapital beider Aktiengattungen Verwendung findet; gleiches gilt auch für am Stichtag zum Handel zugelassene junge und jüngste Aktien der dem MDAX® zugrundeliegenden Gesellschaften. Eine Bereinigung soll auch vorgenommen werden, wenn sich die Zahl dieser Gesellschaften z.B. durch Fusion, Übernahme oder Konkurs verändert.

Der MDAX® -Index wurde am 31. Dezember 1987 mit der Basis von 1000 aufgelegt.

Quelle: Deutsche Börse AG

Berechnung

Der Index wird zur Zeit nach der folgenden Formel berechnet:

$$MDAX_t = K_{t1} \times \frac{\sum (P_{it} \cdot Q_{it1} \cdot C_{it})}{\sum (P_{i0} \cdot Q_{i0})} \times 1000$$

Dabei stellen die Größen P_{it} und Q_{it1} den Kurs- bzw. Gewichtungsfaktor der i-ten Indexgesellschaft zum Zeitpunkt t bzw. zum Zeitpunkt der letzten Anpassung T1, die Größen P_{i0} und Q_{i0} den Kurs- und Gewichtungsfaktor der i-ten Gesellschaft zum Zeitpunkt der Basierung des MDAX® dar, während über den Faktor C_{it} die Bereinigung der Kurse um nicht vom Markt ausgelöste Kursschwankungen erfolgt, d.h. in aller Regel die Wiederanlage der in bar ausgezahlten Beträge wie Dividenden und Bezugsrechtserlöse. Der Verknüpfungsfaktor K_{t1} geht in die Berechnung der aktuellen MDAX® -Werte ein und vermeidet einen Indexsprung zwischen den MDAX-Werten vor und nach einer Anpassung gemäß der Veränderung der Grundkapitalgewichte der einzubeziehenden "MDAX® -Gesellschaften".

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	5.069,82	3.994,87
2001	4.864,63	3.569,48
2002	4.531,31	2.735,65
Juni 2003	3.566,66	3.413,74
Juli 2003	3.835,00	3.478,58

August 2003	4.059,82	3.797,79
September 2003	4.218,00	3.960,56
Oktober 2003	4.342,61	3.982,02
November 2003	4.434,27	4.215,65

Der Schlußkurs für des Index betrug am 09. Dezember 2003 4.426,97.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben zum Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.exchange.de, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen.

Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Silber (31,1035 g) vom 28. Februar 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB3XAG6

WKN: DB3XAG

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 02. März 2004.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist die folgende Ware:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle

Ware	Feinunze (31,1035 g)	Silber	London Market Association	Bullion
------	-------------------------	--------	------------------------------	---------

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist US-Dollar.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Kündigungsrecht"**), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und

demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Silberkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035 g) Silber für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand (USD)	Tiefststand (USD)
2001	4,81	4,06
2002	5,12	4,23
2003	5,97	4,35
August 2003	5,12	4,87
September 2003	5,32	5,02
Oktober 2003	5,18	4,79
November 2003	5,40	4,92
Dezember 2003	5,97	5,45
Januar 2004	6,59	5,97

Der Schlußstand einer Feinunze Silber betrug am 12. Februar 2004 6,60 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-Perf Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Platin (31,1035 g) vom 10. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001042075

WKN: 104207

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 10. März 2004.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist die folgende Ware:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle

Ware	Feinunze (31,1035 g)	Platin	London Market Association	Bullion
------	-------------------------	--------	------------------------------	---------

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist USD.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle

oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und

demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Platinkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035g) Platin für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand USD	Tiefstand USD
2001	640,10	415,00
2002	610,50	452,50
2003	844,00	605,00
September 2003	715,50	697,50
Oktober 2003	759,50	710,50
November 2003	771,50	741,50
Dezember 2003	844,00	771,50
Januar 2004	867,50	814,50
Februar 2004	882,50	817,50

Der Schlußstand einer Feinunze Platin betrug am 02. März 2004 875,50 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Palladium (31,1035 g) vom 10. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001042083

WKN: 104208

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 10. März 2004.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist die folgende Ware:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle
-----------------------	-------------------------------	----------------

Ware	Feinunze Palladium (31,1035 g)	London Bullion Market Association
------	-----------------------------------	--------------------------------------

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist USD.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle

oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und

demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Palladiumkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035g) Palladium für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand USD	Tiefstand USD
2001	1.110,50	310,00
2002	437,00	229,00
2003	269,00	149,50
September 2003	230,50	201,50
Oktober 2003	213,50	191,50
November 2003	210,00	189,50
Dezember 2003	212,00	189,50
Januar 2004	245,50	194,50
Februar 2004	245,50	225,50

Der Schlußstand einer Feinunze Palladium betrug am 02. März 2004 240,50 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-pert Zertifikate bezogen auf den CAC-40 Index vom 28. April 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001055416

WKN: 105541

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklungsmitteilung" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Abwicklungstag" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 28. April 2004.

"Ausübungsfrist" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bezugsobjekt" ist der unter "Index" definierte Index.

"Börse" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die **"Börsen"**).

"Clearingstelle" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der CAC-40 Index.

"Index-Sponsor" ist Societe des Bourses Francaises S.A. und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wertpapiere" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Tilgungsrecht"**), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in

ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der CAC40 spiegelt die tägliche Kursentwicklung von 40 französischen Aktien wider, die an der Pariser Börse im "Règlement Mensuel" notiert werden. Der CAC40 wird als Laufindex in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr alle 30 Sekunden von der Société des Bourses Françaises-Paris Bourse ("SBF-Paris Bourse"), ermittelt und veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Index wird durch eine Expertenkommission überwacht, die sich aus Vertretern der französischen Zentralbank Banque de France, der Marktaufsichtsbehörde COB, des Statistischen Instituts INSEE und mehreren Finanzanalysten und Akademikern zusammensetzt. Auf ihren viermal im Jahr stattfindenden Treffen wird entschieden, welche Aktien in den Index einbezogen werden. Die Kommission soll sicherstellen, daß der Index ein verlässliches und repräsentatives Bild des Aktienmarktes widerspiegelt.

Die in den Index einbezogenen Aktien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Marktkapitalisierung: Die in Frage kommenden Aktien müssen zu den in Bezug auf die Börsenkapitalisierung 100 größten Gesellschaften des "Règlement Mensuel" gehören.
- Liquidität: In jeder Aktie muß ein breiter und tiefer Markt gewährleistet sein. Die Marktbreite wird anhand der zur Verfügung stehenden Aktienanzahl, des täglichen Handelsvolumens und des täglichen Umsatzkoeffizienten (i.e. Umsatzvolumen geteilt durch Marktkapitalisierung) festgestellt. Die Markttiefe wird ermittelt als durchschnittliche prozentuale Differenz zwischen den besten Geld- und Briefkursen sowie als Volatilität.

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des CAC-40 Index	% Gewichtung im Index
Accor SA	1.044
Air Liquide	2.329
Alcatel SA	2.684
Arcelor	1.058
Aventis SA	6.998
AXA	4.075
BNP Paribas	6.91
Bouygues	1.224
Cap Gemini SA	0.552
Carrefour SA	3.827
Casino Guichard Perrachon SA	0.561
Cie de Saint-Gobain	2.332
Compagnie Generale des Etablissements Mi	0.903
Credit Agricole SA	2.439
Dexia	1.552
European Aeronautic Defense and Space Co	0.966
France Telecom	3.845
Groupe Danone	2.968
L'Oreal SA	3.394
Lafarge SA	1.891

Lagardere S.C.A.	1.074
LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton SA	2.553
Pernod-Ricard	0.938
Peugeot SA	1.3
Pinault-Printemps-Redoute	1.003
Renault SA	1.995
Sanofi-Synthelabo SA	3.519
Schneider Electric SA	2.092
Societe Assurances Generales de France	0.695
Societe Generale	5.003
Societe Television Francaise 1	0.55
Sodexo Alliance SA	0.379
STMicroelectronics NV	1.741
Suez SA	2.566
Thales SA	0.467
Thomson	0.727
Total SA	16.133
Veolia Environnement	1.006
Vinci SA	1.07
Vivendi Universal SA	3.64

Stand am 27. April 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der als Preisindex konzipierte CAC40 spiegelt Kursabschläge in den Aktien, die z.B. durch Dividendenzahlungen oder Bezugsrechtsemissionen ausgelöst werden, wider. Berechnet wird der Index nach der folgenden Formel:

Index = 1000 x Summe der aktuellen Marktwerte / (angepasster) ursprünglicher Marktwert

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Paris Bourse (PariserBörse) für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	5.998,49	3.652,87
2002	4.688,02	2.656,45
2003	3.557,90	2.403,04
Oktober 2003	3.387,36	3.191,01
November 2003	3.553,13	3.324,39
Dezember 2003	3.557,90	3.434,91
Januar 2004	3.706,79	3.560,10
Februar 2004	3.759,32	3.607,57
März 2004	3.785,36	3.518,45

Der Schlußstand des Index am 27. April 2004 betrug 3.782,09.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Die Angaben zum CAC40 sind den offiziellen englischsprachigen Erläuterungen der SBF, Paris Bourse entnommen. Für die Richtigkeit übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die offiziellen Dokumente können bei der Société des Bourses Françaises, Paris Bourse, angefordert werden.

"CAC40 "ist ein eingetragenes Warenzeichen der SBF-Paris Bourse, welche den Index bestimmt, den die SBF-Paris Bourse berechnet und veröffentlicht. Die Autorisation für die Nutzung des Index und des Warenzeichens ist der Deutsche Bank AG London durch eine Lizenz erteilt worden.

Die SBF-Paris Bourse, Eigentümer des Warenzeichens und des Index unterstützt das Produkt nicht, noch nimmt sie an dessen Marketing teil oder stimmt diesem zu. Die SBF-Paris Bourse gibt keine Garantie oder Zusage an irgendeine Person, weder ausdrücklich noch impliziert, bezüglich des Werts, zu dem der besagte Index zu irgendeinem Zeitpunkt steht, genausowenig wie bezüglich des Ergebnisses oder der Performance des an den Index gebundenen Produkts. Auch ist die SBF-Paris Bourse in keiner Weise verpflichtet, Personen über Irrtümer im veröffentlichten Wert des Index zu unterrichten.

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.bourse-de-paris.fr, auf der weitere Angaben über den index zur Verfügung stehen.

Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate™ Türkei bezogen auf den ISE National 30 Index vom 5. Juni 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0AMD2

WKN: DB0AMD

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 07. Juni 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)..

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der ISE National 30 Index.

"**Index-Sponsor**" ist Istanbul Stock Exchange, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist Türkische Lira.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 Londoner Zeit (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen,

wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden

Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

Indizes

4.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.2 *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

4.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere /.

4.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.3.1 Wird ein Index:

4.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.3.2 Wenn:

4.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.3.1.1 oder 4.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.3.2.2 oder 4.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.4 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der ISE – Der Istanbul Stock Exchange National 30 Index

Allgemeines

Der ISE Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index. Dieser setzt sich aus den „Nation Market“ Unternehmen zusammen, ausgenommen sind Investmentgesellschaften. Der Index wird ebenfalls zum Handeln im Derivate Markt benutzt und hatte am 27. Dezember 1996 einen Basiswert von 976 Punkten.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des ISE National 30 Index	% Gewichtung im Index
Ak Enerji Elektrik Uretim	0,663
Akbank TAS	11,687
Aksa Akrilik Kimya Sanayii	0,743
Aksigorta AS	1,335
Alarko Holding	0,726
Arcelik	3,42
Beko Elektronik	0,707
Dogan Sirketler Grubu Hldgs	3,066
Dogan Yayin Holding	2,381
Enka Insaat ve Sanayi AS	2,109
Eregli Demir ve Celik Fabrikalari TAS	4,853
Finansbank	0,963
Ford Otomotiv Sanayi AS	3,117
Haci Omer Sabanci Holding AS	4,358
Hurriyet Gazeteci	1,845
Ihlas Holding	1,067
KOC Holding AS	5,145
Migros Turk TAS	2,784
Nortel Networks Netas Telekomunikasyon A	0,355
Petrol Ofisi	1,089
Tansas Perakende Magazacilik Ticaret AS	1,087
Tofas Turk Otomobil Fabrik	1,813
Tupras Turkiye Petrol Rafine	4,719
Turk Sise VE CAM Fabrikalari	2,409
Turkcell Iletisim Hizmet AS	7,183
Turkiye Garanti Bankasi AS	6,376
Turkiye IS Bankasi	12,905
Ulker Gida Sanayi ve Ticaret AS	2,096
Vestel Elektronik Sanayi	2,642
Yapi ve Kredi Bankasi	6,355

Stand am 25. Mai 2004

Quelle: Bloomberg

Formel und Berechnung des Index

$$\text{ISE Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n P_{it} \times N_{it} \times \text{FW}_{it}}{D_t}$$

P_{it} = Schlusskurs der Aktie 'i' zur Zeit 't'

N_{it} = Die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der Aktie 'i' zur Zeit 't' (Eingezahltes Kapital / 1,000)

FW_{it} = Gewichtung (öffentlich gehaltener Anteil, d.h. Anteil von bei der Takasbank in Verwahrung gehaltenen Aktien ohne die in nicht fungiblen Konten verwahrten Aktien) der im Umlauf befindlichen Aktie 'i' zur Zeit 't'

D_t = Der Wert des Divisors zur Zeit 't' (Angepaßter Basismarktwert)

n = Gesamtzahl der im Index aufgenommenen Aktien

Quelle: www.ise.org

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlusstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchstkurs	Tiefstkurs
2001	17.516,43	9.384,65
2002	19.104,51	10.880,54
2003	24.310,03	11.022,39
November 2003	21.373,72	18.764,66
Dezember 2003	24.310,03	20.732,02
Januar 2004	26.185,01	22.370,50
Februar 2004	25.588,96	21.949,12
März 2004	26.970,31	24.327,18
April 2004	26.212,01	22.229,54

Der Schlusstand des Index betrug am 25. Mai 2004 21.100,06 Punkte.

Quelle: *Bloomberg*

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.ise.org

Index Disclaimer

Diese Wertpapiere werden von der Istanbul Stock Exchange (der "Index Sponsor") weder gesponsert, begeben, verkauft oder in anderer Weise vermarktet. Der Index Sponsor gibt weder

ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung in bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Straits Times Index (der "Index") erzielt werden könnten, und/oder zu den Ständen, an denen der genannte Index zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt an irgendeinem bestimmten Tag steht. Der Index wird ausschließlich vom Index Sponsor zusammengestellt und berechnet. Der Index Sponsor haftet im übrigen gegenüber anderen Personen weder für irgendwelche Fehler im Index noch hat der Index Sponsor die Pflicht, andere Personen auf Fehler hierin hinzuweisen.

Der Index Sponsor gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewährleistung in bezug auf die Geeignetheit des Erwerbs oder die Übernahme irgendwelcher Risiken in Verbindung mit den Wertpapieren. Der Index Sponsor haftet gegenüber anderen Personen oder Parteien nicht für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen des Index Sponsors in Verbindung mit der Berechnung, der Anpassung oder der Unterhaltung des Index.

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den FTASE – FTSE/ASE 20 Index vom 23. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0CFF7

WKN: DB0CFF

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 26. Juli 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,...

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der FTASE – FTSE/ASE 20 Index .

"Index-Sponsor" ist FTSE International Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an

dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in

ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

Indizes

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der FTASE – FTSE/ASE 20 Index

Allgemeines

Der FTASE – FTSE/ASE 20 Index setzt sich aus den 20 größten und liquidesten Unternehmen zusammen, die an der Athener Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Index entstand im September 1997 aus einer Partnerschaft der Athener Wertpapierbörse und der FTSE International.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Ticker	Name	% Gewichtung im Index
FTASE		
ATE GA Equity	Agricultural Bank of Greece	0.767
ALPHA GA Equity	Alpha Bank AE	13.851
EEEEK GA Equity	Coca Cola Hellenic Bottling Co SA	5.28
COSMO GA Equity	Cosmote Mobile Telecommunications SA	4.763
EUROB GA Equity	EFG Eurobank Ergasias SA	11.533
TEMP GA Equity	Emporiki Bank of Greece SA	3.722
GERM GA Equity	Germanos SA	1.932
HDF GA Equity	Hellenic Duty Free Shops SA	0.939
ELPE GA Equity	Hellenic Petroleum SA	2.373
ELTEX GA Equity	Hellenic Technodomiki Tev SA	0.881
HTO GA Equity	Hellenic Telecommunications Organization	10.66
HYATT GA Equity	Hyatt Regency SA	1.001
INTRK GA Equity	Intracom SA	1.033
MOH GA Equity	Motor Oil Hellas Corinth Refineries SA	0.473
ETE GA Equity	National Bank of Greece SA	16.352
OPAP GA Equity	OPAP SA	7.188
TPEIR GA Equity	Piraeus Bank SA	5.213
PPC GA Equity	Public Power Corp	6.272
TITK GA Equity	Titan Cement Co SA	3.226
BIOX GA Equity	Viohalco	2.541

Stand am 12. Juli 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

$$\sum (X^{n_1} \cdot W^{n_1} \cdot C^{n_1} \cdot f^{n_1})/d$$

$$n = 1, 2, 3, \dots, n$$

X = der letzte Handelspreis der Bestandteil-Aktien in der Heimatwährung (oder der Preis zum Schluß des Indexes am vorangegangenen Tag)

n = Anzahl der Aktien im Index

w = das Gewicht der einzelnen Bestandteil-Aktie (entsprechend dem Betrag des von dem Unternehmen ausgegebenen Stammkapitals)

d = der Divisor (eine Zahl, die die Summe des ausgegebenen Stammkapitals des Index wiedergibt und die angepaßt werden kann, um es zu ermöglichen, Veränderungen im ausgegebenen Stammkapital der einzelnen Bestandteile zu machen, ohne den Index zu verzerren)

f = Streubesitzfaktor, der auf jede Aktie angewendet wird, um Streubesitzbeschränkungen anzupassen. Soweit es keine Beschränkungen gibt, ist die Zahl 1.

c = Deckelungsfaktor, der auf jede Aktie Anwendung findet, um Anpassungen hinsichtlich der Gewichtung vorzunehmen (dieser Faktor beträgt normalerweise 1). Der Gewichtungsbeschränkungsfaktor wird von der FTSE veröffentlicht.

Quelle: www.ftse.co.uk

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Athener Börse (Athens Stock Exchange, "ASE") für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	1.947,46	1.182,25
2002	1.447,47	856,95
2003	1.169,95	703,37
Januar 2004	1.299,99	1.194,23
Februar 2004	1.297,33	1.241,45
März 2004	1.311,81	1.196,99
April 2004	1.349,76	1.237,56
Mai 2004	1.349,37	1.224,73
Juni 2004	1.299,42	1.230,41

Der Schlußstand des Index am 12. Juli 2004 betrug 1.241,63 Punkte.

Quelle: *Bloomberg*

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der folgenden Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.ftse.co.uk

Index Disclaimer

Diese Wertpapiere werden weder von FTSE International Limited („FTSE“), Athens Stock Exchange („ASE“) noch von der London Stock Exchange Plc („Exchange“) oder von der Financial Times Limited („FT“) (zusammen die „Lizenzinhaber“) gesponsort, verkauft oder beworben. Die Lizenzinhaber geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Zusicherungen in Bezug auf die durch die Nutzung des FTSE/ASE 20 Index (der „Index“) zu erzielenden Ergebnisse und/oder den Stand des Indexes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag ab. Der Index wird von ASE zusammengestellt und berechnet. Keiner der Lizenzinhaber haftet für Fehler im Index, die auf Fahrlässigkeit oder sonstigem Fehlverhalten beruhen, und keiner der Lizenzinhaber ist verpflichtet auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

Der FTSE/ASE-20 Index steht in gemeinsamen Eigentum der ASE und der FTSE. „FTSE™“ ist eine Handelsmarke der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Ltd und wird von der FTSE International Limited als Lizenznehmer verwendet.

Bis zu 10.000.000 X-pert Zertifikate™ bezogen auf den CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO vom 18. August 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0B7P8

WKN: DB0B7P

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 18. August 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)..

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO.

"Index-Sponsor" ist die Wiener Börse AG und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlussstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wertpapiere" sind bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Tilgungsrecht"**), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in

ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

Indizes

4.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.2 *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern

gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

4.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere /.

4.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.3.1 Wird ein Index:

4.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.3.2 Wenn:

4.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines

Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.3.1.1 oder 4.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.3.2.2 oder 4.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.4 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen ergebende Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, London, Großbritannien.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 27 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten, Members von CTX – Czech Traded Index, HTX – Hungarian Traded Index und PTX – Polish Traded Index. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Der Startwert des CECE EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 746,46 Indexpunkten festgelegt. CECE EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 85% vom Gesamtmarktkapitalisierung der tschechischen, ungarischen und polnischen Aktienmärkte.

Kürzel	ISIN	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung
CECEUR	AT0000726476	no	4 Jan 1999	746,46	9:00 - 17:00	real time	25%

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung	% Gewichtung im Index
Agora SA	1.246
Antenna Hungaria Rt.	0.157
Bank BPH	5.141
Bank Pekao SA	8.798
Bank Zachodni WBK SA	1.647
BRE Bank SA	1.331
Ceske Radiokomunikace	0.881
Cesky Telecom AS	6.787
CEZ	7.714
Delmagyarorszagi Aramszol	0.359
Egis Rt.	0.556
Erste Bank der Oesterreichischen Sparkas	7.277
FHB Land Credit and Mortgage Bank Rt	0.415
Gedeon Richter Rt.	4.518
KGHM Polska Miedz SA	4.176
Komerčni Banka AS	6.499
Matav Magyar Tavkozlesi Rt	5.891
Mol Magyar Olaj- es Gazipari Rt.	6.1
Netia SA	1.02
OTP Bank Rt	5.7
Pannonplast Rt.	0.108
Philip Morris CR	0.933
Polski Koncern Naftowy Orlen	9.081
Prokom Software SA	1.572
Raba Jarmuipari Holding Rt	0.127
Telekomunikacja Polska SA	11.027
Unipetrol	0.942

Stand am 09. August 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnungsformel

$$CECE_t = CECE_{t-1} * \left\{ \left[\frac{1}{CZK/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[\frac{1}{HUF/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[\frac{1}{PLN/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] \right\} * \left\{ \left[\frac{1}{CZK/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[\frac{1}{HUF/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[\frac{1}{PLN/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] \right\}$$

Die drei Teilformeln in [] entsprechen den Formeln für die Berechnung der Kapitalisierung der jeweiligen Länderindizes CTX, HTX und PTX.

CECE _t	Wert des CECE Index zum Zeitpunkt t
CECE _{t-1}	Wert des CECE Index zum Zeitpunkt t-1
CZK/EUR	Mitte der Spot-Quotierung tschechische Krone/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
HUF/EUR	Mitte der Spot-Quotierung ungarische Forin/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

PLN/EUR	Mitte der Spot-Quotierung polnische Zloty/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
$P_{i,t}$	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Wahrung
$P_{i,t-1}$	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Wahrung
$Q_{i,t-1}$	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F_i	Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie
R_i	Reprasentationsfaktor der i-ten Aktie
$N()$	Anzahl der im jeweiligen Landesindex enthaltenen Unternehmen

Historische Indexstande

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlustande des Index, berechnet von der Wiener Borse AG fur den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie fur eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Hochstkurs	Tiefstkurs
2001	1.040,45	643,27
2002	1.000,89	721,34
2003	1.043,37	747,34
Februar 2004	1.079,11	1.010,47
Marz 2004	1.161,30	1.095,95
April 2004	1.232,89	1.141,78
Mai 2004	1.148,46	1.055,20
Juni 2004	1.164,24	1.113,30
Juli 2004	1.166,08	1.136,43

Der Schlustand des Index am 09. August 2004 betrug 1.149,76 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben uber den Index

Der Indexsponsor unterhalt eine Website unter der Adresse www.indices.cc, auf der weitere Angaben uber den Index zur Verfugung stehen.

Index Disclaimer

Der CECE® EUR (CECE Composite Index®) ist eine eingetragene Marke der Wiener Borse AG und wird von der Wiener Borse AG real-time berechnet und verffentlicht. Die Indexbeschreibung sowie die CECE EUR Zusammensetzung sind online auf www.indices.cc verfugbar. Der Deutsche Bank AG wurde bezuglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung des CECE EUR erteilt.

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den SMI® - Index vom 8. Oktober 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0SM19

WKN: DB0SM1

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 08. Oktober 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der SMI® -Index.

"Index-Sponsor" ist SWX Swiss Exchange und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Referenzwährung" ist CHF.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlussstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine „Zahl- und Verwaltungsstelle“ und zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Tilgungsrecht"**), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmittelung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmittelung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem. Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der SMI® -Index ist ein kapitalgewichteter Index der größten und liquidesten Aktien die im elektronischen Börsensystem gehandelt werden. Zur Indexberechnung werden Free Float Aktien genutzt.

Der SMI® -Index wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1.500 aufgelegt.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des SMI	% Gewicht
ABB Ltd	2,392
Adecco SA	1,209
Baloise Holding AG	0,402
Ciba Specialty Chemicals AG	0,796
Clariant AG	0,514
Compagnie Financiere Richemont AG	2,698
Credit Suisse Group	7,148
Givaudan	0,808
Holcim Ltd	1,724
Julius Baer Holding AG	0,460
Kudelski SA	0,180
Lonza Group AG	0,312
Nestle SA	17,171
Novartis AG	22,199
Roche Holding AG	13,722
Serano SA	0,824
SGS SA	0,615
Swatch Group AG (UHR)	0,852
Swatch Group AG (UHRN)	0,280
Swiss Life Holding	0,671
Swiss Reinsurance	3,475
Swisscom AG	1,587
Syngenta AG	1,776
UBS AG	14,176

Unaxis Holding AG	0,169
Zurich Financial Services AG	3,839

Stand am 30. September 2004, 12:43 Uhr.

Quelle: *Bloomberg*

Berechnung

Der SMI® wird gemäß der Indexformel von Laspeyres berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Börsenkapitalisierung der Indextitel mit dem Kapitalfaktor multipliziert. Für die Berechnung der SMI® gilt folgende Formel:

$$I_s = K_t \sum_{i=1}^M P_{i,s} X_{i,t}$$

Legende:

<i>t</i> : aktueller Tag	<i>M</i> : Anzahl Valoren im Index
<i>s</i> : aktueller Zeitpunkt an Tag <i>t</i>	<i>p_{i,s}</i> : letzter bezahlter Kurs von Valor <i>I</i>
<i>I_s</i> : aktueller Indexstand	<i>x_{i,t}</i> : Anzahl Aktien für Valor <i>I</i> am Tag <i>t</i>
<i>kt</i> : Kapitalfaktor am Tag <i>t</i>	

Quelle: www.swx.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Züricher Börse für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	8.118,90	5.110,20
2002	6.694,10	4.435,00
2003	5.587,80	3.675,40
März 2004	5.934,40	5.069,00
April 2004	5.881,20	5.716,80
Mai 2004	5.891,20	5.697,00
Juni 2004	5.744,20	5.589,50
Juli 2004	5.625,70	5.429,70
August 2004	5.588,60	5.309,80

Der Schlußstand des Index betrug am 30. September 2004 5.465,30 Punkte.

Quelle: *Bloomberg*

Weitere Angaben über den Index

Haftungsausschluß der Schweizer Börse:

Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der Schweizer Börse unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die Schweizer Börse leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SMI-Index (der „Index“) erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indexes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Der Index wird ausschließlich durch die Schweizer Börse zusammengestellt und berechnet. Die Schweizer Börse ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem

noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die Schweizer Börse ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

SMI® ist ein eingetragenes Warenzeichen der Schweizer Börse.

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.swx.com, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen.

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ Italien bezogen auf den S&P MIB® Index vom 4. Dezember 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0GSY2

WKN: DB0GSY

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 11. Dezember 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

Barausgleichsbetrag = Ausübungsreferenzkurs \times Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der S&P MIB Index.

"Index-Sponsor" ist Standard & Poor's Corporation und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als

abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung

des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhande zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen

Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der S&P MIB® Index

Allgemeines

Der S&P MIB® Index ist ein kapitalgewichteter Index der von S&P und Borsa Italiana entwickelt wurde. Der Index misst die Entwicklung des breiten italienischen Marktes.

Zur Indexberechnung werden Free Float Aktien genutzt.

Der S&P MIB® Index wurde am 31. Dezember 1997 mit einem Basiswert von 10.000 aufgelegt.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Name	% Gewichtung im Index
Alleanza Assicurazioni SpA	1,461
Arnoldo Mondadori Editore SpA	0,322
Assicurazioni Generali SpA	9,37
Autogrill SpA	0,475
Autostrade SpA	1,822
Banca Antonveneta SpA	1,300
Banca Fideuram SpA	0,387
Banca Intesa SpA	4,184
Banca Monte dei Paschi di Siena SpA	1,120
Banca Nazionale del Lavoro SpA	0,718
Banca Popolare di Milano SCRL	0,865
Banche Popolari Unite Scrl	1,812
Banco Popolare di Verona e Novara Scrl	1,966
Bulgari SpA	0,435
Capitalia SpA	1,408
e.Biscom	0,398
Edison SpA	0,527
Enel SpA	9,179
Ente Nazionale Idrocarburi SpA	17,623
Fiat SpA	1,174
Finmeccanica SpA	1,359
Fondiaria-Sai SpA	0,271
Gruppo Editoriale L'Espresso SpA	0,290
Italcementi SpA	0,647
Luxottica Group SpA	1,952
Mediaset SpA	1,083
Mediobanca SpA	0,430
Mediolanum SpA	0,578
Pirelli & C SpA	0,413
RCS MediaGroup SpA	1,791
Riunione Adriatica di Sicurta SpA	0,825

Sanpaolo IMI SpA	4,418
Seat Pagine Gialle SpA	0,465
Snam Rete Gas SpA	1,444
STMicroelectronics NV	3,320
Telecom Italia SpA	9,145
TIM SpA	6,738
Tiscali SpA	0,228
UniCredito Italiano SpA	7,308

Stand am 25. November 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der SMI® -Index wird gemäß der Indexformel von Laspeyres berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Börsenkaptalisierung der Indextitel mit dem Kapitalfaktor multipliziert.

Für die Berechnung des S&P MIB® gilt folgende Formel:

$$I(t) = M(t) D(t)$$

wobei :

M(t) = gesamte Kapitalisation an der Börse im Moment t gleich:

$$M(t) = \sum_i p_i(t) q_i(t) IWF_i$$

Legende:

$p_i(t)$ = letzter Preis im Moment t der Aktie i

$q_i(t)$ = Anzahl der Aktien im Index;

IWF_i = Investable Weight Factor der Aktie i;

D(t) = Wert des Index-Divisors zum Zeitpunkt t

Quelle: Borsa Italiana

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Italienischen Börse (Borsa Italiana) für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	45.067	23.896
2002	33.706	20.424
2003	27.849	20.324
Mai 2004	28.318	26.959
Juni 2004	28.310	27.231
Juli 2004	27.941	26.886
August 2004	27.507	26.198
September 2004	28.093	27.171
Oktober 2004	28.754	28.193

Der Schlußstand des Index am 25. November 2004 betrug 29.841 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der folgenden Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.borsaitaliana.it.

Index Disclaimer

"Standard & Poor's" "Standard & Poor's®", "S&P®", "S&P MIB®", "S&P 500®", "Standard & Poor's 500" und "500" sind eingetragenes Warenzeichen der McGraw-Hill Inc., deren Benutzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften durch einen Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Die Zertifikate werden von S&P® weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P® unterstützt. S&P® gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500® die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P® und der Emittentin besteht in der Gewährleistung von Lizenzen für bestimmte Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P® und dem S&P 500®. Der S&P 500® wird von S&P® ohne Rücksicht auf die Emittentin oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P® hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500® auf die Belange der Emittentin oder der Zertifikatinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P® ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P® irgendeinen Einfluß darauf genommen. S&P® hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) Index™ vom 21. Januar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB0G333

WKN: DB0G33

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 24. Januar 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) Index SM	STOXX Limited	Stoxx Ltd., Zurich

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle

oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale

- Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
 - (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
 - (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
 - (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der

Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf

Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder *wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.*

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der

Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM ist ein Kapitalgewichteter Index. Ländern, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmen sowie im Versicherungs Sektor involviert sind, sind eingeschlossen. Der Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM ist am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 entstanden.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Aktiengesellschaft	Gewichtung in %
Aegon NV	7,432
Alleanza Assicurazioni SpA	2,247
Allianz AG	17,183
AMB Generali Holding AG	0,486
Assicurazioni Generali SpA	13,936
Assurances Generales de France S.A.	1,912
AXA S.A.	13,932
Cattolica di Assicurazioni Scrl SpA	0,801

CNP Assurances	0,944
Corp Mapfre SA	0,59
Fondiarria-Sai SpA	0,756
Hannover Rueckversicherung AG	0,873
ING Groep NV	22,316
Irish Life & Permanent Plc	1,961
Mediolanum SpA	0,542
Muenchener Rueckversicherungs AG	8,747
Riunione Adriatica di Sicurta SpA	2,541
Sampo Oyj	2,303
SCOR	0,497

Stand am 12. Januar 2005

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlusskurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Quelle: Bloomberg

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, festgestellt von der Stoxx Ltd., Zürich für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	341,20	136,99
2003	188,67	110,44
2004	206,00	168,69
Juli 2004	186,70	171,94
August 2004	179,17	168,69
September 2004	186,79	178,03
Oktober 2004	188,46	176,87
November 2004	193,57	185,96
Dezember 2004	203,67	194,15

Der Schlußstand des Index am 12. Januar 2005 betrug 201,37.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für

einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) Index™ vom 21. Januar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB0G325

WKN: DB0G32

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 24. Januar 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) Index SM	STOXX Limited	Stoxx Ltd., Zurich

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklung Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als

abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;

- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die

Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3.1 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.2 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM ist ein Kapitalgewichteter Index. Ländern, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmen sowie im Automobil & Partner Sektor involviert sind, sind eingeschlossen. Der Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM ist am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 entstanden.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Aktiengesellschaft	Gewichtung in %
Bayerische Motorenwerke AG	12,054
Continental AG	7,634
DaimlerChrysler AG	31,335
Fiat SpA	3,755
Michelin S.A	7,172
Peugout S.A	8,878
Porsche S.A	4,647

Renault S.A	13,768
Valeo S.A	2,341
Volkswagen AG	8,416

Stand am 12. Januar 2005

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

- $\frac{B_t}{}$
- D_t = $Basiswert$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
- n = Anzahl der Aktien im Index
- p_{i0} = Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
- q_{i0} = Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
- p_{it} = Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
- q_{it} = Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
- f_{it} = Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
- C_t = Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
- t = Zeitpunkt der Berechnung des Index
- M_t = Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
- B_t = angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
- X_{it}^{EURO} = Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
- Basiswert = 100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Quelle: Bloomberg

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, festgestellt von der Stoxx Ltd., Zürich für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	246,77	144,88
2003	186,55	118,16
2004	197,44	169,17

Juli 2004	196,04	185,83
August 2004	195,71	180,73
September 2004	195,43	183,32
Oktober 2004	190,74	176,91
November 2004	189,13	181,83
Dezember 2004	188,22	181,91

Der Schlußstand des Index am 12. Januar 2005 betrug 190,95.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den ATX - Austrian Traded Index vom 11. Februar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB1ATX3

WKN: DB1ATX

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 14. Februar 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
-----------------------	-------------------------------	---	----------------

Index	ATX- Austrian Traded Index	Wiener Börse AG	Wiener Börse AG
-------	----------------------------	-----------------	-----------------

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl der Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung

des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis.

Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

ATX – Austrian Traded Index

Allgemeines

Der ATX, Basiswert der an der Wiener Börse gehandelten Options- und Future-Kontrakte, spiegelt real-time die Kursentwicklung der Blue-Chip der Wiener Börse wider. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung sind kapitalisierter Streubesitz und Börseumsatz. Bei der halbjährlichen Anpassung können höchstens drei Aktien aus dem Index gestrichen bzw. in den Index aufgenommen werden.

Startwert: 1000 Punkte am 2. Januar 1991

Quelle: www.wienerboerse.at

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Titel	Gewichtung
ANDRITZ AG	1,8893
AUSTRIAN AIRLINES AG	0,5153
BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG	7,6742
BETANDWIN.COM INT. ENTERT. AG	1,3381
BOEHLER-UDDEHOLM AG	2,5892
BWT AG	0,7486
ERSTE BANK DER OESTERR. SPK AG	18,3631
EVN AG	3,2069
FLUGHAFEN WIEN AG	2,7566
GENERALI HOLDING VIENNA AG	1,5218

MAYR-MELNHOF KARTON AG	2,4001
OMV AG	16,6827
PALFINGER AG	0,6363
RHI AG	1,5820
SEMPERIT AG HOLDING	0,7819
TELEKOM AUSTRIA AG	17,3486
VA TECHNOLOGIE AG	2,3013
VERBUNDGESELLSCHAFT AG KAT. A	3,9661
VOESTALPINE AG	5,3915
WIENERBERGER AG	8,3065
Gesamt	100%

Stand am 2. Februar 2005. *Quelle: www.wienerboerse.at*

Berechnung

Der ATX wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$ATX_t = ATX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * S_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * S_{i,t-1} * R_{i,t-1})} \right]$$

Symbol	Beschreibung
ATX _t bzw. t-1	Wert des ATX zum Zeitpunkt t bzw. t-1
P _{i,t} bzw. t-1	Kurs der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t bzw. t-1
Q _{i,t} bzw. t-1	Anzahl lieferfähigen Stück der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1
S _i	Streubesitzfaktor der i-ten Aktie
n	Anzahl der enthaltenen Aktien
R _i	Repräsentationsfaktor des i-ten Wertpapiere

Quelle: www.wienerboerse.at

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Wiener Börse für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	1357,16	1003,72

2003	1548,69	1120,21
2004	2431,38	1568,87
Juli 2004	2040,13	1972,38
August 2004	2047,00	1946,45
September 2004	2050,98	1983,85
Oktober 2004	2119,00	2063,97
November 2004	2297,53	2158,68
Dezember 2004	2431,38	2325,11
Januar 2005	2506,92	2415,01

Der Schlußstand des Index am 2. Februar 2005 betrug 2522,37.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.wienerboerse.at.

Haftungsausschlusserklärung und Verantwortung

Der X-PERT wird in keiner Weise von der Wiener Börse AG (die "Eigentümerin") gesponsert, verkauft oder beworben. Die Eigentümerin übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewährleistung oder Zusicherung in irgendeiner Form weder zu Ergebnissen, die aus der Nutzung des "Austrian Traded Index" oder "ATX" (des "Index") noch zu Ständen, an denen der genannte Index zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag steht. Die Eigentümerin haftet anderen Personen gegenüber nicht für Fehler im Index (weder aufgrund von Fahrlässigkeit noch anders) und ist nicht verpflichtet, andere Personen auf Fehler herein hinzuweisen.

10.000.000 CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Z1

WKN: DB091Z

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro („**EUR**“).

"**Ausgabetag**" ist der 16. August 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der 16. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Euro Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25%. ;

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den

von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebene Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator

anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Euro Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Euro Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamttrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland) enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Euro Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit der niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem

Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland).

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln (**"Londoner Geschäftstag"**), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein **"Auswahltag"** und zusammen die **"Auswahltage"**).

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine **"Börse"** und zusammen die **"Börsen"**).

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

(a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei

(i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Erster Indextag" ist der 01. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" ("Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"Gleitender 12-Monats-EV" ("Gleitender 12-Monats-Enterprise Value") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung	der / Börse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 Schlussauktion	MEZ	Borsa Italiana 17:40 MEZ Schlussauktion
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	MEZ	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol (" SIBE ") 17:35 MEZ Schlussauktion
Euronext Amsterdam (NL)	17:30 Schlussauktion	MEZ	Wiener Börse 17:30 MEZ Schlussauktion
Wertpapierbörse Helsinki	17:00 MEZ Last Trade		Xetra Exchange Electronic Trading (DE) 17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade		Irish Stock Exchange (IE) 17:30 MEZ Schlussauktion
London Stock Exchange	16:30 Schlussauktion	GMT	

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und

(b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:

(x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und

(y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;

- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder

die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der "**Auswahlpoolindex-Sponsor**") nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem

Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden

jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 12. Juli 2004 3972,06. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AKZO NOBEL	4,455497	Niederlande
ARCELOR	10,50578	Frankreich
AVENTIS	2,131607	Frankreich
BASF AG	3,049362	Deutschland
BAYER AG	5,745348	Deutschland
CARREFOUR	3,453504	Frankreich
CRH PLC	7,362226	Irland
DEUTSCHE POST NA	7,555526	Deutschland
E.ON AG	2,230376	Deutschland
ENI	7,931265	Italien
FRANCE TELECOM	6,364078	Frankreich
HEINEKEN	4,920923	Niederlande
KPN KON	21,35045	Niederlande
NOKIA	11,41145	Finnland
PEUGEOT	2,989449	Frankreich
RENAULT	2,171826	Frankreich
REPSOL YPF	7,345883	spanien
ROYAL DUTCH	3,15549	Niederlande
RWE ST A	3,375136	Deutschland
SAINT-GOBAIN	3,290401	Frankreich
SANOFI-SYNTHELAB	2,55546	Frankreich
SCHERING AG	2,736672	Frankreich
SCHNEIDER ELECTR	2,437805	Frankreich
SIEMENS N	2,327639	Deutschland
THYSSEN KRUPP	9,585287	Deutschland
TIM	28,65213	Italien
TOTAL	0,834107	Frankreich
TPG	7,245365	Niederlande
VINCI	1,581515	Frankreich
VOLKSWAGEN AG	3,931477	Deutschland

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
1997	03.10.1997	1.853,78	02.01.1997	1.249,76
1998	20.07.1998	2.641,33	12.01.1998	1.714,08

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1999	30.12.1999	3.312,23	13.01.1999	2.385,35
2000	07.11.2000	3.696,49	13.03.2000	2.863,51
2001	18.05.2001	4.058,49	21.09.2001	2.877,65
2002	16.04.2002	4.058,07	09.10.2002	2.680,60
2003	31.12.2003	3.639,90	12.03.2003	2.287,41
2004	29.06.2004	4.027,43	07.01.2004	3.647,63
Mai 2003	30.05.2003	3.025,29	01.05.2003	2.880,96
Juni 2003	18.06.2003	3.235,45	03.06.2003	3.031,88
Juli 2003	31.07.2003	3.266,17	01.07.2003	3.083,75
August 2003	29.08.2003	3.418,79	07.08.2003	3.196,41
September 2003	03.09.2003	3.530,50	30.09.2003	3.219,52
Oktober 2003	30.10.2003	3.408,54	02.10.2003	3.243,49
November 2003	27.11.2003	3.537,71	05.11.2003	3.425,47
Dezember 2003	31.12.2003	3.639,90	10.12.2003	3.526,18
Januar 2004	28.01.2004	3.817,09	07.01.2003	3.647,63
Februar 2004	19.02.2004	3.855,96	05.02.2004	3.748,89
März 2004	08.03.2004	3.922,66	24.03.2004	3.664,87
April 2004	27.04.2004	3.999,45	01.04.2004	3.801,88
Mai 2004	05.05.2004	3.963,73	17.05.2004	3.788,09
Juni 2004	29.06.2004	4.027,43	01.06.2004	3.879,82

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	3959,48	21.06.2004	3987,93	01.07.2004	4012,17
10.06.2004	3979,23	22.06.2004	3952,94	02.07.2004	3992,56
11.06.2004	3983,86	23.06.2004	3966,1	05.07.2004	3991,97
14.06.2004	3928	24.06.2004	3999,25	06.07.2004	3971,18
15.06.2004	3956,12	25.06.2004	3998,32	07.07.2004	3971,24
16.06.2004	3978,63	28.06.2004	4019,44	08.07.2004	3982,91
17.06.2004	3974,51	29.06.2004	4027,43	09.07.2004	3985,82
18.06.2004	3990,8	30.06.2004	4019,67	12.07.2004	3972,06

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen,
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen,
- die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen,
- bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf:
- die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können,
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten,
- die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung,
- sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten,
- STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

10.000.000 CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Y4

WKN: DB091Y

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November innerhalb der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Japan Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und Tokio Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus

- a) 100 Euro x dem Wechselkurs am Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus

- a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
- b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist der japanische Yen („JPY“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25% vierteljährig;

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen

bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen:*

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Japan Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Japan Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamtrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen. Der Auswahlpool besteht aus den im TOPIX 100 Index enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-

Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in japanische Yen ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Japan Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlussstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider,

sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn- Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung jeder CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) **in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) **dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Waretermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

"Auswahlpoolindex" ist der Topix 100 Index.

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln (**"Londoner Geschäftstag"**), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein **"Auswahltag"** und zusammen die **"Auswahltagte"**).

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine **"Börse"** und zusammen die **"Börsen"**).

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis	der Börse /	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Tokio Wertpapierbörse	6:00 Schlussauktion	GMT Osaka Wertpapierbörse	6:10 MEZ Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbefreiungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbefreiungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,

- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 12. Juli 2004 2.192,00. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AJINOMOTO	0,055357	<u>JAPAN</u>
BRIDGESTONE CORP	0,035477	<u>JAPAN</u>
CANON INC	0,012768	<u>JAPAN</u>
DAI NIPPON PRINT	0,043708	<u>JAPAN</u>
DENSO	0,028816	<u>JAPAN</u>
EISAI	0,022227	<u>JAPAN</u>
FANUC LTD	0,011251	<u>JAPAN</u>
FUJI PHOTO FILM	0,021634	<u>JAPAN</u>
FUJISAWA PHARM	0,028534	<u>JAPAN</u>
HONDA MOTOR	0,014295	<u>JAPAN</u>
KAO CORPORATION	0,027408	<u>JAPAN</u>
KDDI	0,000121	<u>JAPAN</u>
KYOCERA CORP	0,008173	<u>JAPAN</u>
NINTENDO	0,005643	<u>JAPAN</u>
NISSAN MOTOR CO	0,061368	<u>JAPAN</u>
NTT DOCOMO	0,000386	<u>JAPAN</u>
RICOH CO LTD	0,032989	<u>JAPAN</u>
ROHM CO LTD	0,0058	<u>JAPAN</u>
SANKYO CO LTD	0,031629	<u>JAPAN</u>
SANYO ELECTRIC	0,165317	<u>JAPAN</u>
SECOM	0,016457	<u>JAPAN</u>
SHARP CORP	0,043037	<u>JAPAN</u>
SHIN-ETSU CHEM	0,018742	<u>JAPAN</u>
SUMITOMO CHEM	0,14581	<u>JAPAN</u>
TAKEDA PHARM	0,015157	<u>JAPAN</u>
TDK CORPORATION	0,009136	<u>JAPAN</u>
TOKYO GAS	0,190352	<u>JAPAN</u>
TOPPAN PRINTING	0,061889	<u>JAPAN</u>
TOYOTA MOTOR CO	0,01676	<u>JAPAN</u>
YAMANOUCHI PHARM	0,019974	<u>JAPAN</u>

Historische Tägliche Indexschlussstände

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1997	31.07.1997	1.499,51	10.01.1997	1.065,76
1998	16.07.1998	1.554,99	09.10.1998	1.179,69
1999	15.07.1999	1.950,90	05.01.1999	1.361,13
2000	04.07.2000	2.398,44	06.01.2000	1.861,69
2001	07.05.2001	2.303,92	17.09.2001	1.620,19
2002	24.05.2002	2.200,59	10.10.2002	1.657,02

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
2003	18.09.2003	2.049,92	28.04.2003	1.522,63
2004	26.04.2004	2.269,83	15.01.2004	1.969,96
Mai 2003	30.05.2003	1.670,81	01.05.2003	1.574,22
Juni 2003	19.06.2003	1.791,97	02.06.2003	1.688,08
Juli 2003	09.07.2003	1.930,41	01.07.2003	1.785,65
August 2003	21.08.2003	1.921,19	08.08.2003	1.774,09
September 2003	18.09.2003	2.049,92	29.09.2003	1.904,43
Oktober 2003	21.10.2003	1.999,27	24.10.2003	1.896,76
November 2003	04.11.2003	1.972,21	19.11.2003	1.834,24
Dezember 2003	30.12.2003	1.980,43	10.12.2003	1.876,41
Januar 2004	23.01.2004	2.046,14	15.01.2004	1.969,96
Februar 2004	27.02.2004	2.104,86	09.02.2004	1.979,72
März 2004	09.03.2004	2.189,23	22.03.2004	2.086,00
April 2004	26.04.2004	2.269,83	01.04.2004	2.134,24
Mai 2004	06.05.2004	2.181,16	17.05.2004	2.061,90
Juni 2004	28.06.2004	2.234,56	03.06.2004	2.118,30

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09/06/2004	2164,09	21/06/2004	2187,54	01/07/2004	2226,57
10/06/2004	2174,37	22/06/2004	2193,06	02/07/2004	2208,22
11/06/2004	2160,39	23/06/2004	2200,11	05/07/2004	2191,38
14/06/2004	2150,2	24/06/2004	2213,52	06/07/2004	2187,02
15/06/2004	2150,21	25/06/2004	2225,18	07/07/2004	2167,45
16/06/2004	2189,77	28/06/2004	2234,56	08/07/2004	2156,68
17/06/2004	2182,65	29/06/2004	2224,82	09/07/2004	2166,95
18/06/2004	2150,66	30/06/2004	2225,63	12/07/2004	2192,00

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zuberaten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse www.tse.or.jp erhältlich.

10.000.000 CROCI US Plus Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091X6

WKN: DB091X

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro („**EUR**“).

"**Ausgabetag**" ist der 16. August 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI US Plus Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und New York Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus
 - a) 100 Euro x der Wechselkurs an dem Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler) und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist US-Dollar („**USD**“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25%.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Kündigungsrecht"**), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine

Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.5 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum

Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.1.1. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI US Plus Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI US Plus Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamtrendite der vierzig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlusstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem

Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in US-Dollar ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI US Plus Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben.

Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) **in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) **dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die vierzig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als vierzig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussesstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

"Auswahlpoolindex" ist der S&P 500® Index.

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln (**"Londoner Geschäftstag"**), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein **"Auswahltag"** und zusammen die **"Auswahltage"**).

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine **"Börse"** und zusammen die **"Börsen"**).

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuelle Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, kann diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"Gleitender 12-Monats-EV" ("Gleitender 12-Monats-Enterprise Value") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als **"Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung"** bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen laufenden Kalenderjahres an diesem Auswahltag multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung	der Börse	Zeitpunkt der Notierung
	Handelspreis	/	/ Handelspreis
New York Stock Exchange	16:00 Schlussauktion	Ortszeit American Stock Exchange	16:00 Ortszeit Schlussauktion
NASDAQ Market	16:00 Schlussauktion	Ortszeit	

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem

Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (b) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (c) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i, (t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i, t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i, (t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als vierzig betragen.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in

Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu

informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Übliche Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 12. Juli 2004 4063,41. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
ALLTEL CORP	2.038773	UNITED STATES OF AMERICA
ALTRIA GROUP	2.062759	UNITED STATES OF AMERICA
ANADARKO PETE	1.672049	UNITED STATES OF AMERICA

APACHE CORP	2.212182	UNITED STATES OF AMERICA
ARCHER-DANIELS	6.170752	UNITED STATES OF AMERICA
AT&T CORP	6.979684	UNITED STATES OF AMERICA
BELLSOUTH CORP	3.959997	UNITED STATES OF AMERICA
BEST BUY CO INC	2.027392	UNITED STATES OF AMERICA
BRISTOL MYERS SQ	4.25676	UNITED STATES OF AMERICA
CENDANT CP	4.209189	UNITED STATES OF AMERICA
CHEVRONTEXACO	1.088335	UNITED STATES OF AMERICA
CONOCOPHILLIPS	1.314385	UNITED STATES OF AMERICA
DEVON ENERGY	1.477466	UNITED STATES OF AMERICA
FIRSTENERGY	2.681804	UNITED STATES OF AMERICA
GAP INC	4.33109	UNITED STATES OF AMERICA
GENERAL MOTORS	2.299729	UNITED STATES OF AMERICA
HEWLETT-PACKARD	5.019447	UNITED STATES OF AMERICA
HOME DEPOT INC	2.905543	UNITED STATES OF AMERICA
INGERSOLL-RAND	1.564042	UNITED STATES OF AMERICA
J C PENNEY CO	2.808451	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON CONTROLS	1.973874	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON&JOHNSON	1.864918	UNITED STATES OF AMERICA
MARATHON OIL	2.741817	UNITED STATES OF AMERICA
MASCO CORP	3.301753	UNITED STATES OF AMERICA
MCDONALDS CORP	3.849129	UNITED STATES OF AMERICA
MCKESSON CORP	3.318995	UNITED STATES OF AMERICA
MERCK & CO	2.19594	UNITED STATES OF AMERICA
NEXTEL COMMS	3.852045	UNITED STATES OF AMERICA
NIKE INC CL B	1.353034	UNITED STATES OF AMERICA
NORFOLK SOUTHERN	3.981754	UNITED STATES OF AMERICA
OCCIDENTAL PETE	2.099381	UNITED STATES OF AMERICA
PACCAR INC	1.831005	UNITED STATES OF AMERICA
PPG IND	1.678673	UNITED STATES OF AMERICA
PUBL SVC ENTER	2.564145	UNITED STATES OF AMERICA
SARA LEE CORP	4.402338	UNITED STATES OF AMERICA
TJX CO INC	4.217918	UNITED STATES OF AMERICA
UNOCAL CORP DEL	2.650352	UNITED STATES OF AMERICA
WELLPNT HLTH NET	0.922395	UNITED STATES OF AMERICA
WYETH	2.837444	UNITED STATES OF AMERICA
XEROX CORP	7.347832	UNITED STATES OF AMERICA

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
1997	05.12.1997	1.679,50	02.01.1997	1.197,97
1998	29.12.1998	2.050,78	09.01.1998	1.603,69
1999	02.07.1999	2.555,12	17.02.1999	2.014,34

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
2000	28.12.2000	2.895,66	07.03.2000	1.904,87
2001	21.05.2001	3.248,96	26.09.2001	2.694,91
2002	19.03.2002	3.387,79	09.10.2002	2.396,39
2003	31.12.2003	3.856,40	12.03.2003	2.583,58
2004	23.06.2004	4.190,67	09.01.2004	3.842,17
Mai-03	30.05.2003	3.152,07	01.05.2003	2.885,96
Jun-03	18.06.2003	3.326,19	02.06.2003	3.180,69
Jul-03	08.07.2003	3.329,60	17.07.2003	3.237,45
Aug-03	29.08.2003	3.375,02	05.08.2003	3.186,47
Sep-03	03.09.2003	3.425,85	26.09.2003	3.309,15
Okt-03	31.10.2003	3.501,72	01.10.2003	3.385,20
Nov-03	28.11.2003	3.608,39	04.11.2003	3.486,33
Dez-03	31.12.2003	3.856,40	03.12.2003	3.640,05
Jan-04	26.01.2004	3.967,93	09.01.2004	3.842,17
Feb-04	27.02.2004	4.035,02	04.02.2004	3.893,20
Mär-04	05.03.2004	4.097,82	24.03.2004	3.914,84
Apr-04	27.04.2004	4.155,14	30.04.2004	4.043,12
Mai-04	05.05.2004	4.104,38	10.05.2004	3.928,15
Jun-04	23.06.2004	4.190,67	01.06.2004	4.029,19

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	4070,75	21.06.2004	4122,58	01.07.2004	4084,38
10.06.2004	4097,48	22.06.2004	4134,60	02.07.2004	4064,78
11.06.2004	4097,48	23.06.2004	4190,67	05.07.2004	4064,78
14.06.2004	4054,93	24.06.2004	4154,70	06.07.2004	4056,43
15.06.2004	4093,33	25.06.2004	4146,64	07.07.2004	4067,76
16.06.2004	4109,94	28.06.2004	4124,02	08.07.2004	4033,42
17.06.2004	4118,62	29.06.2004	4130,93	09.07.2004	4059,77
18.06.2004	4130,21	30.06.2004	4151,03	12.07.2004	4063,41

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com.

Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde zur Nutzung durch die Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P") nicht gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der US Value Index (der "Index") geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennamen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts. Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES S&P 500 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

E. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 3

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt F. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE000DB1BKX0	DB1BKX	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Sportwetten Index
DE000DB6GTR1	DB6GTR	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Turkish REITs Index
DE000DB6GQB1	DB6GQB	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Organic Food Performance-Index
DE000DB6GWD5	DB6GWD	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Insider Performance-Index
DE000DB0JXM1	DB0JXM	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Dubai Kursindex
DE000DB0N115	DB0N11	Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Kursindex
DE000DB4AGR6	DB4AGR	Zertifikate bezogen auf den S-BOX ZJ AgriBusiness Performance-Index
DE000DB1UMW8	DB1UMW	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Asien Umwelt Performance-Index
DE000DB1N113	DB1N11	Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index
DE000DB2N111	DB2N11	Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Financials Performance-Index
DE000DB2GGM8	DB2GGM	Zertifikate bezogen auf den S-BOX Global Gold Mining Performance-Index
DE000DB0UQW1	DB0UQW	CROCI Sectors Zertifikate bezogen auf den CROCI Sectors Index
DE000DB6DHFV5	DB6DHFV	Endlos- Zertifikate bezogen auf den FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return
DE000DB0PLA8	DB0PLA	Zertifikate bezogen auf die Anteilsklasse „I1C“ desDB Platinum III Platow Fonds
DE000DB1LAT8	DB1LAT	Zertifikate bezogen auf den Lateinamerika Top Select-Basket

DE000DB1BRC9	DB1BRC	Zertifikate bezogen auf einen Basket von Zertifikaten
DE000DB1D1V6	DB1D1V	X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den DivDAX® Index (Preisindex)

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen. In der Bundesrepublik Deutschland werden Mitteilungen an die Gläubiger unter normalen Umständen voraussichtlich in der Börsen-Zeitung erscheinen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"**Nationale Währungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

F. PRODUKTBEDINGUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EMISSIONSBEDINGUNGEN NR. 3

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX Sportwetten Index vom 19. April 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1BKX0

WKN: DB1BKX

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 20. April 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem 20. April 2007 beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Sportwetten Index	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 20. April 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus

- a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
- b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeweils der letzte Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500,000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten

Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als

Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3.1 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.2 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX Turkish REITs Index vom 15. August 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB6GTR1

WKN: DB6GTR

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 16. August 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem 16. August 2007 beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Turkish REITs Index	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle Bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Quartal;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 16. August 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der vierteljährlichen Verwaltungsgebühr und

- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
- a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeweils der letzte Handelstag eines jeden Februar, Mai, August und November, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist TRY;

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 Londoner Zeit (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der

US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht

unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.1.4. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.1.5 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ISIN: DE000DB6GQB1

WKN: DB6GQB

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 06. Oktober 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Organic Food Performance-Index (ISIN: DE000A0JZN82)	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 06. Oktober 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und

- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
- a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeweils der letzte Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist USD.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wechselkurs" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben

kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger

Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder

Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend

gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ISIN: DE000DB6GWD5

WKN: DB6GWD

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 21. November 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Insider Performance-Index (ISIN: DE000A0JZPT4)	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 21. November 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und

b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind bis zu 500,000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in

der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und

jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode

zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

Bis zu 500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX Dubai Kursindex vom 5. Januar 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0JXM1

WKN: DB0JXM

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 08. Januar 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

zum Wechselkurs an dem Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder des Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Dubai Kursindex (ISIN: DE000A0JZRR4)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmittteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 08. Januar 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist AED.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag gegen 13:00 MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in

der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und

jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.2 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.3 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Kursindex vom 27. Februar 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0N115

WKN: DB0N11

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 28. Februar 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX N-11 Kursindex (ISIN: DE000A0MEY89)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 08. Januar 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am

nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen

Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebene Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig

ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.3 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend

gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX ZJ AgriBusiness Performance-Index vom 12. März 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB4AGR6

WKN: DB4AGR

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 13. März 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 13. März 2008 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX ZJ AgriBusiness Performance-Index (ISIN: DE000A0JZP80 Reuters RIC: .SBOXZJAGRIB)	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 13. März 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist.

Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als drei (3) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag während der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten

eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die

Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der

Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX Asien Umwelt Performance-Index vom 28. März 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1UMW8

WKN: DB1UMW

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 29. März 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 29. März 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Umwelt Performance-Index (ISIN: DE000A0JZQD6 Reuters RIC: .SBOXXXAU)	Stuttgarter Wertpapierbörse	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 02. April 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als drei (3) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag während der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für

solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die

Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1. Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.2.3.5 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"),

(ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index vom 3. Mai 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1N113

WKN: DB1N11

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 29. Mai 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder des Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index (ISIN: DE000A0JZQF1)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt,

dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen,

einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von

Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigem Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von

Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1. Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Financials Performance-Index vom 3. Mai 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB2N111

WKN: DB2N11

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 29. Mai 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder des Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX N-11 Financials Performance-Index (ISIN: DE000A0JZQE4)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt,

dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen,

einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von

Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von

Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern.

Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX Global Gold Mining Performance-Index vom 17. Juli 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB2GGM8

WKN: DB2GGM

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 18. Juli 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 18. Juli 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX Global Gold Mining Performance-Index (ISIN: DE000A0JZNQ5 Reuters RIC: .SBOXGGM)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmittteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 18. Juli 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 0,1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als drei (3) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag während der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-,

Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach

Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ISIN: DE000DB0UQW1

WKN: DB0UQW

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist EURO („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 27. Mai 2005.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August, und November während der Ausübungsfrist

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 31. Mai 2005 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Sectors Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die am 27. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 27. Mai 2005 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0.375 %;

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten

ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandverwalter zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von

Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.2 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von

Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat

die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

DEUTSCHE BANK AG LONDON

CROCI Sectors Index

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die sorgfältige Zusammenstellung dieser Informationen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der CROCI Sectors Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamttrendite von dreißig Aktien abbilden, die aus Sektoren des Auswahlpools ausgewählt wurden.

Der Auswahlpool besteht aus (1) Aktien, die in dem Dow Jones EURO STOXX Large Index enthalten sind und deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen, (2) den 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung des S&P® 500 Index (von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind) und (3) Aktien, die in dem TOPIX 100 Index enthalten sind und deren Emittenten nicht den Kategorien "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Branchenklassifizierung der Tokyo Stock Exchange angehören;

Der Auswahlpool umfasst folgende Sektoren: Zyklische Konsumgüter, Nichtzyklische Konsumgüter; Gesundheit, Informationstechnologie, Industrie, Grundstoffe, Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgung und Energie.

Es werden dreißig Aktien gemäß dem Index-Auswahlprozess (wie in Teil 3 detailliert beschrieben) ausgewählt. In einem ersten Schritt identifiziert der Index Sponsor die drei Sektoren mit dem niedrigsten Median des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses und wählt im zweiten Schritt aus jedem dieser Sektoren die zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis. Wenn nach den ersten beiden Schritten weniger als 30 Aktien ausgewählt wurden, wendet der Index Sponsor einen dritten Schritt an und wählt aus den übrigen Sektoren die Aktien mit dem niedrigsten CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus, sodaß der Index insgesamt 30 Aktien enthält.

CROCI (Cash Return on Capital Invested) ist ein Eigenhandelsmodell für Investmentresearch der Deutschen Bank. CROCI führt tiefgreifende Anpassungen an Geschäftsberichte von Gesellschaften durch, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Das CROCI Modell zielt darauf ab, die werthaltigsten Aktien eines Marktes anhand eines "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die CROCI Valuation Group, eine Abteilung der Londoner Niederlassung der Deutschen Bank AG, führt die Analyse und Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse durch, welche die Grundlage des Index bilden.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "CROCI Sectors Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, auf den Index, die Auswahlpoolindizes oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil der Auswahlpoolindizes sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

**(i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder
(ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen der Auswahlpoolindizes und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors können die Auswahlindizes, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusses geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

- (i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis jeder Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.
- (ii) Der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wird für jeden Sektor (mit Ausnahme des Finanzsektors) bestimmt.
- (iii) Die drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden vom Index-Sponsor für den Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Entspricht der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses eines Sektors dem eines anderen Sektors oder mehrerer anderer Sektoren, gilt der Sektor mit der insgesamt höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Bestimmung der drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses am Jeweiligen Auswahltag als Sektor mit dem niedrigeren positiven Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- (iv) Insgesamt werden dreißig Geeignete Aktien aus den drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses ausgewählt:

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem zweitniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete

Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem drittniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Indexbestandteile, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, wählt der Index-Sponsor die Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis als übrige Indexbestandteile aus den anderen sechs Sektoren aus.

Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie dem Verhältnis von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlpoolindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterläge(n), kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Schlusskurs dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Schlusskurs festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Schlusskurs von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Schlusskurses eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten sind, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Schlusskurs dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Schlusskurse der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Indexbestandteile, und (ii) dem Schlusskurs dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" bezeichnet (1) die im Euro-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen und (2) die 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, die im US-Auswahlpoolindex enthalten sind, von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten, die mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind, und (3) die im Japan-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht die Branchenklassifizierung "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Tokyo Stock Exchange aufweisen.

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index ("**Euro-Auswahlpoolindex**"), der TOPIX 100 Index ("**Japan-Auswahlpoolindex**") und der S&P 500® Index ("**US-Auswahlpoolindex**") (jeweils ein "**Auswahlpoolindex**" und zusammen die "**Auswahlpoolindizes**").

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen

des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"**CROCI-Datenpool**" steht für die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

(a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei

(i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, wird diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" ist 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für

den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 1. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlpoolindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlpoolindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie), eine Aktie, für die ein CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Indexbestandteil an einem Handelstag, die Anzahl der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),

2) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,

3) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und

4) der Summe aus

(a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und

(b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

$M_{PY} = 12 - M_{CY}$

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlpoolindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "Hauptbörse") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis	Börse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 MEZ Schlussauktion	Borsa Italiana	17:40 MEZ Schlussauktion
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol ("SIBE")	17:35 MEZ Schlussauktion
Euronext Amsterdam (NL)	17:30 MEZ Schlussauktion	Wiener Börse	17:30 MEZ Schlussauktion
Wertpapierbörse Helsinki	17:00:00 MEZ Last Trade	Xetra Exchange Electronic Trading (DE)	17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade	Irish Stock Exchange (IE)	17:30 MEZ Schlussauktion
London Stock Exchange	16:30 GMT Schlussauktion	Tokyo Stock Exchange	06:00 GMT Schlussauktion
Osaka Stock Exchange	6:10 GMT Schlussauktion	New York Stock Exchange	16:00 EST (Eastern Standard Time)

				Schlussauktion	
American Exchange	Stock	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion	NASDAQ Market	Stock	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist, (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildende Aktie.

"**Indexbestandteilswährung**" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, die vom Index-Sponsor bestimmte Währung dieser Aktie.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag, multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für den der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten, dessen Aktie Bestandteil des Auswahlpools ist und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das

Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Schlusskurs" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, und einen Handelstag, (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz") der von der jeweiligen Börse (wie nachstehend definiert) gemeldete, in der Indexwährung ausgedrückte oder andernfalls nach Maßgabe des an einem solchen Handelstag geltenden Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnete Handelspreis dieser Aktie an dem jeweiligen Handelstag (wie nachstehend definiert) (zusammen die **"Schlusskurse"**, einzeln jeweils ein **"Schlusskurs"**).

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, und einen Auswahltag, die vom Index-Sponsor auf Basis des Global Industry Classification Standard (GICS) bestimmte Sektorklassifizierung dieser Aktie. Der Global Industry Classification Standard beinhaltet 10 Sektoren: Zyklische Konsumgüter (Consumer Discretionary), Nichtzyklische Konsumgüter (Consumer Staples) Gesundheit (Health Care), Industrie (Industrials), Finanzdienstleistungen (Financials), Informationstechnologie (Information Technology), Grundstoffe (Materials), Telekommunikationsdienstleistungen (Telecommunication Services), Versorger (Utilities) und Energie (Energy). Für den Zweck dieser Definition wird der Sektor "Financials" ausgeschlossen.

"Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses" ist, in Bezug auf einen Sektor und einen Auswahltag, der Median der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse der Geeigneten Aktien eines Sektors, wie vom Index-Sponsor an einem solchen Auswahltag bestimmt.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index- Sponsor bestimmt.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und eine Indexbestandteilswährung, der um etwa 16:00 Uhr (Londoner Zeit) an diesem Tag (oder so bald danach, wie es der Index-Sponsor für praktikabel hält) unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die dieser für geeignet hält, festgesetzte Kassawechselkurs zwischen der Indexbestandteilswährung und der Indexwährung.

Der Wechselkurs wird als Anzahl von Einheiten der Indexbestandteilswährung (oder Bruchteilen davon) als Gegenwert für eine Einheit der Indexwährung angegeben.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so

bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein "**Wertpapierbestandteil**") ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine "**Wertpapiergewichtung**") so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

(i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und

(ii) dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht, wobei:

(a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und

(b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:

(x) dem letzten Handelspreis (cum -Dividende) des Wertpapierbestandteils und

(y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum -Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i, (t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag $t-1$ (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter

"Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

(1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

(2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

(3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;

(4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;

(5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,

(6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

(7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und

(8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben, wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des

Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehenden Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor

bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses

Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende

bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen eines Auswahlpoolindex

Wenn (i) ein Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor dieses Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung dieses Auswahlpoolindex vornimmt oder diesen Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um diesen Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zu Grunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung dieses Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, diesen Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen ein Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für diesen Auswahlpoolindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. Der "**Übliche Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 2. Mai 2005 5977,57. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. März 2005 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 2. Mai 2005.

Name	Gewichtung	Land
APACHE CORP	4,211114	United States
ANADARKO PETE	3,393079	United States
ALLTEL CORP	4,625504	United States
BIOGEN IDEC	7,14655	United States
BRISTOL MYERS SQ	10,19381	United States
CONOCOPHILLIPS	2,365777	United States
DEVON ENERGY	5,356247	United States
FOREST LABS	7,849172	United States
MERCK & CO	7,795266	United States
MARATHON OIL	5,392759	United States
NEXTEL COMMS	8,834635	United States
OCCIDENTAL PETE	3,575232	United States
PFIZER INC	9,704961	United States
AT&T CORP	13,639679	United States
VERIZON COMMS	7,372591	United States
ARCELOR	12,231228	France
FRANCE TELECOM	8,910624	France
KPN KON	30,531834	Netherlands
ROYAL DUTCH	4,352792	Netherlands
REPSOL YPF	9,655999	Spain
SCHERING AG	3,930189	Germany
TOTAL	1,105344	France
SANKYO CO LTD	12,408293	Japan
TAKEDA PHARM	5,440559	Japan
ASTELLAS PHARMA	7,50422	Japan
EISAI	7,646192	Japan
DENSO	10,40107	Japan
NISSAN MOTOR CO	25,080593	Japan
NTT	0,059938	Japan
KDDI	0,05348	Japan

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Höchststand Datum	Stand	Tiefststand Datum	Stand
1996	10/12/1996	1.309,11	1996	24/07/1996
1997	05/12/1997	2.081,25	1997	02/01/1997
1998	31/12/1998	2.886,35	1998	12/01/1998
1999	15/07/1999	3.870,12	1999	14/01/1999
2000	28/11/2000	4.846,37	2000	10/03/2000
2001	05/06/2001	5.470,99	2001	21/09/2001
2002	19/04/2002	5.315,02	2002	09/10/2002
2003	18/09/2003	4.838,19	2003	12/03/2003
2004	06/10/2004	5.814,43	2004	09/01/2004
May-04	05/05/2004	5.390,07	17/05/2004	5.142,57
Jun-04	23/06/2004	5.541,11	03/06/2004	5.201,30
Jul-04	30/07/2004	5.567,55	08/07/2004	5.361,96
Aug-04	27/08/2004	5.586,93	13/08/2004	5.260,76
Sep-04	21/09/2004	5.662,17	10/09/2004	5.538,37
Oct-04	06/10/2004	5.814,43	25/10/2004	5.495,21
Nov-04	12/11/2004	5.757,23	01/11/2004	5.580,79
Dec-04	31/12/2004	5.605,51	07/12/2004	5.397,09
Jan-05	31/01/2005	5.808,71	05/01/2005	5.587,29
Feb-05	25/02/2005	6.044,17	02/02/2005	5.841,26
Mar-05	03/03/2005	6.159,55	15/03/2005	5.899,68
Apr-05	06/04/2005	6.094,87	19/04/2005	5.818,67

Datum	Täglicher Indexschlus sstand	Datum	Täglicher Indexschlus sstand	Datum	Täglicher Indexschlu ssstand
31/03/2005	6013,85	12/04/2005	6015,65	22/04/2005	5869,72
01/04/2005	6044,5	13/04/2005	6014,12	25/04/2005	5934,45
04/04/2005	6062,87	14/04/2005	5968,55	26/04/2005	5920,07
05/04/2005	6090,84	15/04/2005	5931,02	27/04/2005	5891,55
06/04/2005	6094,87	18/04/2005	5860,08	28/04/2005	5869,82
07/04/2005	6050,69	19/04/2005	5818,67	29/04/2005	5920,32
08/04/2005	6078,23	20/04/2005	5866,75	02/05/2005	5977,57
11/04/2005	6035,06	21/04/2005	5846,17		

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. März 2005 taggleich berechnet. Am ersten Tag wäre der Index gleich gewichtet gewesen. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte

Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der

Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen, irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen, die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere: übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf: die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können, die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten, die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten, STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde für die Nutzung durch die Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns McGraw-Hill, Inc. ("S&P"), nicht gesponsert, verkauft, empfohlen oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der Index geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennahmen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts.

Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER

UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

Das Urheberrecht an "TOPIX 100" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX Core 100" und dem "TOPIX 100 Index" befinden sich im ausschließlichen Eigentum der Tokyo Stock Exchange. Produkte in Bezug auf einen Index der Tokyo Stock Exchange werden nicht von der Tokyo Stock Exchange gesponsort, empfohlen oder beworben, und die Tokyo Stock Exchange gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen zu den Ergebnissen ab, die durch die Nutzung eines Index der Tokyo Stock Exchange (TSE) erzielt werden können, oder in Bezug auf den Stand eines Index der Tokyo Stock Exchange an einem bestimmten Tag oder sonstige Zusicherungen und Gewährleistungen. Die Indizes der TSE werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die TSE nicht haftbar für Fehler in einem der Indizes der TSE und ist die TSE nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer von auf einen Index der Tokyo Stock Exchange bezogenen Produkten über darin enthaltene Fehler zu informieren.

Die TSE macht keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Korrekturen oder Veränderungen an der Berechnungsmethode für ihre Indizes, und die TSE ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten.

10.000.000 Endlos- Zertifikate bezogen auf den FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return vom 13. Mai 2005 zum Verkaufsprospekt vom 13. Mai 2005

ISIN: DE000DB6DHV5

WKN: DB6DHV

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“)

"Ausgabetag" ist der 30. Mai 2005.

"Ausübungsfrist" ist der am Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende und am Tilgungstag endende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion™ Excess Return (in EURO als "Abgesicherter Index" notiert)	Deutsche Bank AG London	In Bezug auf jede Ware, Wareninstrument oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die NYMEX, LME, COMEX und CBOT Börsen, wie in den „Angaben zum Bezugsobjekt“ bestimmt und im Bloomberg ticker unter DBMREER <Index> angegeben

"**Clearingstelle**" ist Euroclear oder die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, New York und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende und diesen Tag ausschließende Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) den Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird und 99,25% des von der Referenzstelle in Euro notierten offiziellen Abgesicherte Indexschlussstand (wie nachfolgend in der Beschreibung des „FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return“ definiert) des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht; und

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag, der dem von der Referenzstelle in Euro notierten offiziellen Abgesicherte Indexschlussstand (wie nachfolgend in der Beschreibung des „FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return“ definiert) des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos- Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen,

einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von

Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigem Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Multiplikator" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die

Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

(C) ein Ereignis, das in „Angaben zu dem Bezugsobjekt“ als eine Indexstörung definiert ist, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1. der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen

den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 oder 4.1.3.2.4 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Veröffentlichung des Indexstandes bis zum nächsten Geschäftstag, an dem kein Ereignis, das die Verschiebung verursacht hat, vorliegt, verschieben; oder

4.1.3.2.4 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

A. ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über das Bezugsobjekt. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Bezugsobjekts dar.

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return (der "Index" oder „DBLCI-MR ER“) soll die Wertentwicklung der 6 Waren, einschliesslich Rohöl, Heizöl, Aluminium, Gold, Mais und Weizen (jeweils eine "Indexware") abbilden, die einige der liquidesten Waren in ihrer Warengruppe (Öl, Nicht-Edelmetalle, Edelmetalle und landwirtschaftliche Produkte) darstellen.

Am Basistag (wie nachfolgend definiert) entsprach die Gewichtung der einzelnen Indexwaren in ihrem Verhältnis weitgehend den historischen Produktions- und Lagerbestandsvolumina dieser Indexwaren weltweit. Die Gewichtung der einzelnen Indexwaren am 30.04.2005 reflektiert den Einfluss der Mean Reversion („Mittelwert“) Methodik, wie nachfolgend beschrieben.

Der tägliche Schlussstand des Index wird auf der Grundlage der Schlusskurse für bestimmte in USD börsengehandelte Instrumente, wie Terminkontrakte auf die jeweilige Indexware abgebildet (in nachstehender Indexbeschreibung als „**Börsengehandelte Instrumente**“ bezeichnet), wobei diese Kurse auf die jeweiligen fiktiven Menge der abgebildeten Indexwaren angewandt werden.

Der Index enthält Bestimmungen, die eine Ersetzung der Börsengehandelte Instrumente, die sich der Fälligkeit annähern, vorsehen. Wie in der Definition von Neuzusammenstellungsperiode beschrieben, findet diese Ersetzung über eine Zeitspanne hinweg statt, um die Auswirkungen einer solchen Ersetzung einer Indexware auf den Markt zu verringern. Im Falle der Börsengehandelte Instrumente bezogen auf Roh- und Heizöl erfolgt die Umstellung monatlich, im Falle der Börsengehandelte Instrumente bezogen auf Waren außer Roh- und Heizöl jährlich, jeweils während einer Neuzusammenstellungsperiode (siehe Abschnitt „5 Börseninstrumente“).

Der Index wird einerseits in USD ausgedrückt und täglich von dem Index-Sponsor auf der Grundlage des täglichen Schlussstandes jeder Indexware berechnet. Darüber hinaus wird der Index in EUR berechnet (nachfolgend der „**Abgesicherte Index**“), um Wechselkursschwankungen zwischen EUR und USD zu reduzieren. Der Schlussstand des Abgesicherten Index (der „Abgesicherte Indexschlussstand“) wird auf Basis des täglichen Schlussstands des Index berechnet, der um den Wert von in monatlichem Rhythmus abgeschlossenen Devisentermingeschäften bereinigt wird (siehe Abschnitt „9. Berechnung des Abgesicherten Index“), bereinigt wird.

Der Index ist auf den 1. Dezember 1988 (der "Basistag ") zurückgerechnet worden. Der Schlussstand hat am Basistag 100 betragen. Die Gewichtung der Indexwaren im Index waren am Basistag sowie am 30.04.2005 wie folgt:

Indexware	Aktuelle Gewichtung am 30.04.2005	Basisgewichtung am 1. Dezember 1988
Rohöl	9,60%	35%
Heizöl	4,08%	20%
Aluminium	16,12%	12,50%
Gold	9,49%	10%
Mais	34,77%	11,25%
Weizen	25,94%	11,25%

Die Neugewichtung des Index erfolgt auf Basis einer "Mean Reversion"-Methodik („Mittelwert“), bei der die Gewichtung jeder Ware auf der Grundlage des Verhältnis ihres kurzfristigen Durchschnittspreises im Verhältnis zu ihrem langfristigen Durchschnittspreis erhöht/reduziert wird. Ist der gleitende Ein-Jahres-Durchschnitt des Marktpreises einer Indexware wesentlich größer als der gleitenden Fünf-Jahres-Durchschnitt, wird die Indexware als überbewertet angesehen und eine Neugewichtung der Indexware vorgenommen. Ist der gleitende Ein-Jahres Durchschnitt des Marktpreises einer Indexware wesentlich weniger als sein Fünf-Jahres-Durchschnitt, wird die Indexware als unterbewertet angesehen und Gewichtung der Indexware erhöht. Die Gewichtungen jeder Indexware sind immer größer als Null.

Zusätzlich wird die Zusammensetzung des Index im Falle bestimmter Störungen in Zusammenhang mit einer Indexware oder der jeweiligen Börse neu angepasst.

Soweit nicht anders vorgesehen, haben die in dieser Kurzbeschreibung des Index verwendeten Begriffe die ihnen in der nachstehenden Beschreibung des Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion™ Excess Return zugewiesenen Bedeutungen.

B. BESCHREIBUNG DES FX HEDGED DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY INDEX – MEAN REVERSION™ EXCESS RETURN

DBLCI-MR™ und Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Mean Reversion™ sind Marken der Deutschen Bank AG (Community Trade Mark Application Nr. 3055092 und Nr. 3054426) und wurden in den USA zur Eintragung angemeldet. Jede Verwendung dieser Marken bedarf der Zustimmung und der Genehmigung durch den Index Sponsor (wie nachstehend definiert).

1 ALLGEMEINE Informationen

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return (der "**DBLCI-MR**") soll die Wertentwicklung bestimmter Waren abbilden. Der DBLCI-MR umfasst die Waren Rohöl, Heizöl, Aluminium, Gold, Mais und Weizen (jeweils eine "**Indexware**"), und die fiktiven Mengen der einzelnen Indexwaren im DBLCI-MR entsprechen in ihrem Verhältnis weitgehend den historischen Produktions- und Lagerbestandsvolumina dieser Indexwaren weltweit. Sponsor des DBLCI-MR (der "**Index Sponsor**") ist die Deutsche Bank AG London.

DBLCI-MR-Schlussstände werden vom Index Sponsor auf Basis der "Überrendite" (siehe nachstehender Abschnitt 3 (Berechnung der Überrendite)) ermittelt. Die Schlussstände werden vom Index Sponsor (siehe nachstehender Abschnitt 14 (Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen)) so bald wie nach billigem Ermessen praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt (wie nachstehend definiert) an jedem Indexgeschäftstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abschnitt 11 (Höhere Gewalt), veröffentlicht. Die Schlussstände werden in US-Dollar angegeben. Zudem werden an jedem Kalendertag auf Basis der "Überrendite" Abgesicherte Indexschlussstände in Euro (die "**Abgesicherte Indexwährung**") errechnet, welche die Auswirkungen eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts für den US-Dollar-Stand des Index auf den Index widerspiegeln.

Soweit nicht anders vorgesehen, haben die in dieser Beschreibung des DBLCI-MR verwendeten Begriffe die ihnen in den nachstehenden Abschnitten 4 (Schlusspreise), 5 (Börseninstrumente), 6 (ÜR-Berechnungswerte), 7 (Neuzusammenstellungsperioden) bzw. 8 (Neugewichtung) zugewiesenen Bedeutungen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"**Aluminium**" ist Primäraluminium mit hohem Reinheitsgrad.

"**Heizöl**" bezeichnet die Heizölsorte New York Harbour No. 2.

"**Indexbewertungszeitpunkt**" ist 23.00 Uhr (Londoner Zeit) an jedem Indexgeschäftstag oder, falls der Veröffentlichungszeitpunkt eines Schlusspreises geändert wird, ein anderer vom Index Sponsor festgelegter und als Indexbewertungszeitpunkt für den DBLCI-MR bekannt gegebener Zeitpunkt.

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem in New York City Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Rohöl**" bezeichnet die leichte Rohölsorte West Texas Intermediate.

2 INDEXZUSAMMENSETZUNG

Der DBLCI-MR besteht aus fiktiven Mengen der Indexwaren. Der ÜR-Schlussstand (wie nachstehend definiert) wird vom Index Sponsor auf Basis von Schlusspreisen für bestimmte auf die jeweiligen Indexwaren bezogene Börsengehandelte Instrumente errechnet, die auf die entsprechenden fiktiven Mengen angewendet werden.

Der DBLCI-MR beinhaltet Bestimmungen für die Ersetzung fällig werdender Börsengehandelter Instrumente. Vorbehaltlich der Definitionen zu "Neuzusammenstellungsperiode" erfolgt diese Ersetzung über einen Zeitraum, um die Auswirkungen auf den Markt der jeweiligen Indexware zu begrenzen. Die Neuzusammenstellung erfolgt im Fall von auf Rohöl und Heizöl bezogenen Börsengehandelten Instrumenten in monatlichem Rhythmus und im Fall von auf andere Indexwaren bezogenen Börsengehandelten Instrumenten in jährlichem Rhythmus, jeweils innerhalb einer Neuzusammenstellungsperiode.

Ein Neugewichtungstag ist ein Indexgeschäftstag (bei dem es sich nicht um einen in eine Neuzusammenstellungsperiode fallenden Indexgeschäftstag handelt), an dem die Abweichung in Bezug auf eine Indexware nicht der Abweichung in Bezug auf diese Indexware am unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag entspricht oder, falls dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, am dieser

Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag. Der Index wird an jedem Neugewichtungstag angepasst, um die Indexwaren, wie nachstehend in Abschnitt 8 (Neugewichtung) beschrieben, neu zu gewichten.

Die Zusammensetzung des DBLCI-MR kann bei Eintreten einer Indexstörung (siehe nachstehender Abschnitt 11 (Indexstörung)) angepasst werden.

Der DBLCI-MR wurde rückwirkend zum Basistag (der "**Basistag**"), dem 1. Dezember 1988, berechnet. Am Basistag betrug der ÜR-Schlussstand 100.

3 Berechnung der Überrendite

Der auf Basis der "Überrendite" errechnete Schlussstand des DBLCI-MR (der "**ÜR-Schlussstand**") an jedem Indexgeschäftstag wird vom Index Sponsor errechnet und entspricht der Summe der ÜR-Berechnungswerte für jede Indexware an diesem Indexgeschäftstag, wobei das Ergebnis auf sechs Dezimalstellen gerundet und 0,0000005 aufgerundet wird.

Der ÜR-Berechnungswert für jede Indexware am Indexgeschäftstag wird (a) gemäß den Ausführungen in Abschnitt 6 (ÜR-Berechnungswerte) oder (b) wenn der entsprechende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fällt, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) oder (c) wenn der entsprechende Indexgeschäftstag ein Neugewichtungstag ist, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 8 (Neugewichtung) bestimmt. Die entsprechenden Schlusspreise für die Indexwaren werden jeweils gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4 (Schlusspreise) und die entsprechenden Börseninstrumente, auf die sich die Schlusspreise beziehen, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) bestimmt.

4 Schlusspreise

"**Aluminiumschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Metrische Tonne Aluminium angegebene LME-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der am Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der LME am unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Börse**" ist

- (a) in Bezug auf Rohöl, die NYMEX;
- (b) in Bezug auf Heizöl, die NYMEX;
- (c) in Bezug auf Aluminium, die LME;
- (d) in Bezug auf Gold, die COMEX;
- (e) in Bezug auf Mais, die CBOT und
- (f) in Bezug auf Weizen, die CBOT.

"**Börsengeschäftstag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Tag, der an der jeweiligen Börse ein Handelstag für diese Indexware ist (oder ohne Eintreten einer Indexstörung oder eines Ereignisses Höherer Gewalt ein solcher gewesen wäre).

"**CBOT**" ist die Board of Trade of the City of Chicago Inc. oder ein Nachfolger.

"**COMEX**" ist die Commodity Exchange Inc., New York oder ein Nachfolger.

"**Geltungstag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Börsengeschäftstag für diese Indexware und ein Tag, an dem keine Indexstörung für diese Indexware oder ein auf diese bezogenes Börseninstrument eintritt.

"**Goldschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Feinunze Gold angegeben COMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der COMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der COMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der COMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Heizölschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je US-Gallone Heizöl angegebene NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den

Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"LME" ist die London Metal Exchange Limited oder ein Nachfolger.

"**Maisschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je US-Bushel Mais angegebene CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"NYMEX" ist die New York Mercantile Exchange oder ein Nachfolger.

"**Rohölschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Barrel Rohöl angegebene NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Schlusspreis**" ist:

- (a) in Bezug auf Rohöl, der Rohölschlusspreis;
- (b) in Bezug auf Heizöl, der Heizölschlusspreis;
- (c) in Bezug auf Aluminium, der Aluminiumschlusspreis;
- (d) in Bezug auf Gold, der Goldschlusspreis;
- (e) in Bezug auf Mais, der Maisschlusspreis;
- (f) in Bezug auf Weizen, der Weizenschlusspreis.

"**Schlussstand**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der ÜR-Schlussstand für diesen Indexgeschäftstag.

"**Weizenschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), angegeben in US-Dollar je US-Bushel Weizen der für das entsprechende Börseninstrument gemäß den Regeln der CBOT lieferbaren Sorte, der für den Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorsehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

5 Börseninstrumente

Für welches Börseninstrument ein Schlusspreis festgelegt wird, bestimmt sich nach den Ausführungen dieses Abschnitts. Das entsprechende Börseninstrument (das "**Börseninstrument**") in Bezug auf einen Indexgeschäftstag (der "**Jeweilige Indexgeschäftstag**" und der Kalendermonat, in den der Jeweilige Indexgeschäftstag fällt, der "**Jeweilige Monat**") ist:

- (a) in Bezug auf Rohöl und Heizöl, ein Börsengehandeltes Instrument mit einem Verfalldatum in folgendem Zeitraum:
 - (i) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, Neugewichteten Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag vor oder innerhalb der Neuzusammenstellungsperiode des Jeweiligen Monats liegt, der Jeweilige Monat;
 - (ii) für die Berechnung eines Neuinstrumentwertes während einer Neuzusammenstellungsperiode, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;

- (iii) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf eine Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat folgt, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;
- (iv) für die Bestimmung eines Schlusspreises am Jeweiligen Indexgeschäftstag zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;
- (v) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf oder vor das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments fällt, der Jeweilige Monat; und
- (vi) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments folgt, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;
- (b) in Bezug auf Aluminium, Gold, Mais und Weizen, ein Börsengehandeltes Instrument mit einem Verfalldatum in folgendem Zeitraum:
 - (i) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat nicht November ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;
 - (ii) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, Neugewichteten Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat November ist, und wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag vor oder in der Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat liegt, der unmittelbar folgende Monat Dezember;
 - (iii) für die Berechnung eines Neuinstrumentwertes während einer Neuzusammenstellungsperiode, wenn der Jeweilige Monat November ist, der Monat Dezember des unmittelbar folgenden Kalenderjahres;
 - (iv) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat November ist, und wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf die Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat folgt, der Monat Dezember des unmittelbar folgenden Kalenderjahres;
 - (v) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat nicht Dezember ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;
 - (vi) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist, der Monat Dezember im unmittelbar folgenden Kalenderjahr;
 - (vii) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat nicht Dezember ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;
 - (viii) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines 5-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist und der Jeweilige Indexgeschäftstag auf oder vor das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments fällt, der Jeweilige Monat; und
 - (ix) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist und Jeweilige Indexgeschäftstag auf das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments folgt, der Monat Dezember im unmittelbar folgenden Kalenderjahr.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ablaufendes Börsengehandeltes Instrument" ist das Börsengehandelte Instrument in Bezug auf die betreffende Indexware, das im Jeweiligen Monat verfällt.

"Börsengehandeltes Instrument" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Instrument für die zukünftige Lieferung dieser Indexware zu einem festgesetzten Liefertermin.

6 ÜR-Berechnungswerte

Der ÜR-Berechnungswert für eine Indexware an einem Indexgeschäftstag während einer Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware wird gemäß den Ausführungen in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) und der ÜR-Berechnungswert für alle Indexwaren an einem Neugewichtungstag gemäß den Ausführungen in Abschnitt 8 (Neugewichtung) bestimmt.

Vorbehaltlich der Ausführungen des vorstehenden Abschnitts ist der ÜR-Berechnungswert einer Indexware in Bezug auf einen Indexgeschäftstag das Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$EIA \times CP$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Basisinstrumentbetrag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, das Produkt aus (a) dem Quotienten aus der jeweiliger Indexbasisgewichtung und dem jeweiligem Basispreis und (b) 100; dabei handelt es sich jeweils um den Bestandsinstrumentbetrag für die entsprechende Indexware am Basistag.

"**Basispreis**" ist:

- (a) in Bezug auf Rohöl, USD 15,61 (je Barrel);
- (b) in Bezug auf Heizöl, USD 0,4918 (je US-Gallone);
- (c) in Bezug auf Aluminium, USD 2.300,25 (je metrische Tonne);
- (d) in Bezug auf Gold, USD 423,90 (je Feinunze);
- (e) in Bezug auf Mais, USD 2,5725 (je US-Bushel); und
- (f) in Bezug auf Weizen, USD 4,16 (je US-Bushel).

"**Bestandsinstrumentbetrag**" ist, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, in Bezug auf jede Indexware und:

- (a) (i) in Bezug auf den Basistag, der Basisinstrumentbetrag für die Indexware; und
- (ii) in Bezug auf alle Indexgeschäftstage nach dem Basistag (außer dem ersten Indexgeschäftstag nach einem Neugewichtungstag oder einer Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf diese Indexware), der Bestandsinstrumentbetrag für diese Indexware und den Indexgeschäftstag, der dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgegangen ist; und
- (b) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag nach einem Neugewichtungstag oder einer Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf diese Indexware, der Neuinstrumentbetrag für diese Indexware und den Neugewichtungstag bzw. letzten Indexgeschäftstag der Neuzusammenstellungsperiode und gemäß der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) oder Abschnitt 9 (Neugewichtung).

7 Neuzusammenstellungsperioden

Der ÜR-Berechnungswert für eine Indexware in Bezug auf einen in eine Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fallenden Indexgeschäftstag ist die Summe aus (i) dem Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (A) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii) dem Produkt (der "**Neuinstrumentwert**" für die Indexware und den Indexgeschäftstag) aus (A) dem Neuinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$(EIA \times CP) + (NIA \times CP)$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag;

"NIA" der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"Bestandsinstrumentbetrag" ist, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode", in Bezug auf jede Indexware und:

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 80% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 75% des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 2/3 des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50% des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag; und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, Null.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf eine Indexware, so beträgt der Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag 100% des Bestandsinstrumentbetrages der Indexware an dem dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag.

"Neuinstrumentenbetrag" ist, in Bezug auf jede Indexware und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, für jeden Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode die Summe aus (i) dem Quotienten aus (A) dem Produkt aus Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand und Neuinstrument-Prozentsatz, jeweils für den Indexgeschäftstag, und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag, und (ii) dem Neuinstrumentbetrag für den Indexgeschäftstag in der dem jeweiligen Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Neuzusammenstellungsperiode, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null.

Als Formel:

$$\frac{(RCL \times NIP)}{CP} + NIA$$

wobei:

"RCL" der Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand für den betreffenden Indexgeschäftstag;

"NIP" der Neuinstrument-Prozentsatz für den betreffenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis für die Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag und

"NIA" der Neuinstrumentbetrag in Bezug auf den Indexgeschäftstag in der entsprechenden Neuzusammenstellungsperiode ist, die dem entsprechenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgeht, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null ist.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf eine Indexware, beträgt der Neuinstrumentbetrag in Bezug auf die Indexware an diesem Indexgeschäftstag 100% des Neuinstrumentbetrages für die Indexware und den Indexgeschäftstag in der dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Neuzusammenstellungsperiode, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null;

"Neuinstrument-Prozentsatz" ist, wie in der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode" festgelegt:

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 20%;
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 25%;
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 1/3;
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50%; und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 100%.

"Neuzusammenstellungsperiode" ist

(a) in Bezug auf Rohöl und Heizöl, jede Periode ab (einschließlich) dem zweiten Indexgeschäftstag eines Monats bis (einschließlich) zum sechsten Indexgeschäftstag in diesem Monat; und

(b) in Bezug auf Aluminium, Gold, Mais und Weizen, jede Periode ab (einschließlich) dem zweiten Indexgeschäftstag im November bis (einschließlich) zum sechsten Indexgeschäftstag in diesem Monat.

Ist in Bezug auf eine Indexware (jeweils eine "**Betroffene Neuzusammenstellungsindexware**") der letzte Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag, verlängert sich die Neuzusammenstellungsperiode ausschließlich für die Betroffene Neuzusammenstellungsindexware, vorbehaltlich Abschnitt 11 (Indexstörung), bis einschließlich zum nächsten für die Betroffene Neuzusammenstellungsindexware eintretenden Geltungstag. Bei einer solchen Verlängerung der Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf eine Indexware wie oben beschrieben tragen der Bestandsinstrumentbetrag und der Neuinstrument-Prozentsatz für die Indexware und den letzten Geltungstag in der betreffenden Neuzusammenstellungsperiode Null bzw. 100 Prozent.

"**Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand**" ist, in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode, das Produkt (der "**Neuzusammengestellte Bestandsinstrumentwert**" für den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$EIA \times CP$$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

8 NEUGEWICHTUNG

Entspricht die Abweichung in Bezug auf eine Indexware an einem Indexgeschäftstag (einem "**Neugewichtungstag**"), bei dem es sich nicht um einen in eine Neuzusammenstellungsperiode fallenden Indexgeschäftstag handelt, nicht der Abweichung in Bezug auf diese Indexware am unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, falls dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, am dieser Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag, wird jede Indexware an diesem Neugewichtungstag entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts neu gewichtet ("**Neugewichtung**").

Der ÜR-Berechnungswert für jede Indexware in Bezug auf einen Neugewichtungstag ist das Produkt (der "**Neuinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Neugewichtungstag) aus (i) dem Neuinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$(NIA \times CP)$$

wobei:

"NIA" der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Abweichung**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, eine nach folgender Formel berechnete Größe, die positiv, negativ oder Null sein kann:

$$\text{trunc} [(1/DHI) \times ((a/A) - 1)]$$

wobei:

"**trunc**" Trunkieren (Abschneiden von Dezimalstellen),

"**DHI**" 5 Prozent (Abweichungsintervall-Schwellenwert),

"**a**" der Ein-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexware an diesem Indexgeschäftstag und

"A" der Fünf-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexware an diesem Indexgeschäftstag ist.

"Angepasste Indexbasisgewichtung" ist, in Bezug auf eine Indexware an einem Neugewichtungstag, der Quotient aus (i) dem Produkt aus (A) der Indexbasisgewichtung der Indexware und (B) dem betreffenden Exponent im Zähler und (ii) dem Divisor im Nenner.

Als Formel:

$$\frac{IBW \times EXP}{DIV}$$

wobei:

"IBW" die Indexbasisgewichtung der betreffenden Indexware,

"EXP" der betreffende Exponent und

"DIV" der Divisor ist.

"Divisor" ist die Summe aus den Vorläufigen Angepassten Indexbasisgewichtungen der einzelnen Indexwaren.

"Ein-Jahres-Durchschnitt" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Durchschnitt der Schlusspreise dieser Indexware an allen Indexgeschäftstagen der betreffenden Ein-Jahres-Durchschnitts-Periode.

"Ein-Jahres-Durchschnitts-Periode" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Zeitraum ab einschließlich dem Starttag bis einschließlich zum diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag ("Endtag"). Im Sinne dieser Definition ist der "Starttag" der Indexgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag ein Jahr vor dem Endtag folgt. Fällt der Endtag auf den 29. Februar eines Jahres, wird der 28. Februar als der Tag ein Jahr vor diesem Endtag betrachtet.

"Exponent" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Neugewichtungstag, ein der Exponentialfunktion aus dem Produkt aus (i) der Abweichung für diese Indexware an diesem Neugewichtungstag, multipliziert mit -1 , und (ii) dem Neugewichtungsfaktor $0,3$ entsprechender Prozentsatz.

Als Formel:

$$e^{(x \cdot RF)}$$

wobei:

"e" der Exponent,

"x" die Abweichung der betreffenden Indexware an diesem Neugewichtungstag, multipliziert mit -1 , und

"RF" der Neugewichtungsfaktor, also $0,3$ ist.

"Fünf-Jahres-Durchschnitt" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Durchschnitt der Schlusspreise dieser Indexware an allen Indexgeschäftstagen der betreffenden Fünf-Jahres-Durchschnitts-Periode.

"Fünf-Jahres-Durchschnitts-Periode" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Zeitraum ab einschließlich dem Starttag bis einschließlich zum diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag ("Endtag"). Im Sinne dieser Definition ist der "Starttag" der Indexgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag fünf Kalenderjahre vor dem Endtag folgt. Fällt der Endtag auf den 29. Februar eines Jahres, wird der 28. Februar als der Tag fünf Kalenderjahre vor diesem Endtag betrachtet.

"Indexbasisgewichtung" sind die jeder Indexware am Basistag zugewiesenen Gewichtungen, nämlich:

- (a) in Bezug auf Rohöl, 35,00%;
- (b) in Bezug auf Heizöl, 20,00%;
- (c) in Bezug auf Aluminium, 12,50%;
- (d) in Bezug auf Gold, 10,00%;
- (e) in Bezug auf Mais, 11,25%; und
- (f) in Bezug auf Weizen, 11,25%.

"**Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand**" ist, in Bezug auf einen Neugewichtungstag, die Summe der für jede Indexware berechneten Werte als Produkt (der "**Neugewichtete Bestandsinstrumentwert**" für diesen Neugewichtungstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag der Indexware am dem Neugewichtungstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, wenn dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag der letzte Tag einer Neuzusammenstellungsperiode ist, dem Neuinstrumentbetrag der Indexware an diesem unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis dieser Indexware an diesem Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\sum_{i \in \{x\}} EIA_i \times CP_i$$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am dem betreffenden Neugewichtungstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, wenn dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag der letzte Tag einer Neuzusammenstellungsperiode ist, der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware an diesem unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag,

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware für den betreffenden Indexgeschäftstag und

"{x}" die Teilmenge der Indexwaren ist.

"**Neuinstrumentbetrag**" ist, in Bezug auf jede Indexware an einem Neugewichtungstag, der Quotient aus (i) dem Produkt aus Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand für den betreffenden Indexgeschäftstag und der Angepassten Indexbasisgewichtung für die betreffende Indexware und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware an dem betreffenden Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\frac{RCL \times AIBW}{CP}$$

wobei:

"RCL" der Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand für den jeweiligen Neugewichtungstag;

"AIBW" die Angepasste Indexbasisgewichtung für die betreffende Indexware am jeweiligen Neugewichtungstag und

"CP" der Schlusspreis für die Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag ist.

"**Vorläufige Angepasste Indexbasisgewichtung**" ist, in Bezug auf eine Indexware an einem Neugewichtungstag, das Produkt aus (i) der Indexbasisgewichtung dieser Indexware und (ii) dem betreffenden Exponent, ausgedrückt als Dezimalzahl.

Als Formel:

$$IBW \times EXP$$

wobei:

"IBW" die Indexbasisgewichtung der betreffenden Indexware und

"EXP" der betreffende Exponent ist.

9 BERECHNUNG DES ABGESICHERTEN INDEX

An jedem Kalendertag wird ein Abgesicherter Indexschlussstand berechnet. Dieser entspricht dem um den Effekt eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts über einen dem Indexschlussstand am Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag entsprechenden Betrag bereinigten Indexschlussstand. Zum 30. November 1988, dem Beginntag des abgesicherten Index, entsprach der Abgesicherte Indexschlussstand einem Betrag von EUR 100. Danach, an jedem Bewertungstag des abgesicherten Index, ist der "**Abgesicherte Indexschlussstand**" gleich einem in der Währung des abgesicherten Index ausgedrückten Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- (a) dem Abgesicherten Indexschlussstand zum Vorhergehenden Referenzberechnungstag

- (b) 1 plus der Summe aus (i) der Dollarrendite des Index, (ii) der Währungssicherungsrendite und (iii) der Restrendite an dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index.

"Bewertungstag des abgesicherten Index" ist jeder Kalendertag nach dem Indexbeginnstag.

"Dollarrendite des Index" ist, in Bezug auf den Index, an einem Bewertungstag des abgesicherten Index, ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Differenz aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index und

"(ii)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(b)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist.

Als Formel:

$$IDXV(t) = \frac{IV(t) - IV(t_{r-1})}{IV(t_{r-1})}$$

wobei:

"IDXR(t)" die Dollarrendite des Index am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"IV(t)" der Index-Referenzberechnungsstand am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"IV(t_{r-1})" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ist.

"Folgender Referenzberechnungstag" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag des abgesicherten Index, der auf den betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar folgende Monatliche Währungssicherungstag (fällt der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index auf einen Monatlichen Währungssicherungstag, gilt der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index als Folgender Referenzberechnungstag).

"Index-Referenzberechnungsstand" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index

- (a) Der Indexschlussstand, wenn der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index ein Indexgeschäftstag ist; und
- (b) Ein folgendermaßen bestimmter Wert, wenn der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index kein Indexgeschäftstag ist: der Indexschlussstand am betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag.

"Indexschlussstand" ist der Schlussstand des DBLCI-MR an einem Kalendertag und entspricht dem ÜR-Schlussstand.

"Kassawechselkurs" ist zum Wechselkursbewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag des abgesicherten Index, der Wechselkurs für den betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index (oder, wenn dieser Bewertungstag des abgesicherten Index kein Indexgeschäftstag ist, für den dem Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag), ausgedrückt als Anzahl von Einheiten US-Dollar als Gegenwert für eine Einheit der Währung des abgesicherten Index bei Kauf der Währung des abgesicherten Index und Verkauf von US-Dollar, zur Wertstellung zwei Indexgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index (oder, gegebenenfalls, dem vorhergehenden Indexgeschäftstag), wie diese vom Index Sponsor zum Wechselkursbewertungszeitpunkt unter Bezugnahme auf die Spot FX Eligible- und die Outright Forward FX Eligible-Bildschirme bestimmt wird.

"Monatlicher Währungssicherungsbestimmungstag" ist, in Bezug auf jeden Monatlichen Währungssicherungstag, der betreffende Monatliche Währungssicherungstag, falls dieser ein Indexgeschäftstag ist, oder andernfalls der unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag.

"Monatlicher Währungssicherungstag" ist der letzte Tag eines Monats.

"Outright Forward FX Eligible-Bildschirme" sind:

- (a) Für den EUR/USD-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDI;
- (b) Für den GBP/USD-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDF; und
- (c) Für den USD/JPY-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDG;

oder diejenigen anderen Bildschirme, die der Index Sponsor als Nachfolgeseiten bestimmt. Ist keine Nachfolgeseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Bildschirme zu bestimmen, legt der Index Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die ihm geeignet erscheinenden Quellen fest.

Für den JPY/EUR-Wechselkurs verwendet der Index Sponsor den Outright-Terminkurs, den der auf den vorstehend genannten Bildschirmen angegebene EUR/USD- und USD/JPY-Outright-Terminkurs implizieren.

Für den GBP/EUR-Wechselkurs verwendet der Index Sponsor den Outright-Terminkurs, den der auf den vorstehend genannten Bildschirmen angegebene GBP/USD- und EUR/USD-Outright-Terminkurs implizieren.

Für Währungen der Länder, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, rechnet der Index Sponsor die betreffenden Währungen zum jeweiligen Amtlichen Umrechnungskurs in EUR um.

"Restrendite" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht,

wobei:

"(A)" der Dollarrendite des Index

und

"(B)" dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Differenz aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag und

"(b)" der Kassawechselkurs an dem Bewertungstag des abgesicherten Index ist;

und

"(ii)" der Kassawechselkurs an dem Bewertungstag des abgesicherten Index ist.

Als Formel:

$$RR(t) = IDXR(t) \cdot \frac{FX(t_{r-1}) - FX(t)}{FX(t)}$$

wobei:

"RR(t)" die Restrendite am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"IDXR(t)" die Dollarrendite des Index am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"FX(t_{r-1})" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} und

"FX(t)" der Kassawechselkurs am Bewertungstag des abgesicherten Index t ist.

"Spot FX Eligible-Bildschirm" sind für den EUR/USD-, den GBP/USD- und den USD/JPY-Wechselkurs jeweils die Reuters-Bildschirme WMRSPOT05, WMRSPOT07 bzw. WMRSPOT11 oder diejenigen anderen Bildschirme, die der Index Sponsor als Nachfolgeseiten bestimmt.

Für Währungen der Länder, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, rechnet der Index Sponsor die betreffenden Währungen zum jeweiligen Amtlichen Umrechnungskurs in EUR um.

Ist keine Nachfolgesseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf den vorstehend genannten Bildschirm zu bestimmen, legt der Index Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen fest.

"Vorhergehender Referenzberechnungstag" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag des abgesicherten Index, der dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehende Monatliche Währungssicherungstag.

"Währungssicherungskurs" ist zum Wechselkursbewertungszeitpunkt an jedem Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag, der Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von US-Dollar-Einheiten als Gegenwert einer Einheit der Währung des abgesicherten Index bei Kauf der Währung des abgesicherten Index und Verkauf von US-Dollar, zur Wertstellung zwei Indexgeschäftstage nach dem Monatlichen Währungssicherungstag, der auf den Monatlichen Währungssicherungstag, auf den sich der Monatliche Währungssicherungsbestimmungstag bezieht, unmittelbar folgt, wie vom Index Sponsor unter Bezugnahme auf die Outright Forward FX Eligible-Bildschirme festgelegt.

"Währungssicherungsrendite" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht,

wobei:

"(A)" dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Differenz aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag und

"(ii)" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(b)" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(B)" dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag bis ausschließlich zum betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index und

"(b)" der Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag bis ausschließlich zum Folgenden Referenzberechnungstag entspricht.

Als Formel:

$$FXHR(t) = \frac{FX(t_{r-1}) - FW(T_{r-1})}{FW(T_{r-1})} \cdot \frac{n}{N}$$

wobei:

"FXHR(t)" die Währungssicherungsrendite am Bewertungstag des abgesicherten Index t ;

"FX(t_{r-1})" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ;

"FW(T_{r-1})" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ;

"n" die Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} bis ausschließlich zum betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index t und

"N" die Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} bis ausschließlich zum Folgenden Referenzberechnungstag ist.

"Wechselkursbewertungszeitpunkt" ist 16:15 (Londoner Zeit).

10 Korrekturen AN schlusspreisen für börseninstrumente

Bei der Berechnung der Schlussstände hat der Index Sponsor spätere Korrekturen an Schlusspreisen zu berücksichtigen, die von der betreffenden Börse vor dem Indexbewertungszeitpunkt an dem Geltungstag für die betreffende Indexware veröffentlicht wurden, der auf den Indexgeschäftstag, auf den sich der betreffende Schlussstand bezieht, unmittelbar folgt, danach vorgenommene Korrekturen jedoch nicht mehr.

11 Indexstörung

Hält eine Indexstörung in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen an, wird der Index Sponsor nach eigenem Ermessen entweder (i) den betreffenden Schlusspreis für einen Zeitraum von weiteren fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen unter Bezugnahme auf den Schlusspreis des betreffenden Börseninstruments an dem unmittelbar vorausgehenden Geltungstag (wie in der Definition des betreffenden Schlusspreises festgelegt) berechnen oder (ii) folgenden Ersatz auswählen:

(a) ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware; oder

(b) ist kein wie vorstehend unter (a) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. auf Grund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments in den DBLCI-MR nicht in Frage kommt, ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in einer anderen Währung als US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware.

(c) ist kein wie vorstehend unter (a) und (b) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. auf Grund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments nicht in Frage kommt, ein in US-Dollar angegebenes, auf eine Ware der selben Warengruppe wie die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument,

das jeweils auf die betreffende Indexware bezogene Börseninstrument, wie jeweils vom Index Sponsor bestimmt.

Dauert eine Indexstörung in Bezug auf die betreffende Indexware oder das betreffende Börseninstrument im vorstehend ausgeführten Fall (i) über den genannten Zeitraum von fünf weiteren aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen an, so finden nach Ende dieses Zeitraums die vorstehend unter (ii) aufgeführten Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der vorstehend unter (ii) ausgeführten Ersetzung eines Börsengehandelten Instruments nimmt der Index Sponsor die Anpassungen in Bezug auf Methode und Berechnung des DBLCI-MR vor, die er für geeignet hält, um der betreffenden Ersetzung Rechnung zu tragen, und veröffentlicht die entsprechenden Anpassungen gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen).

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Indexstörung" ist, in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument, ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse höherer Gewalt), das den Index Sponsor zur Berechnung des Schlusspreises der betreffenden Indexware auf alternativer Basis zwingen würde, sollte ein solches Ereignis an einem Börsengeschäftstag (oder, andernfalls, an dem Tag, an dem unter normalen Umständen der Schlusspreis für das betreffende Börseninstrument und den jeweiligen Indexgeschäftstag von der entsprechenden Börse veröffentlicht oder bekannt gegeben würde) eintreten oder vorliegen.

"Warengruppe" sind Öle, Nicht-Edelmetalle, Edelmetalle und Agrarprodukte. Zur Klarstellung: Rohöl und Heizöl sind Öle, Aluminium ist ein Nicht-Edelmetall, Gold ist ein Edelmetall, und Mais und Weizen sind Agrarprodukte.

12 Höhere gewalt

Tritt an einem Indexgeschäftstag ein Ereignis höherer Gewalt ein, so kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen:

(i) die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen dieser Beschreibung des DBLCI-MR vornehmen, die er zur Bestimmung eines Schlussstands an einem Indexgeschäftstag für angebracht hält; und/oder

- (ii) die Veröffentlichung der Angaben zum DBLCI-MR, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, bis zum nächsten Indexgeschäftstag, an dem nach Feststellung des Index Sponsors kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, verschieben; und/oder
- (iii) die Veröffentlichung der Angaben zum DBLCI-MR, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, dauerhaft einstellen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet Ereignisse oder Umstände (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände), auf die der Index Sponsor nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat und die nach Auffassung des Index Sponsors Auswirkungen auf den DBLCI-MR, Indexwaren oder Börseninstrumente haben.

13 Index Sponsor

Alle von dem Index Sponsor getroffenen Feststellungen, werden von diesem in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise nach Maßgabe von ihm als geeignet erachteter Faktoren vorgenommen und sind außer in Fällen offenkundigen Irrtums endgültig und bindend.

14 Änderungen in der Berechnungsmethode für den DBLCI-MR

Der Index Sponsor wird, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden. Die so ermittelten Ergebnisse sind endgültig und bindend. Der Index Sponsor wendet für die Berechnung des DBLCI-MR derzeit zwar die vorstehend beschriebene Methode an, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Index Sponsor es auf Grund des Marktumfelds, sowie aus steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, rechtlichen oder finanziellen Gründen (so u.a. auf Grund von Veränderungen in Bezug auf Aussetzung oder Beendigung einer Indexware oder eines Börsengehandelten Instruments oder anderer Ereignisse, die Auswirkungen auf diese haben) als notwendig erachtet, Modifikationen oder Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Unter solchen Umständen kann der Index Sponsor eine solche Modifikation oder Veränderung nach eigenem Ermessen vornehmen. Der Index Sponsor kann zudem Modifikationen an den Bedingungen des DBLCI-MR vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert betrachtet, so (u.a.) zur Korrektur eines offenkundigen oder erwiesenen Irrtums oder, um eine mangelhafte Bestimmung in dieser Beschreibung des DBLCI-MR zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index Sponsor veröffentlicht eine Mitteilung über eine solche Modifikation oder Veränderung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

15 Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen

Der Index Sponsor veröffentlicht den ÜR-Schlussstand für jeden Indexgeschäftstag so bald wie praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt auf der Reuters-Seite DBLCI oder einer Nachfolgesite sowie auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesite.

Der Index Sponsor veröffentlicht an dem DBLCI-MR vorgenommene Anpassungen auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesite.

16 HISTORISCHE SCHLUSSTÄNDE UND DURCHSCHNITTSWERTE

Nachstehend sind (a) bestimmte Schlusstände und (b) Ein-Jahres-Durchschnitte und Fünf-Jahres-Durchschnitte zum Basistag aufgeführt, die jeweils auf hypothetischer Basis rückwirkend berechnet wurden.

Alle Berechnungen basieren auf Angaben, die verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen entstammen. Der Index Sponsor hat die diesen Quellen entnommenen Angaben nicht eigenständig überprüft.

Einige Börseninstrumente existierten während des dem Basistag vorausgehenden Fünf-Jahres-Zeitraums nicht. Für den Fünf-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexwaren am Basistag gilt daher ein fester Betrag. Dieser Betrag wird dann auf Basis eines gewichteten Durchschnitts zusammen mit den nach dem Basistag notierten Schlusspreisen der jeweiligen Indexware für die Berechnung der betreffenden Fünf-Jahres-Durchschnitte während des auf den Basistag folgenden Fünf-Jahres-Zeitraums verwendet.

(a) Schlusstände

	ÜR-Schlussstand	
	Höchstwert	Tiefstwert

1989	168.2	110.4
1990	226.3	144.2
1991	195.5	163.4
1992	190.6	162.3
1993	178.5	153.5
1994	207.7	156.1
1995	239.8	187.6
1996	376.3	221.8
1997	381.0	287.9
1998	291.2	175.8
1999	270.4	169.8
2000	293.3	252.4
2001	267.2	216.4
2002	293.0	218.7
2003	356.1	279.5
2004	477.9	349.6
2005		
Januar	445.1	430.9
Februar	469.8	430.4
März	466.2	491.4

(b) *Ein-Jahres- und Fünf-Jahres-Durchschnitte (in US-Dollar) zum Basistag (1. Dezember 1988)*

	Rohöl	Heizöl	Aluminium	Gold	Mais	Weizen
Ein-Jahres-Durchschnitt	16,0629	0,4587	2290	443,7016	2,441022	3,564494
Fünf-Jahres-Durchschnitt	21,7509	0,602693	2330	386,1655	3,224414	2,414558

Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für zukünftige Performance.

OBGLEICH DER INDEX SPONSOR INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES DBLCI-MR AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE DER INDEX SPONSOR ALS VERLÄSSLICH ERACHTET NIMMT DER INDEX SPONSOR KEINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DES DBLCI-MR ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DER INDEX SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IM DBLCI-MR UND IST NIEMANDEM GEGENÜBER VERPFLICHTET, AUF DIESBEZÜGLICHE FEHLER HINZUWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERWEITIG SPEZIFIZIERT, WIRD KEINE TRANSAKTION IN ZUSAMMENHANG MIT DEM DBLCI-MR VOM INDEX SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND DER INDEX SPONSOR MACHT WEDER EXPLIZIT NOCH IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND DES DBLCI-MR AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG DES DBLCI-MR ODER DARIN

ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DES DBLCI-MR ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN.

OHNE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT DER INDEX SPONSOR KEINE HAFTUNG (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR DIREKTE, INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) ODER ANDERWEITIG UND LEISTET KEINEN STRAFSCHADENERSATZ, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE HINGEWIESEN WURDE.

2.000.000 Zertifikate bezogen auf die Anteilsklasse „I1C“ des DB Platinum III Platow Fonds vom 4. April 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0PLA8

WKN: DB0PLA

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 5. Mai 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem 5. Mai 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der Primärmarktendtag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Fondsanteil des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Fund Share	DB Platinum III Platow Fonds (I1C Share Class)	DB Platinum III	DB Platinum III

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Vierteljährige Verwaltungsgebühr**" sind 0,125%.

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 5. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

“**Multiplikator**“ ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag die Differenz aus
 - a) 0,1 und
 - b) 0,125%
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,099875

“**Multiplikator-Anpassungstag**“ ist jeder Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

“**Primärmarktendtag**“ ist der 5. Mai 2006, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

“**Referenzstand**“ ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schluss- Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

“**Referenzstelle**“ ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition “Bezugsobjekt“ angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

“**Schlussreferenzstand**“ ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu “Bewertungstag“, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

“**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

“**Verbundenes Unternehmen**“ ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe “**Kontrolle**“ und “**kontrollieren**“ ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

“**Wertpapiere**“ sind 2.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein “**Wertpapier**“.

“**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die “**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**“) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine “**Zahl- und Verwaltungsstelle**“, zusammen die “**Zahl- und Verwaltungsstellen**“).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die “**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und

gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben

kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger

Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Fondsanteile

4.1.1 Definitionen:

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"**Fondsanteil**" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsverwalter**", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in

dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) eines der unter 4.1.2.3 genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen

Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

4.1.3.3 eine Sonderdividende;

4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;

4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);

4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein **"Übernahmeangebot"**) durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;

4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder

4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Fondsverschmelzung**" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.

4.1.5 Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

Angaben zum Bezugsobjekt

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die korrekte Zusammenstellung dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitergehende oder sonstige (explizite oder implizite) Verantwortung im Hinblick auf diese Informationen.

DB Platinum III Platow

Allgemeines

DB Platinum III (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (85/611/EWG) in der durch die Richtlinien 2001/107 EG und 2001/108 EG geänderten Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und

kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern Gelegenheit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds (die "**Fonds**" bzw. einzeln ein "**Fonds**") auszuwählen, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapierkorbs oder eines Index (der "**Basiswert**"). Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (RSC: B 107709).

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Der Fondsprospekt (der "Prospekt") darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung des Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die Anteile sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt nicht zum öffentlichen Angebot oder öffentlichen Vertrieb gemäß dem deutschen Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz oder Investmentgesetz zugelassen. Demgemäß dürfen die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt im Wege eines öffentlichen Angebotes oder des öffentlichen Vertriebs angeboten, vertrieben, vermarktet oder verkauft werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein "Fonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" des Prospekts beschrieben).

Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere (wie nachstehend beschrieben) und Liquide Vermögenswerte einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der der Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von dem Anlageziel und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen eine Auswahl von Anlagen für den Fonds vorschlägt. Der Allokationsberater muss die Bestimmungen (i) der Vermögensallokationsvereinbarung, (ii) der Anlagebeschränkungen, wie jeweils in diesem Dokument ausführlicher beschrieben, und (iii) dieses Prospekts jederzeit einhalten.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktperformance potenzieller und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen. Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquiden Vermögenswerten zugewiesen.

Ziel des Fonds ist eine Maximierung seiner in Euro ausgedrückten Gesamrendite. Der Fonds investiert in Zielwertpapiere, bei denen es sich um Dividendenwerte oder um Derivate (u.a. Zertifikate, Optionsscheine, Futures und Optionen) bezogen auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien angesehener internationaler Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung), die ihren Sitz in Deutschland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland erbringen und Fonds handelt. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in Zielwertpapiere oder Derivate bezogen auf Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands investieren. Innerhalb der Grenzen der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in andere Fonds investieren. In Abhängigkeit vom Marktzyklus kann der Fonds ein besonderes Gewicht auf Dividendenwerte von oder auf Derivate bezogen auf Unternehmen legen, die unterbewertet sind und deshalb einen inneren Anlagewert besitzen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung eines anhaltenden Kursanstiegs wird der Fonds hauptsächlich in Zielwertpapiere investieren, die eine starke Korrelation zur Marktentwicklung aufweisen. Ziel des Fonds ist, Liquide Vermögenswerte in Höhe von maximal 10% seines Nettoinventarwerts zu halten.

Der Allokationsberater wird seine eigenen Research- und Anlageauswahltechniken anwenden und bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel berücksichtigen. Der Allokationsberater führt darüber hinaus regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Allokationen vor. Er wird die

ausgewählten Zielwertpapiere ständig überwachen und einen anhaltenden Prüfprozess für potenzielle neue Zielwertpapiere durchführen.

Der Fonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung zu beenden.

Der Fonds selbst wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, so dass kein Shortfall-Risiko besteht. Unter Shortfall-Risiko ist in diesem Zusammenhang das Risiko zu verstehen, dass ein Rückgang des Fondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem überproportional starken Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führt. Dieses Risiko verwirklicht sich, wenn Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen liegen.

3.

Der Wert der Fondsanteile ist an die Wertentwicklung der Zielwertpapiere gekoppelt, die positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Allokationsberaters tatsächlich eine höhere Rendite als bei vergleichbaren Anlagestrategien bringt oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Bedingungen der Vermögensverwaltungsvereinbarung durch den Allokationsberater und meldet alle Fälle der Nichteinhaltung dem Verwaltungsrat.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den DB Platinum III Platow Fonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Fonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher in dem Abschnitt "Risikoprofilytypologie" beschrieben, zu investieren.

Allgemeine Informationen zu dem Fonds

Erstausgabepreis	EUR 100 je Anteil
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum beginnt am 5. April 2006. Der letzte Tag des Angebotszeitraums ist der 15. Mai 2006. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen über die Einstellung der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen ohne vorherige Mitteilung zu entscheiden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung über erneute Öffnungen und/oder Schließungen des Fonds zu entscheiden. Anleger können ihre lokale Vertriebsstelle kontaktieren, um zu erfahren, ob der Fonds für weitere Zeichnungen geöffnet ist oder nicht. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger in den Fonds zur Kenntnis nehmen, dass die Vertriebsstelle neue Zeichnungsanträge für Fondsanteile ablehnen kann.
Auflegungstermin	ist der 15. Mai 2006, der letzte Tag des Angebotszeitraums, oder wenn dieser Tag kein Produktgeschäftstag ist, der unmittelbar folgende Produktgeschäftstag.
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet DB Platinum Advisors mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. DB Platinum Advisors ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe von Paragraph 13 des Gesetzes. Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft schließen den Verweis auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
Geschäftstag	ist ein Produktgeschäftstag.
Produktgeschäftstag	ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, Frankfurt und London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Indexgeschäftstag	n.a.
Allokationsberater	Die Gesellschaft hat mit der GWV Fachverlage GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eine Vermögensallokationsvereinbarung (die

	<p>"Vermögensallokationsvereinbarung") geschlossen.</p> <p>Die GWV Fachverlage GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden, Deutschland. Sie wurde im September 1989 gegründet und ist seit dem 27. Oktober 1989 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 9754 eingetragen.</p> <p>Der in der Satzung der GWV Fachverlage GmbH festgelegte Geschäftsgegenstand ist die Durchführung jeder Art von Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Verlagswesen. Insbesondere gibt die GWV Fachverlage GmbH Bücher und Zeitschriften in Deutschland heraus, die sich mit den Themen Wirtschaft, Wissenschaft, Management und Finanzdienstleistungen beschäftigen. Zu den Publikationen des Allokationsberaters zählt unter anderem die "Platow Börse", ein Newsletter mit Aktienempfehlungen und einer Analyse von Entwicklungen in den Finanzmärkten. Der Newsletter erscheint dreimal wöchentlich.</p> <p>Nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensallokationsvereinbarung wird die Tätigkeit des Allokationsberaters in dieser Eigenschaft vornehmlich darin bestehen, Anlageberatungsdienste für den Fonds zu erbringen und Empfehlungen für die anfängliche Verteilung (Allokation) und nachfolgende Umverteilungen (Reallokationen) der Vermögenswerte des Fonds auf die Zielwertpapiere zur Verfügung zu stellen, wie im Einzelnen in der Vermögensallokationsvereinbarung beschrieben. Der konkrete Vorschlag wird von einem Team des Allokationsberaters vorgelegt, das auch für die Redaktion der "Platow Börse" verantwortlich ist. Der Vorschlag zur Auswahl von Zielwertpapieren erfolgt auf der Grundlage der subjektiven Einschätzung der jeweiligen Finanzinstrumente durch den Allokationsberater, der u.a. folgende Kriterien zugrunde liegen: Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Eigenkapitalrendite sowie Marktposition der jeweiligen Gesellschaft. Der Allokationsberater übernimmt keine Verantwortung für Empfehlungen hinsichtlich der Allokation von Vermögenswerten in zusätzliche liquide Vermögenswerte.</p>
--	--

Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Klassen	
	"I1C"
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0247468878
WKN	A0JEJJ
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ³	bis zu 1,00% jährlich
Allokationsgebühr ⁴	bis zu 0,50% jährlich
Fixgebühr	0,00833% pro Monat (0,1% p.a.)
Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum ⁵	n.a.

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

⁴ Die Allokationsgebühr, deren Betrag dem Allokationsberater zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der Klassen berechnet wird.

⁵ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises berechnet wird.

Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum ⁶	n.a.
---	------

Anlageziel des Fonds

5. Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in ein Portfolio aus Zielwertpapieren und Liquidem Vermögenswerten einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

Grundsätze für die Auswahl der Zielwertpapiere

Allgemeine Grundsätze

Der Allokationsberater wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um den Fonds bei der Anlage von Vermögenswerten zu beraten und daher dem Fonds gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung, unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, eine Auswahl von Anlagen für die Vermögenswerte des Fonds vorzuschlagen. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen einer Auswahl von Anlagen für den Fonds muss der Allokationsberater jederzeit (i) das Anlageziel, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bestimmungen des Prospekts einhalten.

Die Allokation der Vermögenswerte des Fonds erfolgt gemäß den vorstehenden Bestimmungen hauptsächlich in Zielwertpapiere. Darüber hinaus muss der Allokationsberater möglicherweise zusätzlich zu den hier aufgeführten besonderen Anlagebeschränkungen eine Verteilung oder Umverteilung der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere nach strengeren Anlagebeschränkungen, als den in der Vermögensallokationsvereinbarung enthaltenen vorschlagen, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dies fordert.

Auswahl der Zielwertpapiere

Die Zielwertpapiere werden von dem Allokationsberater gemäß den folgenden Besonderen Anlagebeschränkungen ausgewählt und vorgeschlagen, die zusammen mit den im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen zu lesen sind. Anlagebeschränkungen sind Einschränkungen der Anlagepolitik des Fonds, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auf jeden Fall eingehalten werden müssen und von denen sie nicht abweichen dürfen:

- (i) *Der Wert aller vom gleichen Emittenten begebenen Zielwertpapiere darf zu keinem Zeitpunkt die in den Anlagebeschränkungen angegebene Schwelle übersteigen.*
- (ii) *Die Basiswerte aller Zielwertpapiere müssen jederzeit zulässige Anlagen sein und mit den Anlagebeschränkungen in Einklang stehen.*
- (iii) *Der Fonds investiert zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Zielwertpapiere, die als Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 4 des deutschen Einkommensteuergesetzes gelten.*
- (iv) *Der Betrag der Liquidem Vermögenswerte soll maximal 10% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die liquiden Vermögenswerte können zeitweise diese Schwelle überschreiten, sie dürfen aber in keinem Fall mehr als 49% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.*
- (v) *Das Gesamtexposure in Bezug auf Derivate übersteigt zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Fonds.*
- (vi) *Alle Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten, die als risikolos in Bezug auf den Kontrahenten gelten, werden an einer Börse ausgeführt, deren Clearingstelle folgende drei Voraussetzungen erfüllt: (a) Stellung einer Sicherheit in Form einer angemessenen Leistungsgarantie, (b) Durchführung einer täglichen Neubewertung von Finanzderivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses und (c) mindestens tägliche Berechnung und Forderung von Einschusszahlungen ("Margin Calls").*
- (vii) *Call-Optionen auf Aktien dürfen nur verkauft werden, wenn die jeweilige Aktie bereits ein Zielwertpapier ist oder gleichzeitig ein Zielwertpapier wird, vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Anzahl von Aktien, auf die sich die verkaufte Call-Option bezieht, die Anzahl der jeweils im Fonds enthaltenen Aktien nie übersteigt.*
- (viii) *Call-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Call-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen*

⁶ Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem niedrigeren Basispreis Zielwertpapiere werden; ist der Basispreis der verkauften Call-Option niedriger als der der gekauften Call-Option oder Embedded Option, wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen bzw. Embedded Options, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.

- (ix) Put-Optionen auf einen Basiswert können nur verkauft werden, wenn (a) ein Betrag, der dem jeweiligen Basispreis der verkauften Put-Option, multipliziert mit der Anzahl dieser Put-Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt wird, oder wenn (b) die verkaufte Put-Option einen höheren Basispreis hat als die gekaufte Put-Option, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der verkauften Put-Optionen durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.
- (x) Put-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Put-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem höheren Basispreis Zielwertpapiere werden oder, wenn der Basispreis der verkauften Put-Option niedriger als der der gekauften Put-Option oder Embedded Option ist, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.
- (xi) Maximal 10% des Fonds dürfen aus anderen Fonds bestehen.
- (xii) Maximal 10% des Fonds dürfen aus Zertifikaten bestehen, die von der Deutsche Bank oder verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe emittiert worden sind.

Vorschläge zur Vermögensallokation und ihre Umsetzung

6. Vorbehaltlich der Vermögensallokationsvereinbarung wird der Allokationsberater in einer an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater übergebenen Allokationsmitteilung (i) am Ersten Allokationstag eine anfängliche Verteilung (Allokation) der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere und (ii) an jedem Nachfolgenden Allokationstag gegebenenfalls eine Umverteilung (Reallokation) auf Anteilsbasis zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen (wobei die Anzahl der Anteile der Anzahl der Zielwertpapiere entspricht, die dem Fonds zugewiesen werden soll). Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über den Betrag, der den Liquiden Vermögenswerten und den Zielwertpapieren zugewiesen werden soll. Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktperformance potenzieller und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen. Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquiden Vermögenswerten zugewiesen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft wird nach alleinigem Ermessen die Umsetzung der in der genehmigten Allokationsmitteilung beschriebenen Vorschläge am Ersten Allokationstag bzw. an jedem Nachfolgenden Allokationstag einleiten. Im Fall von Marktstörungen oder unter anderen Bedingungen sind Ausnahmen in Bezug auf den Umsetzungszeitpunkt der vorstehend beschriebenen Transaktionen möglich. Darüber hinaus werden bestimmte Kosten, Abzüge, Gebühren oder Umlagen aus den Rücknahmeerlösen der Zielwertpapiere einbehalten oder von den Zeichnungserlösen abgezogen, die den Zielwertpapieren zugewiesen werden.

Spezifische Definitionen

In diesem Produktanhang verwendete definierte Begriffe, die nachstehend unter "Spezifische Definitionen" nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

"Allokationstag"	ist ein Produktgeschäftstag.
"Allokationsmitteilung"	ist die Mitteilung des Allokationsberaters, in der die empfohlene anfängliche Verteilung (Allokation) oder nachfolgende Umverteilung (Reallokationen) gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung angegeben ist. Die Übergabe der Allokationsmitteilung erfolgt am Ersten Allokationstag und an jedem nachfolgenden Produktgeschäftstag (der "Nachfolgende Allokationstag") oder wie abweichend herein beschrieben.
"Vermögensallokationsver-	ist eine Vermögensallokationsvereinbarung zwischen dem Allokationsberater, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen

einbarung"	Fassung, in der der Allokationsberater von der Verwaltungsgesellschaft zum Allokationsberater für den Fonds bestellt wird. Die Vermögensallokationsvereinbarung unterliegt Luxemburger Recht.
"Zertifikate"	sind übertragbare Wertpapiere, die von erstklassigen Finanzinstituten (oder ihren verbundenen Unternehmen) mit Investment-Grade-Rating oder von durch erstklassige Finanzinstitute mit Investment-Grade-Rating errichteten Zweckgesellschaften begeben werden. Hat die Zweckgesellschaft selbst ein Rating, muss dieses ebenfalls ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Rating-Agentur sein. Die Wertpapiere sind unbesicherte und nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen von Emittenten, die untereinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig sind. Der Gesamtwert eines Zertifikats ist von Dividendenwerten oder Aktienindizes abhängig. Der Rücknahmewert ergibt sich aus einer Anlagestrategie mit festgelegter Auszahlung einschließlich einer derivativen Komponente, die zumeist in Form von Caps, Floors oder Call-Merkmalen besteht (Art. 41 (1) a), b), c) oder d) des Luxemburger Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).
"Futures"	ist eine ursprünglich zwischen zwei Parteien (einem Käufer und einem Verkäufer) getroffene Vereinbarung über den Austausch einer bestimmten Ware gegen einen bestimmten Preis zu einem zukünftigen Termin. Sämtliche Bedingungen werden in einem für alle Teilnehmer an einem Markt an einer organisierten Terminbörse gleichen Vertrag festgelegt. Die Futures müssen an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
"Fonds"	sind Instrumente für gemeinsame Anlagen oder andere Arten von Investmentfonds oder Unit Trusts, die als Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGAW" oder "OGAs") einzustufen sind und ihr Vermögen gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in einem Portfolio von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Termineinlagen oder anderen Arten von Investmentfonds anlegen.
"Embedded Option"	sind alle möglichen Optionskomponenten bezogen auf einen jeweiligen Referenzwert, mit denen das Zielwertpapier bereits ausgestattet ist oder die gleichzeitig zu einem Zielwertpapier werden, z.B. herkömmliche und/oder exotische Optionen, ungeachtet der Optionsart, dem Verfallsdatum und der Optionsabwicklung.
"Erster Allokationstag"	ist der erste Produktgeschäftstag nach dem Einführungstag.
"Offizielle Börse"	ist eine Börse, ein Notierungssystem oder eine Termin- und Optionsbörse, die bzw. das der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder oder Regionen unterliegt: Europäische Union, Schweiz, Norwegen, Japan, USA und Kanada.
"Option"	ist ein an einer Offiziellen Börse gehandeltes Recht, innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem vorher festgelegten Preis einen bestimmten Vermögenswert zu kaufen (" Call-Option ") oder zu verkaufen (" Put-Option "). Die Option muss an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
"Anerkannte Börse"	ist eine Börse oder eine Termin- und Optionsbörse, die der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder unterliegt: Österreich, Deutschland, Luxemburg und Schweiz.

"Referenzwert"	ist der Basiswert, an den die Zielwertpapiere gekoppelt sind, z.B. Anteile eines Unternehmens, Aktienindizes, mit einer Optionskomponente, durch die sich das Exposure in Bezug auf den Basiswert ändert.
"Liquide Vermögenswerte"	sind Termineinlagen und Geldmarktinstrumente.
"Aktie"	ist das Eigentumsrecht eines Aktionärs an einer Aktiengesellschaft.
"Zielwertpapiere"	sind verschiedene Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, Fonds, Futures, Optionen und/oder Optionsscheine, in die der Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen investiert sein kann.
"Optionsscheine"	sind sämtliche Arten verbriefter Optionen, insbesondere herkömmliche Optionsscheine, Knock-Out-Optionsscheine, Korridor-Optionsscheine und Spread-Optionsscheine. Die Optionsscheine müssen an einer Anerkannten Börse notiert sein bzw. der jeweilige Emittent muss sich verpflichten, diese Optionsscheine innerhalb der folgenden sechs Monate an einer Anerkannten Börse notieren zu lassen. Darüber hinaus müssen sie von einem Emittenten, dessen langfristige nicht-nachrangige Verbindlichkeiten mindestens ein Rating von A- oder ein entsprechendes Rating einer international anerkannten Rating-Agentur aufweisen, oder einem Emittenten, der ein anerkannter Emittent des Qualitätssegments EUWAX der Stuttgarter Börse, des Qualitätssegments SMART TRADING der Frankfurter Börse oder der Schweizer Börse SWX ist, begeben werden und sich auf Basiswerte beziehen, die mit den Anlagebeschränkungen vereinbar sind.

Spezifische Risikofaktoren

Die folgende Beschreibung von spezifischen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher, mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen, insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren – Zusätzliche Risiken bei einem Basiswert, der an spezielle Arten von Wertpapieren und Vermögenswerten gebunden ist", und sich an ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile in Betracht ziehen. Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung dieser und anderer relevanter Risikofaktoren erfolgen. Darüber hinaus können Risikofaktoren zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirken.

- Auswahl der Anlagen

Potenzielle Anleger haben keinerlei Einfluss auf die Verteilung des Vermögens des Fonds auf zulässige Anlagen. Bei einer Anlage in die Anteile sind potenzielle Anleger im Hinblick auf den Vorschlag zur Auswahl der Anlagen, auf die die Vermögenswerte des Fonds verteilt werden, wesentlich von den Fähigkeiten des Allokationsberaters abhängig. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung der Anlagen abhängt, die von dem Allokationsberater vorgeschlagen werden. Die Anlagebeschränkungen und Anlageziele geben dem Allokationsberater beträchtlichen Spielraum bei seiner Beratung hinsichtlich der Auswahl von Zielwertpapieren, und es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Rat des Allokationsberaters als gewinnbringend erweist oder dieser eine effektive Absicherung gegen Wertverlust der Anteile durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bietet. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Beratungstätigkeit des Allokationsberaters kontinuierlich überwachen.

- Abhängigkeit des Allokationsberaters von Schlüsselpersonen

Gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der den Fonds hinsichtlich der Anlage der Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit den Anlagezielen und Anlagebeschränkungen beraten soll. Dementsprechend dürfte der Erfolg des Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft des Allokationsberaters abhängen. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeiten im Namen des Allokationsberaters durch solche

Personen könnte zu Schwierigkeiten bei der Ausführung der Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen führen.

- Kosten auf Ebene des Fonds und der Zielwertpapiere

Die Vermögenswerte des Fonds werden auf eine Reihe unterschiedlicher Zielwertpapiere verteilt. Demzufolge tragen der Fonds, und indirekt die potenziellen Anleger, bestimmte mit einer Anlage in diese Zielwertpapiere verbundene Kosten.

Zusätzlich zu den vom Fonds zu zahlenden Gebühren und Kosten in Bezug auf eine Anlage in bestimmte Zielwertpapiere trägt der Fonds die an die Verwaltungsgesellschaft, den Allokationsberater und sonstige Dienstleister zu zahlenden Gebühren und Kosten für die dem Fonds erbrachten Dienstleistungen.

- Eingeschränkter Sekundärmarkt für Zielwertpapiere

Sind die Zielwertpapiere an keiner Börse bzw. in keinem Notierungssystem notiert oder zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Zielwertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Zielwertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Zielwertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Es ist möglich, dass der Emittent eines Zielwertpapiers der einzige Market-Maker für dieses Zielwertpapier ist. In diesem Fall kann der Sekundärmarkt für dieses Zielwertpapier eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für den Fonds sein, den Wert der Zielwertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

- Eine Anlage in den Fonds ist keine Direktanlage in die Zielwertpapiere.

Obwohl die Vermögenswerte des Fonds voraussichtlich in erster Linie aus Einheiten der Zielwertpapiere neben liquiden Vermögenswerten bestehen werden, unterscheidet sich eine Anlage in den Fonds von einer Direktanlage in die Zielwertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wie vorstehend näher beschrieben, durch eine Anlage in den Fonds unter Umständen direkt oder indirekt höheren Gebühren unterliegen, als dies bei einer direkten Anlage in die Zielwertpapiere der Fall wäre. Außerdem kann eine Anlage in die Zielwertpapiere unter anderem weniger oder mehr Beschränkungen unterliegen und unter Umständen niedrigere oder höhere Gebühren mit sich bringen als Zeichnungen oder Rücknahmen der Anteile. Auch wenn potenzielle Anleger unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen ein Stimmrecht haben, werden sie keine Stimmrechte oder sonstige dem Fonds im Rahmen der Anlage in ein Zielwertpapier zustehenden Rechte ausüben.

- Mögliche Auswirkungen einer Rücknahme, Umverteilung der Vermögenswerte oder Schließung des Fonds

Potenzielle Anleger können Anteile zurückgeben, der Fonds kann geschlossen werden und der Allokationsberater kann eine Umverteilung (Reallokation) der Vermögenswerte des Fonds an einem Allokationstag vorschlagen, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen und vorbehaltlich der Beschränkungen, die jeweils in diesem Dokument ausgeführt sind. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, Erträge in der Höhe aus den Zielwertpapieren zu erzielen, die er ohne die Rücknahmen hätte erzielen können.

- Abhängigkeit von dem Allokationsberater

Potenzielle Anleger haben keinerlei Befugnis, Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen. Die Wertentwicklung des Fonds hängt zum großen Teil von der Verteilung (Allokation) des Vermögens ab, die von dem Allokationsberater gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung vorgeschlagen wird. Es gibt keine Garantien dafür, dass sich die vom Fonds getätigten Anlagen als gewinnbringend erweisen oder dass sie gegen die durch den Markt und andere Umstände bedingten Risiken, die sich wertmindernd auf die Anteile auswirken können, erfolgreich abgesichert werden können.

Die Vermögensallokationsvereinbarung begrenzt das Ermessen des Allokationsberaters in Bezug auf Vorschläge für die Verteilung oder Umverteilung des Vermögens des Fonds auf Zielwertpapiere an einem Allokationstag. Demzufolge wird der Allokationsberater vorschlagen, einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds auf eine Kombination von Zielwertpapieren zu verteilen, auch wenn er oder die potenziellen Anleger der Ansicht sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikaten vermindern sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verschlechtern. Auf der anderen Seite kann der Allokationsberater vorschlagen, dass bis zu 10% des Vermögens des Fonds auf liquide Vermögenswerte verteilt werden, auch wenn die potenziellen Anleger der Meinung sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikatmärkten

erhöhen sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verbessern. Die Verteilung des Vermögens des Fonds darf jedoch niemals 49% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

- Beendigung der Vermögensallokationsvereinbarung

Nach den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestellung des bestehenden Allokationsberaters beenden und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen. Zum Beispiel kann die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensallokationsvereinbarung kündigen und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen, wenn der Allokationsberater der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater keine ordnungsgemäße Allokationsmitteilung, wie vorstehend beschrieben, übersendet. Ein Nachfolge-Allokationsberater wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, die einen anderen Allokationsberater auswählen kann als den, den die potenziellen Anleger gegebenenfalls bestellt hätten. Darüber hinaus wird bis zur Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung von diesem Nachfolger durch die Verwaltungsgesellschaft die Verteilung des Vermögens des Fonds, außer in den wenigen hier ausgeführten Fällen, so beibehalten, wie sie in der letzten ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung festgelegt wurde; der Verwaltungsgesellschaft ist eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) zwischen den Zielwertpapieren nicht gestattet. Es lässt sich nicht voraussagen, wie lang der Zeitraum zwischen der Beendigung einer bestehenden Vermögensallokationsvereinbarung und der Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung sein wird. Obwohl es in diesem Fall aufgrund des Verbotes für die Verwaltungsgesellschaft, eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) des Vermögens des Fonds in diesem Zeitraum vorzunehmen, zu wesentlichen Nachteilen für den Fonds und die potenziellen Anleger kommen kann, übernehmen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater für etwaige daraus resultierende Verluste keinerlei Verantwortung.

Die Vermögensallokationsvereinbarung legt unter anderem die Bedingungen fest, auf deren Grundlage die Bestellung des Allokationsberaters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann. Nach Beendigung der Bestellung des Allokationsberaters wird das Portfolio der Zielwertpapiere unverändert beibehalten, und keine weiteren Umverteilungen sind zulässig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist bis zur Schließung des Fonds gültig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung kann unter anderem aus folgenden Gründen beendet werden:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an den Allokationsberater unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen kündigen;
- (ii) der Allokationsberater kann, nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieses Dokuments, die Vermögensallokationsvereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen kündigen.

Spezifische Interessenkonflikte

Der Anlageberater, der Allokationsberater, die Vertriebsstelle, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Anteilhaber, Partner, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte, Berater, Beauftragte und Vertreter (zusammen die "**Beteiligten Parteien**") können unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu dem Fonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen und das Fondsinteresse währenden Umgang mit dem Fonds haben. Die Beteiligten Parteien können aber an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen des Fonds und der potenziellen Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. Die folgende Ausführung zählt bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte auf, erhebt indes keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Sonstige Aktivitäten der Beteiligten Parteien

Die Beteiligten Parteien sind nicht verpflichtet, ihre gesamte Zeit oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zu verwenden, sondern müssen nur so viel Zeit aufwenden, wie die ordentliche Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen billigerweise erfordert. Den Beteiligten Parteien ist es nicht untersagt, anderen bestehenden oder zukünftigen Geschäften nachzugehen, und die Beteiligten Parteien erbringen derzeit Dienstleistungen für andere Kunden ("Konkurrenzfonds") und beabsichtigen, dies auch in

Zukunft zu tun. Die Konkurrenzfonds können Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die denen des Fonds ähnlich oder unähnlich sein können, an denen aber weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Darüber hinaus können die Beteiligten Parteien auf eigene Rechnung Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die den Anlagen des Fonds und des Basiswerts ähnlich oder unähnlich sein können, einschließlich Anlagen in Investmentfonds, an denen weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

- Veröffentlichung der Platow Börse

Der Allokationsberater stellt zudem eine Liste empfohlener Aktien in einem Portfolio zusammen. Die Auflistung und der aktuelle Wert werden regelmäßig in der Platow Börse („**Platow Depot**“) veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Platow Depots beruht auf bestimmten subjektiven Auswahlkriterien, die mit den Kriterien vergleichbar sind, die zur Auswahl der Zielwertpapiere herangezogen werden. Der Fonds kann allerdings auch Liquide Vermögensmittel halten und muss die Anlagebeschränkungen einhalten. Dementsprechend kann die Zusammensetzung des Fonds von der des Platow Depots abweichen, und die Wertentwicklung beider Portfolios kann unterschiedlich verlaufen.

- Bestimmte, den Zielwertpapieren berechnete Gebühren

Die Beteiligten Parteien können in ihrer Funktion als Emittentin der Zielwertpapiere Maklergebühren, Provisionen und Aufschläge aus den Zielwertpapieren erhalten. Folglich müssen potenzielle Anleger die wirtschaftliche Belastung durch von Beteiligten Parteien auf Ebene der Zielwertpapiere und des Fonds berechneten Gebühren tragen.

- Kursfeststellung für die Zielwertpapiere

Die Beteiligten Parteien können zudem als Market-Maker für die Zielwertpapiere auftreten. Durch ein solches "Market-Making" werden die Beteiligten Parteien den Preis der Zielwertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

Weitere Informationen

Der Allokationsberater unterhält eine Internetseite unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen bezüglich des Fonds zur Verfügung stehen: <http://www.platow.de>.

500.000 Zertifikate bezogen auf den Lateinamerika Top Select-Basket vom 14. März 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1LAT8

WKN: DB1LAT

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 15. März 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 15. März 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der jeweils letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober innerhalb der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Reuters RIC
ADR	<i>America Movil</i>	<i>America Movil</i>	New York Stock Exchange	AMX.N
ADR	<i>Cemex SA</i>	<i>Cemex SA</i>	New York Stock Exchange	CX.N
ADR	Telefonos de Mex	Telefonos de Mex	New York Stock Exchange	TMX.N
ADR	Grupo Televisa	Grupo Televisa	New York Stock Exchange	TV.N
ADR	Fomento Economico Mexicano	Fomento Economico Mexicano	New York Stock Exchange	FMX.N
ADR	<i>Petroleo Brasileiro (Petrobras)</i>	Petroleo Brasileiro (Petrobras)	New York Stock Exchange	PBR.N
ADR	Companhia Vale do Rio Doce	Companhia Vale do Rio Doce	New York Stock Exchange	RIO.N
ADR	<i>Tele Norte Leste</i>	<i>Tele Norte Leste</i>	New York Stock Exchange	TNE.N

	<i>Participacoes</i>	<i>Participacoes</i>	Exchange	
ADR	Banco Bradesco	Banco Bradesco	New York Stock Exchange	BBD.N
ADR	Companhia Energetica de Minas Gerais	Companhia Energetica de Minas Gerais	New York Stock Exchange	CIG.N
ADR	<i>Enersis SA</i>	Enersis SA	New York Stock Exchange	ENI.N
ADR	Empresa Nacional de Electricidad	Empresa Nacional de Electricidad	New York Stock Exchange	EOC.N
ADR	<i>Sociedad Quimica y Minera de Chile</i>	<i>Sociedad Quimica y Minera de Chile</i>	New York Stock Exchange	SQM.N
ADR	Lan Airlines	Lan Airlines	New York Stock Exchange	LFL.N
ADR	Tenaris SA	Tenaris SA	New York Stock Exchange	TS.N
ADR	Grupo Financiero Galicia	Grupo Financiero Galicia	The Nasdaq Market	GGAL.OQ
ADR	Telecom Argentina SA	Telecom Argentina SA	New York Stock Exchange	TEO.N
ADR	<i>Petrobras Energia Participaciones</i>	<i>Petrobras Energia Participaciones</i>	New York Stock Exchange	PZE.N
ADR	Banco Frances	Banco Frances	New York Stock Exchange	BFR.N
ADR	Irsa	Irsa	New York Stock Exchange	IRS.N

Bezeichnung des Basketbestandteils	Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Währung	Bestimmung des Referenzstandes
America Movil	0,171	USD	Schlusskurs
Cemex SA	0,099	USD	Schlusskurs
Telefonos de Mex	0,263	USD	Schlusskurs
Grupo Televisa	0,076	USD	Schlusskurs
Fomento Economico Mexicano	0,071	USD	Schlusskurs
Petroleo Brasileiro (Petrobras)	0,068	USD	Schlusskurs
Companhia Vale do Rio Doce	0,136	USD	Schlusskurs
Tele Norte Leste Participacoes	0,336	USD	Schlusskurs
Banco Bradesco	0,153	USD	Schlusskurs
Companhia Energetica de Minas Gerais	0,137	USD	Schlusskurs
Enersis SA	0,629	USD	Schlusskurs
Empresa Nacional de Electricidad	0,249	USD	Schlusskurs
Sociedad Quimica y	0,064	USD	Schlusskurs

Minera de Chile			
Lan Airlines	0,197	USD	Schlusskurs
Tenaris SA	0,028	USD	Schlusskurs
Grupo Financiero Galicia	0,645	USD	Schlusskurs
Telecom Argentina SA	0,372	USD	Schlusskurs
Petrobras Energia Participaciones	0,446	USD	Schlusskurs
Banco Frances	0,622	USD	Schlusskurs
Irsa	0,441	USD	Schlusskurs

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte Korb.

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in, Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist, als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der am 15. März 2006 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils an einem solchen Tag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket

P_{i,t} = Basketbestandteil-Stand i am Tag t

BCW_{i,t} = Basketbestandteil-Gewichtung

i

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist USD.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren

Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den

Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags

sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Aktien*

Nr. 4. dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.

4.1.1 *Definitionen:*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktie**" ist das oder gegebenenfalls jedes ADR („American Depositary Receipts“) oder die darauf bezogene Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options-

oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(C) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(D) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden.

Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

4.1.3.3 eine Sonderdividende;

4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;

4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und

4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der

steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur

Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Hinweis: Die Deutsche Bank fungiert als Berechnungsstelle und Market Maker für die Zertifikate bezogen auf einen Basket von Aktien.

1.000.000 Zertifikate bezogen auf einen Basket von Zertifikaten vom 11. April 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1BRC9

WKN: DB1BRC

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 12. April 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 12. April 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der jeweils letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober innerhalb der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	WKN / ISIN des Basketbestandteils
Zertifikat	Sao Paulo BOVESPA Index Zertifikat	Deutsche Bank	FSE – Smart Trading	DB1CC7 / DE000DB1CC75
Zertifikat	Russian Traded Index (RTX) Zertifikat	Deutsche Bank	FSE – Smart Trading	774900 / DE0007749004
Zertifikat	Indien Top Select Zertifikat	Deutsche Bank	FSE – Smart Trading	DB6ARC / DE000DB6ARC0
Zertifikat	Hang Seng China Enterprise Index Zertifikat	Deutsche Bank	FSE – Smart Trading	372143 / DE0003721437

Bezeichnung des Basketbestandteils	Basketbestandteil Gewichtung	Basketbestandteil-Währung	Bestimmung des Referenzstandes
Sao Paulo BOVESPA Index Zertifikat	0,172	Euro	„Geld“-Schlusskurs
Russian Traded Index (RTX) Zertifikat	0,124	Euro	„Geld“-Schlusskurs

Indien Top Select Zertifikat	0,243	Euro	„Geld“-Schlusskurs
Hang Seng China Enterprise Index Zertifikat	0,350	Euro	„Geld“-Schlusskurs

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte Korb.

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in, Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist, als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am 12. April 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende Zeitraum).

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist ein Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils am Ausgabetag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket

$P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t

$BCW_{i,t}$ = Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Andere Wertpapiere

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Anderer Börse**" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzemittent" ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:

(E) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder

(F) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen

Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder

mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Bedingungen der im Basket enthaltenen Zertifikate abgedruckt.

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 20. Februar 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
 2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,
- wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt

herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	BOVESPA Index	Sao Paulo Stock Exchange	Sao Paulo Stock Exchange

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und New York Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Mindestausübungsbetrag" ist 1 Wertpapier.

"Multiplikator" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenz Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist BRL.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

PRODUKTBEDINGUNGEN 2

Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

PRODUKTBEDINGUNGEN 3

Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PRODUKTBEDINGUNGEN 4

Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):
 - 4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder
 - 4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
 - 4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,
dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche

Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

PRODUKTBEDINGUNGEN 5

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich unter <http://www.bovespa.com.br/indexi.asp>.

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als

einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. **Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen**

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält,

um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen: "**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"**Nationale Währungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

KAPITEL I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit den und vorbehaltlich der in Kapitel II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollars;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle„ und zusammen die „Clearingstellen„),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Russian Traded Index, ausgedrückt als US Dollar -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der

Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben

hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine

ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden

Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der

Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der

Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

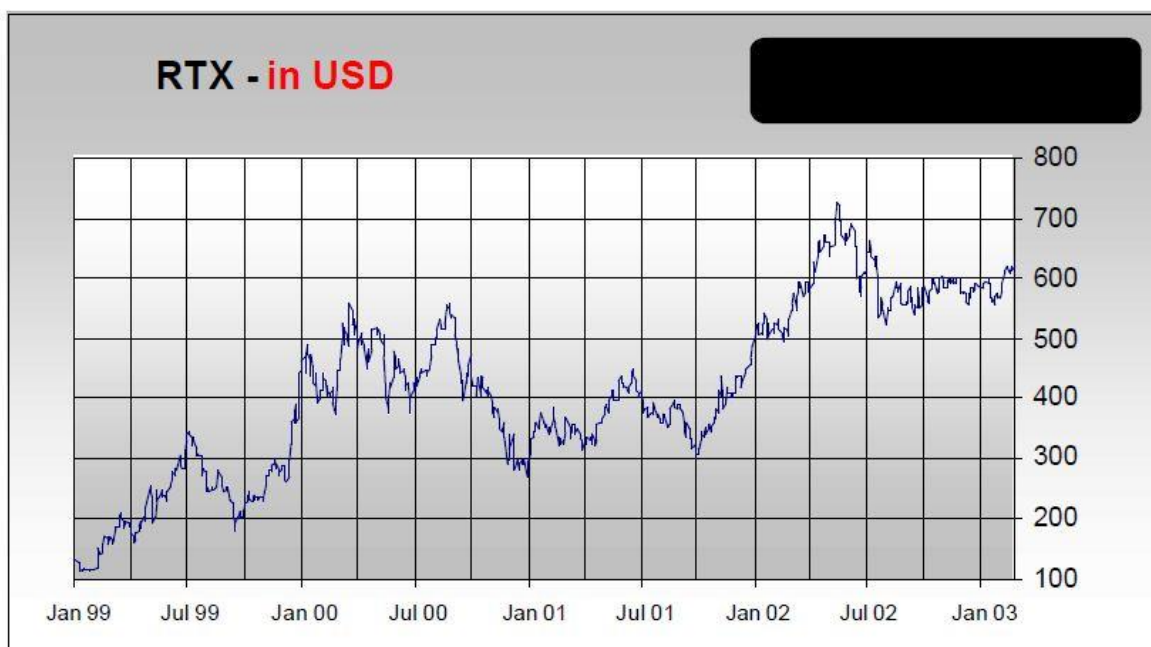
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

RTX[®] - RUSSIAN TRADED INDEX ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 8 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, RTX wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des RTX wurde per 8 Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt. RTX deckt rund 73% vom Gesamtumsatz und rund 65% Gesamtkapitalisierung aller an der RTS handelbaren russischen Aktien ab.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. USD	local weight
LUKoil Holdings	Oil & Gaz	850.563.255	0,64	0,75	5.666.792.630	23,68%
Mosenergo	Electricity	28.267.726.000	1	0,5	536.380.101	2,24%
GMK Noril Nickel	Steel & Metals	213.905.884	1	0,5	2.606.977.961	10,89%
Rostelecom	Telecom	728.696.320	1	0,5	428.655.610	1,79%
Surgutneftegas	Oil & Gaz	35.725.994.705	1,00	0,5	5.162.406.235	21,57%
Tatneft	Oil & Gaz	2.178.690.700	1	0,5	838.523.583	3,50%
Unified Energy	Electricity	41.041.753.984	1	0,5	2.413.255.134	10,09%
Yukos	Oil & Gaz	2.236.991.750	0,59	0,5	6.275.768.505	26,23%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
RTX	AT0000999602	Fortlaufend	keine	8.Okt 1997	1000	09:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

Wiener Börse AG

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX_{t-1} Wert des RTX zum Zeitpunkt t-1

P_{i,t} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD

P_{i,t-1} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD

Q_{i,t-1} Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien

- Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der RTX wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX berechnet, wenn der Markt in Rußland (RTS) geöffnet ist.
- Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Index-Titel (Aktualisierung alle fünf Sekunden).
- Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTX-Zusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc.

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro ("**EUR**").

"**Ausgabetag**" ist der 31. Januar 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 1. Februar 2006 (und diesen Tag einschließende) beginnende Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeweils der letzte Geschäftstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist 30. Januar 2006 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
ADR	DR. REDDY'S LABORATORIES LTD	DR. REDDY'S LABORATORIES LTD	New York Stock Exchange	US2561352038
ADR	HDFC BANK LTD	HDFC BANK LTD	New York Stock Exchange	US40415F1012
ADR	ICICI BANK LTD	ICICI BANK LTD	New York Stock Exchange	US45104G1040
ADR	INFOSYS TECHNOLOGIE S LTD	INFOSYS TECHNOLOGIE S LTD	New York Stock Exchange	US4567881085
ADR	SATYAM COMPUTER SERVICES LTD	SATYAM COMPUTER SERVICES LTD	New York Stock Exchange	US8040981016
ADR	VIDESH SANCHAR NIGAM LTD	VIDESH SANCHAR NIGAM LTD	New York Stock Exchange	US92659G6008
ADR	MAHANAGAR TELEPHONE NIGAM LTD	MAHANAGAR TELEPHONE NIGAM LTD	New York Stock Exchange	US5597784025
ADR	TATA MOTOR LTD	TATA MOTOR LTD	New York Stock Exchange	US8765685024
ADR	WIPRO LTD	WIPRO LTD	New York Stock Exchange	US97651M1099

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Währung	Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung
DR. REDDY'S LABORATORIES LTD	5.0	0,237	USD	13:00 MEZ
HDFC BANK LTD	10.0	0,213	USD	13:00 MEZ
ICICI BANK LTD	15.0	0,578	USD	13:00 MEZ
INFOSYS TECHNOLOGIE S	20.0	0,321	USD	13:00 MEZ

LTD				
SATYAM COMPUTER SERVICES LTD	20.0	0,613	USD	13:00 MEZ
VIDESH SANCHAR NIGAM LTD	5.0	0,350	USD	13:00 MEZ
MAHANAGAR TELEPHONE NIGAM LTD	5.0	0,816	USD	13:00 MEZ
TATA MOTOR LTD	10.0	0,770	USD	13:00 MEZ
WIPRO LTD	10.0	0,825	USD	13:00 MEZ

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
DR. REDDY'S LABORATORIES LTD	Closing Price
HDFC BANK LTD	Closing Price
ICICI BANK LTD	Closing Price
INFOSYS TECHNOLOGIE S LTD	Closing Price
SATYAM COMPUTER SERVICES LTD	Closing Price
VIDESH SANCHAR NIGAM LTD	Closing Price
MAHANAGAR TELEPHONE NIGAM LTD	Closing Price
TATA MOTOR LTD	Closing Price
WIPRO LTD	Closing Price

"**Basketbestandteil**" ist zur Zeit jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen im weiteren Zeitverlauf.

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am Basis-Referenzbewertungstag;
- 2) dem Basketbestandteil-Stand am Basis-Referenzbewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag (als Nenner).

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Basketbestandteil-Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden

beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem achten Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem achten Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem achten Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.

"Bezugsobjekt" ist der unter "Basket" definierte Korb.

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und New York Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das

Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am 01. Februar 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils n diesem Tag oder, wenn
a) dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
 $P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
 $BCW_{i,t}$ = Basketbestandteil-Gewichtung
 i am Tag t

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n)

Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist US-Dollar ("**USD**").

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

PRODUKTBEDINGUNGEN 2

FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

PRODUKTBEDINGUNGEN 3

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen**

Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter

Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die

Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der

entsprechenden Ausübungsmitteln ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PRODUKTBEDINGUNGEN 4

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Aktien

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
 - 4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
 - 4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,
 - eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der

Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5

das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen

Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der

- Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
 - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder

Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

4.3 *Etwaige Anpassungen des Baskets*

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit nach billigem Ermessen einen oder mehrere Basketbestandteile durch einen oder mehrere Neue Basketbestandteile zu ersetzen, Basketbestandteile zu entfernen und/oder Neue Basketbestandteile als Bestandteile des Baskets aufzunehmen oder die Gewichtung von mehreren oder

allen Basketbestandteilen anzupassen, wenn ein Besonderes Ereignis in Bezug auf den Basket oder einen oder mehrere Basketbestandteile eintritt.

Wenn die Emittentin entscheidet, Neue Basketbestandteile aufzunehmen und/oder Basketbestandteile zu ersetzen oder zu entfernen und/oder die Gewichtung mehrerer oder aller Basketbestandteile anzupassen, wird die Emittentin, unmittelbar nachdem sie Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf ein solches Aufnehmen, Ersetzen, Entfernen oder eine Gewichtungsanpassung getroffen hat, die entsprechenden Änderungen am Basket und an der Basketgewichtung vornehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bestimmen, wobei:

(i) im Fall eines Aufnehmens oder Ersetzens der Neue Basketbestandteil und sein Emittent als ein "Basketbestandteil" bzw. eine "Aktiengesellschaft" angesehen werden und die Emittentin nach billigem Ermessen die Gewichtung mehrerer oder aller Basketbestandteile anpassen wird, so dass der Referenzstand dem Referenzstand unmittelbar vor dem Aufnehmen oder Ersetzen des Neuen Basketbestandteils entspricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Basket den indischen Aktienmarkt repräsentieren soll, soweit in diesen durch Depositary Receipts investiert werden kann.

(ii) im Fall einer Gewichtungsanpassung mehrerer oder aller Basketbestandteile, wobei keine Neue Basketbestandteile aufgenommen oder ersetzt werden oder Basketbestandteile entfernt werden, die Emittentin nach billigem Ermessen die Gewichtung mehrerer oder aller Basketbestandteile anpassen wird, so dass der Referenzstand dem Referenzstand unmittelbar vor der Gewichtungsanpassung entspricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Basket den indischen Aktienmarkt repräsentieren soll, soweit in diesen durch Depositary Receipts investiert werden kann.

(iii) im Fall eines Entfernens eines Basketsbestandteils dieser Basketbestandteil und sein Emittent nicht mehr als ein "Basketbestandteil" bzw. eine „Aktiengesellschaft" angesehen werden und die Emittentin nach billigem Ermessen die Gewichtung mehrerer oder aller Basketbestandteile anpassen wird, so dass der Referenzstand dem Referenzstand unmittelbar vor dem Entfernen des Basketbestandteils entspricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Basket den indischen Aktienmarkt repräsentieren soll, soweit in diesen durch Depositary Receipts investiert werden kann.

(iv) soweit erforderlich, die Berechnungsstelle alle anderen relevanten Bestimmungen entsprechend anpassen wird.

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die Vornahme eines solchen Ersetzens, Entfernens, Aufnehmens und/oder einer Gewichts-anpassung unverzüglich unterrichten und das Ersetzen, Entfernen und/oder Aufnehmen, die entsprechenden Anpassungen bei der Gewichtung der Basketbestandteile und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen der Bedingungen anzeigen.

“Besonderes Ereignis” ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil jedes Ereignis, welches die Handelbarkeit eines Basketbestandteils zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt (wobei eine solche Aktie eine **“Betroffene Aktie”** ist), und/oder in Bezug auf den Basket jede Situation, in der der Basket in der derzeitigen Zusammensetzung oder Gewichtung nach Auffassung der Emittentin nicht den indischen Aktienmarkt repräsentiert, soweit in diesen durch Depositary Receipts investiert werden kann.

In Bezug auf eine Betroffene Aktie ist dies der Fall, wenn insbesondere

- a) eine Aktie oder der entsprechende Basketbestandteil, der diese Aktie repräsentiert,
 - aa) von einem oder mehreren Hauptindizes, die den indischen Aktienmarkt repräsentieren, ausgeschlossen wird und/oder
 - bb) an einer internationalen Börse nicht mehr notiert wird und/oder
- b) ihr Streubesitz wesentlich reduziert wurde und/oder
- c) irgend ein anderes signifikantes Ereignis eintritt, durch welches ihr liquider Handel eingeschränkt wird, wobei das Vorliegen eines solchen Ereignis von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellt wird;
und wenn nach Auffassung der Emittentin das Vorstehende wesentlich ist, wobei bei der Feststellung, ob es "wesentlich" ist, die Emittentin solche Umstände berücksichtigen kann, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, einschließlich der Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Neuer Basketbestandteil" ist eine Depositary Receipt einer Gesellschaft, die

- a) in Indien gegründet wurde,
- b) an einer indischen Wertpapierbörse oder internationalen Wertpapierbörse notiert ist und
- c) vom Markt als liquide angesehen wird und
- d) durch Depositary Receipts investierbar ist und
- e) als ein Basketbestandteil nach Auffassung der Emittentin den indischen Wertpapiermarkt insoweit repräsentiert, als in diesen durch Depositary Receipts investiert werden kann.

PRODUKTBEDINGUNGEN 5

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wenn angegeben wird, dass die Informationen in diesem Abschnitt von Dritten stammen, bestätigt die Emittentin hiermit, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass nach Kenntnis der Emittentin und ihrer Möglichkeit zur Überprüfung der von den Dritten veröffentlichten Informationen keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf diese Informationen.

Informationen über die frühere und weitere Wertentwicklung des Bezugsobjekts und seiner Volatilität sind verfügbar unter www.bloomberg.com.

Nachträgliche Informationen nach der Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen bezüglich des Bezugsobjekts nach der Emission zu geben.

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die

Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind

und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"**Nationale Währungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes

einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der unter "Index" definierte Index.

"Börse" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die **"Börsen"**).

"Clearingstelle" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hang Seng China Enterprises Index.

"Index-Sponsor" ist Hang Seng Data Services Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Referenzwährung" ist HKD.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die „**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**“) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und**

Verwaltungsstellen").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der

Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

- 3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;
- 3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;
- 3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;
- 3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- 3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;
- 3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- 3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von

Regulation S des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

- 3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

- 3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder
- 3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und

Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden

Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors der ("**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator

anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

1.000.000 X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den DivDAX® Index (Preisindex) vom 1. März 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1D1V6

WKN: DB1D1V

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 2. März 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	DivDAX® Index (Kursindex)	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,10, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklung Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der/n Clearingstelle/n hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmittelung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmittelung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmittelung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1. Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

DivDAX

Allgemeines

DivDAX® wurde am 1. März 2005 eingeführt. Er ist der erste Index mit deutschen Werten, der auf dem Kriterium Dividendenrendite beruht. Der DivDAX® enthält die 15 DAX®-Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite. Wertorientierte Anleger bevorzugen bei Aktieninvestments Unternehmen mit hohen Dividendenausschüttungen. Bisher gab es allerdings kein objektives Barometer, welches die Wertentwicklung dieser Unternehmen gemessen hat.

Der DivDAX®-Index ermöglicht ein ausgewogenes Investment in dividendenstarke Blue-Chip-Unternehmen mit geringer Schwankungsintensität. Weiterhin zeigt die historische Simulation, dass hohe Investment-Chancen bei einem geringen Risiko möglich sind. Damit stellt DivDAX® eine gute Erweiterung der Deutschen Börse-Indizes dar, die als Basis für Anlageprodukte optimal geeignet sind.

Alle 15 DivDAX® - Werte sind im DAX® vertreten. Die DAX® - Indexregeln liegen der Berechnung zugrunde. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die höchste Dividendenrendite am Verkettungstermin jeweils im September – gleichzeitig mit der Indexzusammensetzung.

Startwert: 100 Punkte am 20. September 1999 (Theoretische Rückrechnung der Deutschen Börse AG)

Quelle: www.deutsche-boerse.com

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Titel	Gewichtung	Kapitalisierung in Euro
BASF AG	10.21%	14.047,09
BAYER AG	10.35%	14.237,31
DAIMLERCHRYSLER AG	9.29%	12.783,41
DEUTSCHE BANK AG	9.48%	13.042,81
DEUTSCHE POST AG	6.54%	8.999,44
E.ON AG	9.67%	13.311,42
HENKEL KGAA VZ.	2.96%	4.077,55
LINDE AG	3.15%	4.337,38
MAN AG ST.	2.54%	3.498,19
METRO AG ST.	4.48%	6.164,77
RWE AG ST.	10.61%	14.601,46
SCHERING AG	7.05%	9.695,51
THYSSENKRUPP AG	5.33%	7.339,64
TUI AG	2.27%	3.128,35
VOLKSWAGEN AG	6.05%	8.322,98
Gesamt	100%	137.587,31

Stand am 01. März 2005.

Quelle: www.deutsche-boerse.com

Berechnung

Der DivDAX® wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = K_T \cdot \frac{\sum P_{it} \cdot ff_{iT} \cdot q_{iT} \cdot c_{it}}{\sum P_{i0} \cdot q_{i0}} \cdot 100$$

Symbol	Beschreibung
K_T	Verkettungsfaktor
t	20.09.1999
t_1	Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
P_{it}	aktueller Kurs der Aktie i
q_{it_1}	Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gattung i am Verkettungstag
ff_{it_1}	Free float-Faktor der Gattung i am Verkettungstag

C_{it}	Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t
p_{i0}	Eröffnungskurs der Aktie i am 20.09.1999
q_{i0}	Anzahl der Aktien der Gattung i am 20.09.1999

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Frankfurter Wertpapierbörse für den angegebenen Zeitraum. (Theoretische Rückrechnung der Deutsche Börse AG)

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	104,26	57,52
2003	84,46	45,89
2004	93,21	79,25
August 2004	75,59	70,32
September 2004	77,36	68,93
Oktober 2004	76,45	69,00
November 2004	80,25	77,06
Dezember 2004	84,46	80,59
Januar 2005	88,77	84,86

Der Schlußstand des Index am 01. März 2005 betrug 99,72.

Quelle: Deutsche Börse AG

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.deutsche-boerse.com.

Haftungsausschlusserklärung und Verantwortung

Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und / oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index - Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der

Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index -Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index -Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

V. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN⁷

Endgültige Bedingungen [Nr. []] vom [Datum der Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots einfügen] gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON]

für

[An einen Basket gebundene Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] [Index-Zertifikate] [X-Pert- Zertifikate]

[ISIN: []] [WKN: []] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]: []]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:

ISIN	WKN	Art des Wertpapiers	Bezeichnung des Wertpapiers	Emittentin
[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]

]

zum

Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundene Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert- Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017

Einleitung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der *Prospektrichtlinie* erstellt und müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt I* für [An einen Basket gebundene Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] [Index-Zertifikate] [X-Pert-Zertifikate] vom 1. Dezember 2017 [wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt,], (der "**Basisprospekt**"), gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den jeweils anwendbaren *Allgemeinen Emissionsbedingungen* der *Wertpapierbedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der

⁷ Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012, die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. April 2013 geänderten Fassung zulässig sind.

kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und ist zusätzlich am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main und in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB kostenlos erhältlich.

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere sowie die Emissionsspezifische Zusammenfassung.

[Der obengenannte Basisprospekt vom 1. Dezember 2017, unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] der Deutsche Bank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] wird auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Die Emittentin hat, wie in der nachstehend angegebenen Tabelle aufgeführt, für die nachstehend bezeichneten Wertpapiere Prospekte in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Prospekt**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des *Ersten Prospekts* fortgesetzt wird.

ISIN	WKN	Erster Prospekt
[]	[]	[]
[]	[]	[]

Die in dem *Basisprospekt* im Abschnitt IV. „Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt“ enthaltenen Produktbedingungen, Angaben zum Bezugsobjekt – soweit vorhanden – sowie die Allgemeinen Emissionsbedingungen sind für den Anleger jeweils in Bezug auf die in der oben aufgeführten Tabelle maßgebliche[n] ISIN/WKN unmittelbar verbindlich und im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* maßgebend.

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die *Wertpapiere*] [zum [geregelten] [] [Markt]] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] , [die][der] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*].]

[Die *Wertpapiere* sind am Freiverkehr Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Die *Wertpapiere* sind am Freiverkehr Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[] [Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[] [Nicht anwendbar]

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[] [Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[] [Nicht anwendbar]

Der Angebotszeitraum

[] [Die Emittentin bietet die in der nachfolgenden Tabelle

aufgeführten Anzahl von Wertpapieren im Rahmen eines öffentlichen Angebots Qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen.

Das Angebot der jeweiligen Serie von Wertpapieren unterliegt keinen Bedingungen.

Die Emittentin wird den anfänglichen Verkaufspreis der Wertpapiere am Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots festlegen und auf den Internetseiten www.xmarkets.db.com veröffentlichen.

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots []]

[Ende des neuen öffentlichen Angebots []] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 1. Dezember 2017 nachfolgen)].

[Fortlaufendes Angebot]

ISIN	WKN	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]	[Ende des neuen öffentlichen Angebots]
[]	[]	[]	[] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die dem Basisprospekt vom 13. November 2017 nachfolgen)]

]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

[Angebotspreis:]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
Stornierung der Emission der Wertpapiere	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]
Vorzeitige Beendigung [der Zeichnungsfrist][des Angebotszeitraums] für die Wertpapiere	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][den Angebotszeitraum], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die Zeichnungsfrist für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]
Bedingungen für das Angebot:	[][Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ⁸	[][Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ⁹	[][Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:	[Nicht anwendbar] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei Ausgabe gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ¹⁰	[][Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von	[][Nicht anwendbar]

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

¹⁰ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der *Wertpapiere* gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:¹¹

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]

[Angebote können an alle Personen in [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem *Basisprospekt* angegebenen oder anderweitig von der *Emittentin* und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:

[][Nicht anwendbar]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

[][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*].]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch

¹¹ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

[den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie*] [•] erfolgen.

GEBÜHREN

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren: [][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision:¹² [bis zu [] [[]% des [jeweiligen Preises] [[anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr: [bis zu [] [[]% des [anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren: [][Nicht anwendbar]

WERTPAPIERRATINGS

Rating [] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden)

¹² Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>))] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

**INTERESSEN AN DER EMISSION
BETEILIGTER NATÜRLICHER UND
JURISTISCHER PERSONEN**

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben] [*Bei Vorliegen anderweitiger Interessen entsprechend ergänzen.*]

[GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN]

[Gründe für das Angebot

[]]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

[Geschätzte Gesamtkosten

[]]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

[VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN]

Veröffentlichung von Mitteilungen

[Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen zusätzlich [auf der Webseite www.db.xmarkets.com] [.][,] [und] [im Bundesanzeiger] [und][.] [.]

ISIN	WKN	Veröffentlichung von Mitteilungen
[]	[]	[]
[]	[]	[]

]

[Rangfolge der Wertpapiere

Rangfolge der *Wertpapiere*

Nach Auffassung der Emittentin [unterfallen] [werden] die Wertpapiere dem Anwendungsbereich des § 46f Absatz 7

Kreditwesengesetz ("KWG") [unterfallen] und [erfüllen] die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten [erfüllen], wie in [*Hinweis auf die maßgebliche Stelle im Basisprospekt einfügen*] [Abschnitt „III. Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms“ unter „Rangfolge der Wertpapiere“] beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass es im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht obliegt, zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

[Die Wertpapiere sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Eine Beschreibung des Bezugsobjekts enthalten die jeweils anwendbaren, im Abschnitt IV. „Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt“ – soweit vorhanden – bezeichneten „Angaben zum Bezugsobjekt“.

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Bezugsobjekt* bereitzustellen. [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen* []] weitere Angaben zum *Bezugsobjekt* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*: []]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN, SONSTIGE VERKAUFSINFORMATIONEN:

[*Betreffendes Land einfügen*]

Zahl- und [*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*: In
Verwaltungsstelle in Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche
[*Betreffendes Land einfügen*] Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre
Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre
Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender
Anschrift befindet: [Tausanlange 12, 60325 Frankfurt am Main,
Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street,
London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*: In
Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank
AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum
Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1,
1010 Wien, Österreich.]

[*Angaben für andere Länder einfügen*: []]

Verkaufsbeschränkungen Siehe Abschnitt VI. "Allgemeine Bestimmungen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" im *Basisprospekt*. Wie im *Basisprospekt* ausführlicher dargelegt, ist eine Registrierung der *Wertpapiere* gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012, die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. April 2013 geänderten Fassung zulässig sind.]

VI. **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN ZUR FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt I vom 7. Dezember 2016 für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] begebenen Wertpapieren wird das auf Seite 69 f. dieses Basisprospekts genannte Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt I vom 1. Dezember 2017 für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] einbezogen (siehe Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“).

Die in diesem *Basisprospekt* in Abschnitt „IX. Fortgesetzte Angebote“ in der Tabelle aufgeführten ISINs sind Endgültigen Bedingungen unter dem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 zugehörig, der diesem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017 vorrangegangen ist und am 7. Dezember 2017 seine Gültigkeit verliert. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen unter dem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 im Zusammenhang mit dem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017 zu lesen, der dem Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 nachfolgt.

Der Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 sowie der Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017 sind in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte>) unter der Rubrik „Basisprospekte“ veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen zu den in diesem *Basisprospekt* in Abschnitt „IX. Fortgesetzte Angebote“ in der Tabelle aufgeführten ISINs sind in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren* veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Einführung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und das Ableben eines Inhabers der *Wertpapiere* können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, die jeweils maßgeblichen Bedingungen der Allgemeinen Bedingungen zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei *Wertpapieren*) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz im Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.**

Daher ist es möglich, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) die *Wertpapiere* betrifft (wodurch ein solches *Wertpapier* zu einem "**871(m)-Wertpapier**" wird), insbesondere wenn jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika auf ein zugrundeliegendes Referenzwertpapier bezahlt werden. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder Beträgen, die als solche Zahlungen angesehen werden), die auf *Wertpapiere* geleistet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 emittiert (oder

inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen. Die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der *Wertpapiere* erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70 % wiederangelegt werden. Bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30 % einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* können unter Umständen Auskunft darüber geben, ob die Emittentin festgestellt hat, dass die *Wertpapiere 871(m)-Wertpapiere* sind. Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die *Wertpapiere* abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die *Wertpapierinhaber* zu zahlen. Dementsprechend erhalten die *Wertpapierinhaber* möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert bzw. könnte der Betrag der Steuerschuld die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen sogar übersteigen (zum Beispiel bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger).

3. Deutschland

Die folgenden Ausführungen stellen eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen des Kaufs, Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate und Bonitäts-Zertifikate (zusammen **Wertpapiere**, jedes ein **Wertpapier**) in Deutschland dar. Sie erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung sämtlicher Aspekte des Steuerrechts, die für eine Entscheidung zum Erwerb der *Wertpapiere* von Belang sein könnten, und behandeln insbesondere keine spezifischen Fakten oder Umstände, die für einen bestimmten Erwerber relevant sein könnten. Grundlage für diesen Überblick bilden die zum Datum dieses *Basisprospekts* geltenden und angewandten deutschen Gesetze, die – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.

Da jede *Serie* von *Wertpapieren* aufgrund der in den entsprechenden *Endgültigen Bedingungen* dargelegten besonderen Bedingungen dieser *Serie* steuerlich unterschiedlich behandelt werden kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige allgemeine Informationen zu einer möglichen steuerlichen Behandlung. Steuerfolgen die sich aus einer mit der Absicht einer bestimmten Renditeerzielung vorgenommenen Kombination von Schuldverschreibungen unterschiedlicher *Serien* auf Ebene des Steuerpflichtigen ergeben sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen.

Nach derzeitigem Recht unterliegen gewisse Kapitalerträge einem ermäßigten Steuersatz. Gegenwärtig wird in Deutschland eine Anhebung oder vollständige Abschaffung dieser ermäßigten Besteuerung diskutiert mit der Folge, dass Kapitalerträge der regulären Besteuerung unterworfen würden. Es ist noch unklar, ob, wann und wie die derzeitigen Diskussionen zu Rechtsänderungen führen.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs der *Wertpapiere* konsultieren. Hierzu zählen auch Auswirkungen der Steuergesetzgebung auf Landesebene oder lokaler Ebene oder erhobener Kirchensteuer nach dem Steuerrecht Deutschlands oder jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetzen sie aus anderen Gründen unterliegen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" behandelt Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, satzungsmäßiger Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet). "Privater Wertpapierinhaber" ist eine natürliche Person, die nach dem deutschen Steuerrecht als Eigentümerin eines *Wertpapiers* gilt und deren Wertpapier Teil ihres Privatvermögens ist.

Quellensteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Fortlaufende Zahlungen, die ein *Privater Wertpapierinhaber* erhält, unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder nicht-deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank bzw. -bank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt werden. Der Steuersatz liegt bei 25% (plus Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, womit sich der Quellensteuersatz insgesamt auf 26,375% beläuft). Unterliegt der *Private Wertpapierinhaber* der Kirchensteuer, wird auch ein Kirchensteuerzuschlag einbehalten, sofern der *Private Wertpapierinhaber* keinen sogenannten Sperrvermerk gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklärt, woraufhin er zur Kirchensteuer veranlagt wird.

Ein *Privater Wertpapierinhaber* unterliegt auch in Bezug auf die aus Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung, Abtretung oder (unter bestimmten Umständen) Abwicklung erzielten Veräußerungsgewinne (d. h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug von damit direkt verbundenen Ausgaben und den Anschaffungskosten) dieser steuerlichen Behandlung, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle seit dem Zeitpunkt des Erwerbs gehalten wurden. Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert. Bei *Wertpapieren*, die nicht in Euro begeben werden, sind Wechselkursgewinne bzw. -verluste Teil der Veräußerungsgewinne. Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter *Wertpapiere*, die das Recht der *Emittentin* oder des *Privaten Wertpapierinhabers* verbriefen, statt der (Rück-)Zahlung des Nennbetrags dieser *Wertpapiere* die physische Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren zu wählen, muss die Auszahlende Stelle im Allgemeinen keine Quellensteuer abführen, da dieser Umtausch der *Wertpapiere* in die vorher festgelegte Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren für den *Privaten Wertpapierinhaber* keinen zu versteuernden Gewinn oder Verlust zur Folge hat. Unter diesen Bedingungen sind die Anschaffungskosten der *Wertpapiere* als Anschaffungskosten der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der *Private Wertpapierinhaber* bei physischer Lieferung erhält, zu betrachten. Abgeltungsteuerpflichtig sind dann aber grundsätzlich sämtliche Gewinne, die durch die Veräußerung der für das *Wertpapier* erhaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere erzielt werden. In allen anderen Fällen, z. B. wenn das *Wertpapier* keinen Nennbetrag hat oder der Basiswert kein *Wertpapier* ist, kann die physische Lieferung zur Erhebung der Abgeltungsteuer führen, wobei diese vom *Privaten Wertpapierinhaber* an die Auszahlende Stelle zu zahlen ist.

Wurden die *Wertpapiere* seit dem Zeitpunkt des Erwerbs nicht in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle gehalten, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung eine Quellensteuer von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag und zuzüglich, falls anwendbar, Kirchensteuer) auf 30% der Veräußerungsgewinne (einschließlich gegebenenfalls separat gezahlter Stückzinsen auf die *Wertpapiere* (die "**Stückzinsen**")) erhoben, es sei denn, die aktuelle Auszahlende Stelle wurde von der vorherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Erklärung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus bestimmten anderen Ländern – z. B. aus der Schweiz oder Andorra – über die tatsächlichen Anschaffungskosten der *Wertpapiere* informiert.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden deutschen Quellensteuer kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung anderer Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien) des *Privaten*

Wertpapierinhabers über die Auszahlende Stelle von der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer abziehen. Die Auszahlende Stelle kann zudem Stückzinsen abziehen, die vom *Privaten Wertpapierinhaber* beim Erwerb von *Wertpapieren* oder anderen Wertpapieren gezahlt wurden. Des Weiteren kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern anrechnen, die in einem bestimmten Jahr auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus auf einem Depotkonto bei der Auszahlenden Stelle gehaltenen Wertpapieren erhoben wurden, soweit keine Rückerstattung dieser ausländischen Quellensteuern in dem entsprechenden Land möglich ist.

Darüber hinaus gibt es für *Private Wertpapierinhaber* einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten oder gemeinsam veranlagte Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) für alle in einem bestimmten Jahr erhaltenen Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Stellt der *Private Wertpapierinhaber* einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle, berücksichtigt diese den Freibetrag bei der Berechnung der Quellensteuer. Wenn der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung für den *Wertpapierinhaber* vorliegt, wird keine Quellensteuer erhoben.

Es wird keine deutsche Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung von *Wertpapieren* einer Kapitalgesellschaft als *Wertpapierinhaber* erhoben; dies gilt jedoch nicht für fortlaufende Zahlungen wie etwa Zinszahlungen gemäß einem Kupon. Verluste und ausländische Steuern werden bei der Berechnung der Quellensteuer nicht berücksichtigt. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens sind oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen und weitere Anforderungen erfüllen.

Besteuerung von laufendem Einkommen und Veräußerungsgewinnen

Die Einkommensteuerpflicht eines *Privaten Wertpapierinhabers*, der Einkünfte aus Kapitalanlagen im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* erzielt, wird grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Wurde keine Quellensteuer erhoben, beispielsweise im Fall von im Ausland verwahrten *Wertpapieren*, muss der *Private Wertpapierinhaber* seine Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus den *Wertpapieren* in seiner Steuererklärung angeben. Diese werden dann mit 25% (plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Soweit die Quellensteuer bei Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung auf Grundlage von 30% des Erlöses (und nicht in Bezug auf den tatsächlichen Gewinn) berechnet wurde, kann ein Privater Wertpapierinhaber eine Besteuerung im Veranlagungswege unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten beantragen. Übersteigt der Gewinn 30% des Erlöses muss der *Private Wertpapierinhaber* in diesen Fällen die Veranlagung beantragen. Des Weiteren kann ein *Privater Wertpapierinhaber* beantragen, dass alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne eines bestimmten Jahres zu seinem niedrigeren Einkommensteuersatz – auf Basis einer Steuerveranlagung, bei der die Differenz zwischen der einbehaltenen Abgeltungsteuer und dem aufgrund des festgestellten Steuersatzes zu zahlenden Betrag rückerstattet wird – besteuert werden. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist jeweils nicht gestattet. Die Geltendmachung von Verlusten aus der Veräußerung oder Tilgung der *Wertpapiere* kann Beschränkungen unterliegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus dem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, die keine Optionen darstellen, und Verluste aus der Veräußerung zu einem Preis unter den Veräußerungskosten grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Bilden die *Wertpapiere* einen Teil des Betriebsvermögens oder gelten Erträge aus den *Wertpapieren* als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, wird durch die gegebenenfalls anfallende Quellensteuer nicht die Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht abgegolten. Bilden die *Wertpapiere* Teil des Betriebsvermögens, müssen in jedem Jahr der für das entsprechende Jahr geltende Anteil der Differenz zwischen Emission- oder Kaufpreis und Tilgungsbetrag (sofern ein solcher Betrag zum Zeitpunkt des Erwerbs festgelegt wurde) und die aufgelaufenen Zinsen als Zinseinkommen veranlagt werden. Der entsprechende

Wertpapierinhaber muss Einkünfte und damit in Zusammenhang stehende (gewerbliche) Ausgaben in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird zum für den *Wertpapierinhaber* geltenden Steuersatz besteuert. Die gegebenenfalls erhobene Quellensteuer wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des *Wertpapierinhabers* verrechnet. Bilden die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens in Deutschland, können die laufenden Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Abwicklung, Rückzahlung oder Abtretung der *Wertpapiere* auch der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Wenn *Wertpapiere* nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften ein eingebettetes Derivat enthalten, könnte eine Aufteilung des Wertpapiers in eine Forderung und ein Derivat vorzunehmen sein. Der Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von Derivaten kann dann wie nachfolgend erläutert beschränkt sein. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus *Wertpapieren*, die für steuerliche Zwecke als Termingeschäfte einzuordnen sind, begrenzt. Solche Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem gleichen und unter weiteren Voraussetzungen auch aus dem vorangegangenen Jahr verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und in bestimmten Grenzen mit Gewinnen aus Termingeschäften der folgenden Jahre verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten grundsätzlich nicht in Bezug auf Termingeschäfte, mit denen der *Wertpapierinhaber* Risiken aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit absichert, es sei denn, es wurden bestimmte Aktiengeschäfte abgesichert. Besondere Regelungen gelten für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Investmentsteuergesetz

Falls ein *Wertpapier* (insbesondere ein *Wertpapier*, das durch physische Lieferung eines Fondanteils oder ähnlicher Finanzinstrumente ausgeglichen wird oder ein *Wertpapier*, das die Entwicklung eines Investmentfonds abbildet) als Investmentanteil im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen wäre, würden sich andere als die oben beschriebenen steuerlichen Folge ergeben. Ein der deutschen Besteuerung unterliegender *Wertpapierinhaber* müsste dann noch nicht realisierte Gewinne versteuern, die als Anteil am Börsenkurs des *Wertpapiers* zum jeweiligen Bewertungsstichtag zu bestimmen sein können. Regelmäßig sind diese bereits versteuerten noch nicht realisierten Gewinne bei der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung des *Wertpapiers* von den Veräußerungserlösen abziehbar.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nur dann der Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die *Wertpapiere* Teil des Geschäftsvermögens einer dauernden Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen, vom *Wertpapierinhaber* in Deutschland unterhaltenen Einrichtung bilden oder (ii) die Erträge anderweitig als Einkünfte aus deutscher Quelle gelten. In den Fällen (i) und (ii) gilt ein vergleichbares Steuerverfahren wie unter "Steuerinländer" beschrieben.

Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem entsprechenden Solidaritätszuschlag befreit. Unterliegen die Zinsen jedoch der deutschen Besteuerung wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und werden die *Wertpapiere* in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten, kann unter bestimmten Umständen Quellensteuer erhoben werden. Auch wenn die *Wertpapiere* nicht in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten werden und die Auszahlende Stelle Zahlungen von Zinsen oder Erträgen aus der Veräußerung, Abtretung oder Tilgung eines *Wertpapiers* an einen Steuerausländer leistet, wird in der Regel Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer kann auf Basis einer entsprechenden Steuerveranlagung oder nach einem maßgeblichen Steuerabkommen erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf die *Wertpapiere* wird nach deutschem Recht keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben, wenn im Falle der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe bzw. im Falle der

Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland gebietsansässig ist und wenn das betreffende *Wertpapier* nicht Teil eines Betriebsvermögens mit Betriebsstätte oder ständigem Vertreter in Deutschland ist. Abweichungen von dieser Regel gelten für deutsche Auswanderer.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions- oder Zulassungssteuern oder ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der *Wertpapiere* erhoben. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

4. Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren

Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers

darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum

KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im

Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

5. Schweiz

Die nachfolgende Darstellung ist eine zusammenfassende Behandlung gewisser wesentlicher Steuerfragen nach Schweizer Recht (i) in Bezug auf Wertschriften, die von einem der Emittenten ausgegeben wurden und von einer Person gehalten werden, die aufgrund von Wohnsitz oder qualifiziertem Aufenthalt in der Schweiz steuerpflichtig ist, und (ii) in Bezug auf Wertschriften, bei welchen die Zahlstelle, die Depotbank oder der Wertschriftenhändler Sitz in der Schweiz hat. Maßgeblich ist der Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt dieses *Basisprospekts*. Es handelt sich nicht um eine umfassende Darstellung aller Aspekte des schweizerischen Steuerrechts, die für einen Investitionsentscheid relevant sein können. Die steuerliche Behandlung hängt für jeden Investor vom konkreten Einzelfall ab. Investoren sind daher gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkreten Umstände bei ihren Steuerberatern nach den schweizerischen Steuerfolgen zu erkundigen, welche der Kauf von, das Halten von, die Verfügung über, der Verfall von, die

Ausübung von oder die Rückzahlung von Wertschriften (oder darin enthaltenen Optionen) nach sich ziehen können.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Wenn der Emittent keinen Sitz in der Schweiz hat und auch der effektive Ort der Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz ist, unterliegen Dividenden, Zinsen und andere Auszahlungen, die dieser im Zusammenhang mit von ihm ausgegebenen Wertschriften tätigt, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

(a) Strukturierte Produkte

Wenn eine Wertschrift als strukturiertes Produkt einzustufen ist, hängt die einkommenssteuerliche Behandlung davon ab, ob die darin enthaltene Obligation und das darin enthaltene Derivat (bzw. die enthaltenen Derivate) separat ausgewiesen werden sowie davon, ob die Wertschrift als strukturiertes Produkt mit oder ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist.

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Wenn die enthaltene Obligation nicht separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird, liegt ein nicht transparentes strukturiertes Produkt vor. Jeder Ertrag über den ursprünglichen Investitionsbetrag hinaus stellt eine steuerbare Zinszahlung dar. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten in der Regel eine überwiegende Einmalverzinsung und werden im Einklang mit den unten unter "—Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung" dargestellten Prinzipien besteuert.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus Einmalverzinsung (siehe unten "—Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung") stammt, werden die periodischen Zinszahlungen und die Einmalentschädigung im Zeitpunkt der Zahlung besteuert. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen"). Dasselbe gilt grundsätzlich bei Rückzahlung der Wertschrift, wobei in diesem Falle der Marchzins bei Ausrichtung besteuert wird.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus einer Einmalentschädigung, namentlich einem Einschlag bei Emission (Emissionsdisagio) oder einer Prämie bei Rückzahlung (Rückzahlungsagio), und nicht aus periodischen Zinszahlungen stammt, stellt neben den periodischen Zinszahlungen bei Verkauf oder Rückzahlung der Wertschrift auch die Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. Rückzahlungspreis und dem Emissions- bzw. Kaufpreis der enthaltenen Obligation in Schweizer Franken (massgebend ist jeweils der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung, der Emission oder des Kaufs) steuerbaren Vermögensertrag dar (sog. modifizierte Differenzbesteuerung). Ein Wertverlust auf der enthaltenen Obligation, der anlässlich des Verkaufs bzw. der Rückzahlung der Wertschrift realisiert wird, kann mit Erträgen (inklusive periodischen Zinszahlungen) verrechnet werden, welche innerhalb derselben Steuerperiode aus Finanzinstrumenten mit überwiegender

Einmalverzinsung realisiert werden. Wird auf dem enthaltenen derivativen Finanzinstrument (bzw. den enthaltenen derivativen Finanzinstrumenten) ein Rest-Gewinn bzw. ein Rest-Verlust erzielt, liegt steuerfreier Kapitalgewinn im Privatvermögen bzw. steuerlich nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen vor (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(b) Zertifikate, welche als Obligationen behandelt werden

Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Zinsrendite stammt überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer Einmalentschädigung), unterliegen periodische Zinszahlungen und Einmalentschädigungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen der Besteuerung, wobei Beträge in fremder Währung zum Kurs im Zeitpunkt der Zahlung in Schweizer Franken umzurechnen sind. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Rendite stammt überwiegend aus einer Einmalentschädigung wie einem Einschlag bei Emission oder einer Prämie bei Rückzahlung und nicht aus periodischen Zinszahlungen), unterliegen periodische Zinszahlungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen und alle Wertsteigerungen, inklusive Kapital- und Wechselkursgewinnen, die solche Personen durch Realisierung erzielen, der Besteuerung (sog. Differenzbesteuerung).

Reine derivative Finanzinstrumente: Periodische und einmalige Dividendenausgleichszahlungen, die auf einer Wertschrift erzielt werden, welche als reines derivatives Finanzinstrument einzustufen ist (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. Low Exercise Price Options mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mind. fünf verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen) und im Privatvermögen gehalten wird, stellen steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Low Exercise Price Options (LEPO) Gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegt ein LEPO dann vor, wenn der Basiswert im Emissionszeitpunkt zu mindestens 50 Prozent im Voraus finanziert wird.

Bei LEPOs mit einer Laufzeit von über einem Jahr stellt die Zinskomponente des LEPO (d. h. der Emissionseinschlag) steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(c) Fondsähnliche Produkte

Fondsähnliche Produkte werden für schweizerische Steuerzwecke steuerlich wie ein Fonds behandelt, wenn Dividenden- und Zinserträge (abzüglich zurechenbarer Kosten) buchhalterisch separat von Kapitalgewinnen und –verlusten ausgewiesen und separat ausgezahlt werden. Unter diesen Voraussetzungen erzielt eine natürliche Person, welche das fondsähnliche Produkt im Privatvermögen hält, nur steuerbares Einkommen (welches sie jährlich zu deklarieren hat) im Umfang der Auszahlungen (wenn der Fonds die auf den

zugrundeliegenden Investments erzielten Erträge ausschüttet) bzw. Ertragsgutschriften (wenn die erzielten Erträge thesauriert werden), der aus Dividenden- und Zinszahlungen (abzüglich zurechenbarer Kosten) auf den zugrundeliegenden Investments herrührt. Zahlungen oder Gutschriften, welche auf realisierte Kapitalgewinne auf den zugrundeliegenden Investments zurückzuführen sind, stellen steuerfreien Kapitalgewinn im Privatvermögen dar, während Wertverluste auf den zugrundeliegenden Investments umgekehrt steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste sind. Jeder Gewinn, der innerhalb einer Steuerperiode mittels Verkauf eines fondsähnlichen Instruments erzielt wird (inkl. aufgelaufenen Dividenden und Zinsen) ist als Kapitalgewinn befreit von der Einkommenssteuer, während umgekehrt jeder realisierte Verlust steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust darstellt (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Gesellschaften und natürliche Personen, welche Wertschriften im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs in der Schweiz halten (im Falle von Personen mit ausländischer Ansässigkeit mittels Betriebsstätte oder fester Geschäftseinrichtung), müssen alle im Zusammenhang mit solchen Wertschriften (unabhängig von deren Einstufung) erhaltenen Zahlungen und alle anlässlich des Verkaufs oder Rückzahlung solcher Wertschriften realisierten Kapitalgewinne oder -verluste in der Erfolgsrechnung ausweisen und werden dementsprechend jeweils pro Steuerperiode auf dem Saldobetrag besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung wird in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen zu teil, welche z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen von den Steuerbehörden als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

Wertvermehrungen und –verluste, die eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mittels Verkauf oder anderer Verfügung über eine im Privatvermögen gehaltene Wertschrift realisiert, sind nicht Einkommenssteuer-relevant (d. h. steuerfrei bzw. steuerlich nicht abzugsfähig), ausser die Person wird von den Steuerbehörden z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen als "professioneller Wertschriftenhändler" eingestuft. Personen, die als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden, werden nach den oben unter " – Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert. Bezüglich die Unterteilung in steuerfreie Kapitalgewinn- bzw. nicht abzugsfähige Kapitalverlust-Komponente einerseits und steuerbaren Vermögensertrags-Komponenten einer Wertschrift andererseits wird auf die oben unter "—Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen" mit Blick auf die verschiedenen Instrumente dargestellten Unterteilungsgrundsätze verwiesen.

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Realisierte Kapitalgewinne auf Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens werden nach den oben unter "— Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert.

Stempelsteuern

Schweizerische Emissionsabgabe

Die Wertschriften unterstehen der schweizerischen Emissionsabgabe nicht.

Schweizerische Umsatzabgabe

Handel mit Wertschriften, die als reine derivative Finanzinstrumente einzustufen sind (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. LEPOs mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures mit maximaler Vorfinanzierung von 25 Prozent, statische Zertifikate, die einen Index

oder einen Korb von mind. fünf verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen), unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe nicht.

Handel mit Wertschriften, die von einem ausländischen Emittenten ausgegeben wurden und die als strukturierte Produkte, aktienähnliche Instrumente (inklusive Low Exercise Price Warrants auf Aktien mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten) oder fondsähnliche Instrumente einzustufen sind, unterstehen der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent der bezahlten Gegenleistung nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Handel mit Obligationen und strukturierten Produkten mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr sind von der schweizerischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Die Lieferung einer zugrundeliegenden steuerbaren Wertschrift bei Ausübung oder Rückzahlung an den Halter der Wertschrift unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent, wenn eine von einem ausländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, bzw. von 0,15 Prozent, wenn eine von einem inländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, aber in beiden Fällen nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Schenkungs-, Erbschafts- und Grundstücksteuern

Internationale Steuerabkommen in internationalen Verhältnissen vorbehalten, kann der Transfer von Wertschriften kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Grundstücks- oder Schenkungssteuern unterliegen, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. der Schenker in der Schweiz wohnhaft ist oder, im Falle eines ausländischen Verstorbenen bzw. Schenkers, wenn der Transfer Wertschriften betrifft, die im Rahmen eines nicht inkorporierten Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen) in der Schweiz gehalten werden. Auf Bundesebene werden keine solchen Steuern erhoben. Die Steuersätze hängen typischerweise von der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung (d. h. Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben, zwischen Schenker und Beschenktem) und von der Grösse der Erbschaft oder Schenkung ab. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen an Nachkommen sowie Erbschaften, die von überlebenden Ehegatten und Nachkommen angetreten werden, sind oftmals steuerfrei oder werden zu einem sehr tiefen Satz besteuert (bis zu 6 Prozent). Schenkungen und Erbschaften, welche von nicht verwandten Personen empfangen werden, werden zu Sätzen zwischen 20 und 40 Prozent besteuert.

Die Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der Verkehrswert der vererbten bzw. verschenkten Vermögenswerte.

Vermögens- und Kapitalsteuern

Wer als in der Schweiz ansässige natürliche Person oder als eine nicht in der Schweiz ansässige Person im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte Wertschriften hält, muss die Wertschriften als Teil des Privatvermögens bzw. als Teil des schweizerischen Geschäftsvermögens deklarieren und untersteht der jährlichen kantonalen und/oder kommunalen Vermögenssteuer auf steuerbarem Reinvermögen (inklusive der Wertschriften) bzw. im Falle der nicht in der Schweiz ansässigen Person, die Wertschriften im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des steuerbaren Gesamtreinvermögens. Körperschaften, die Wertschriften halten, unterstehen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf dem steuerbaren Nettoeigenkapital bzw. im Falle von nicht in der Schweiz ansässigen Körperschaften, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des Gesamtnettoeigenkapitals. Auf Bundesebene werden keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhoben.

Ausländische Investoren

Wer Wertschriften hält, aber keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Steuerperiode weder Handel noch Geschäfte über einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in der Schweiz betrieb, untersteht keiner Einkommens-, Kapitalgewinn-, Vermögens- oder Kapitalbesteuerung in der Schweiz.

Automatischer Informationsaustausch

Am 19. November 2014 hat die Schweiz die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("**MCAA**") unterzeichnet. Das MCAA basiert auf Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und soll die einheitliche Anwendung des automatischen Informationsaustausches ("**AIA**") sicherstellen. Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ("**AIAG**") ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Das AIAG ist die rechtliche Grundlage für die Implementierung des AIA in der Schweiz.

Der AIA wird in der Schweiz je nach Staat aufgrund eines bilateralen oder multilateralen Abkommens eingeführt. Diese Abkommen basieren auf der Basis der Reziprozität, des Spezialitätsprinzips (d.h. die Information darf nur für Steuerzwecke (und Strafsteuerzwecke) verwendet werden) und adäquaten Datenschutzbestimmungen. Die Schweiz hat ein multilaterales AIA-Abkommen mit der EU abgeschlossen (welches das EU-Zinsbesteuerungsabkommen ersetzt) und hat bilaterale Abkommen mit mehreren Drittstaaten abgeschlossen.

Die Schweiz wird gestützt auf diese multilateralen und bilateralen Abkommen sowie der schweizerischen Umsetzungsgesetzgebung mit der Sammlung von Daten über Vermögenswerte, zu denen auch die Produkte gehören, im Jahre 2017 bzw. 2018 beginnen, wenn diese einem inländischen Konto oder Depot mit einer inländischen Zahlstelle zuzuordnen sind und für eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder einem anderen Abkommensstaat gehalten werden. Die Informationen werden ab 2018 bzw. 2019 ausgetauscht werden.

6. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Nach einer im Mai 2014 veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht die Absicht einer schrittweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer. Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren der Wertpapiere

wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zu Verkaufsbeschränkungen enthält Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" auf den Seiten 632 bis 636 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Eine Beschreibung der Deutsche Bank AG enthalten

- das Registrierungsformular in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 10. April 2017 wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017, den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017, den Vierten Nachtrag vom 12. Oktober 2017 und den Fünften Nachtrag vom 6. November 2017 ergänzt,
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft),
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft), und
- der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft).

Diese Informationen sind in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen.

IX. FORTGESETZTE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt wird das auf Grundlage des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 begonnene öffentliche Angebot der *Wertpapiere* mit folgenden ISINs nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 fortgesetzt:

DE000DB1LAT8
DE000DB1BRC9
DE000DB091Z1
DE000DB091Y4
DE000DB091X6
DE000DB0UQW1
DE000DB6DHV5
DE000DB0PLA8
DE000DB1BKX0
DE000DB6GTR1
DE000DB6GQB1
DE000DB6GWD5
DE000DB0JXM1
DE000DB0N115
DE000DB4AGR6
DE000DB1UMW8
DE000DB1N113
DE000DB2N111
DE000DB2GGM8
DE0007093361
DE0007093379
DE0007093387
DE0007093395
DE0007093411
DE0007093429
DE0007093437
DE0007093445
DE0007093452
DE0007093460
DE0007093478
DE0007093718
DE0007223521
DE0007223760
DE0007223737
DE0008319997
DE0007748980
DE0007748998
DE0007749004
DE0007749111
DE0003721411
DE0003721429
DE0003721437
DE0008991647
DE000DB3XAG6
DE0001042075
DE0001042083

DE0001055416
DE000DB0AMD2
DE000DB0CFF7
DE000DB0B7P8
DE000DB0SM19
DE000DB0GSY2
DE000DB0G333
DE000DB0G325
DE000DB1ATX3
DE000DB1D1V6

UNTERSCHRIFTEN

Namen und Adressen

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Frankfurt am Main, 1. Dezember 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft